

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das deutsche Zentrum

Erzberger, Matthias

Amsterdam, 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-242810](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242810)

43 A

6058

Politische, Volkswirtschaftliche und Apologetische Studien

DAS DEUTSCHE ZENTRUM

VON

M. ERZBERGER,

MITGLIED DER ZENTRUMSFRAKTION DES DEUTSCHEN REICHSTAGES.

PREIS: Mk. 1.50; f. 0.90; Kr. 1.80

PARTIEPREISE: 10 Ex. Mk. 13.50; f. 8.10; Kr. 16.20

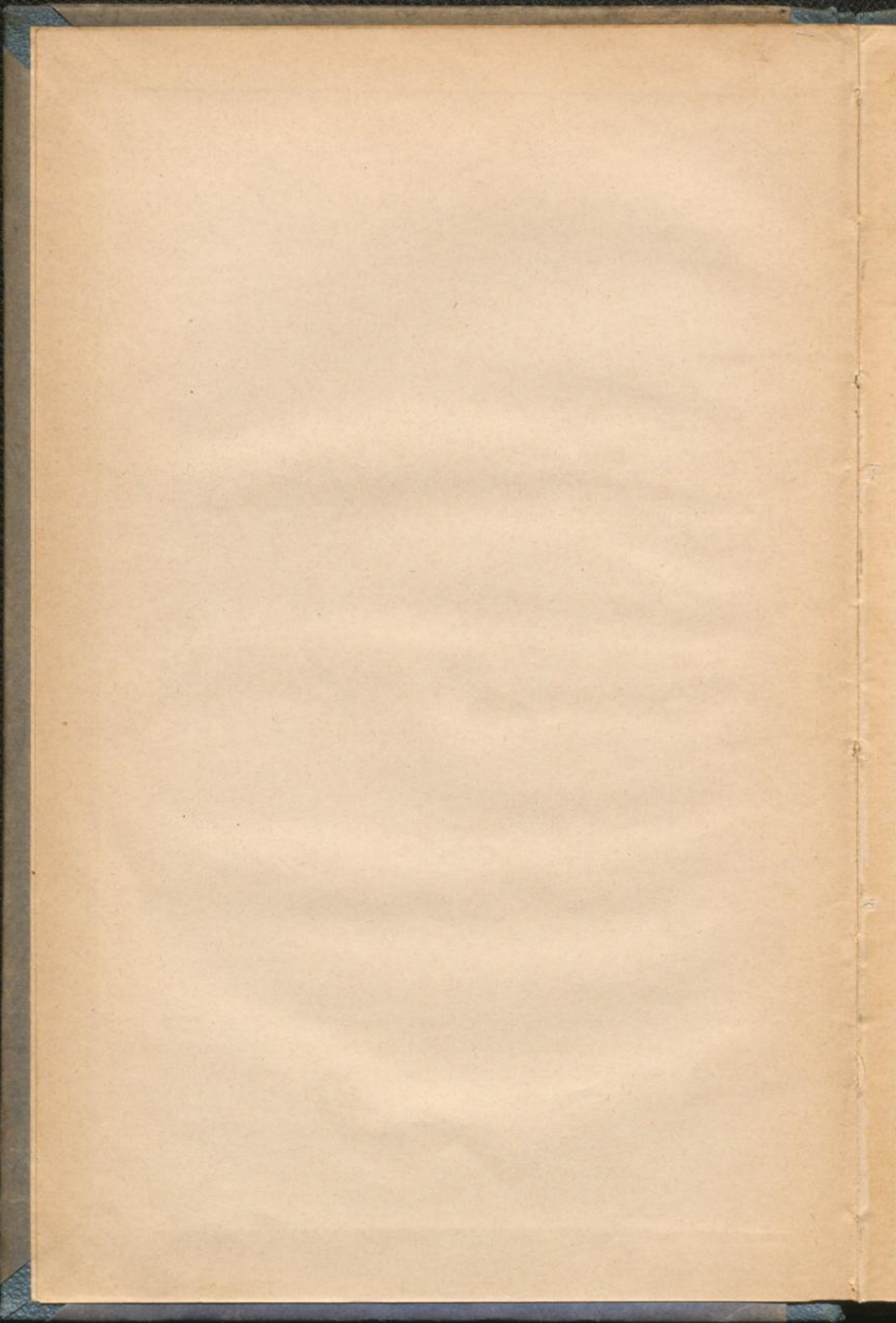
50 „ „ 60.—; „ 36.—; „ 72.—



89

Verlag der „Internationale Verlagsbuchhandlung: „MESSIS“
Amsterdam, Nassaukade 122
1910.

43 A 6058



H 3 49

Politische, Volkswirtschaftliche und Apologetische^t Studien

DAS DEUTSCHE ZENTRUM

VON
[Lottias] M. ERZBERGER,

MITGLIED DER ZENTRUMSFRAKTION DES DEUTSCHEN REICHSTAGES

PREIS: Mk. 1.50; f. 0.90; Kr. 1.80

PARTIEPREISE: 10 Ex. Mk. 13.50; f. 8.10; Kr. 16.20

50 „ „ 60.—; „ 36.—; „ 72.—



Verlag der „Internationale Verlagsbuchhandlung: „MESSIS“
Amsterdam, Nassaukade 122
1910.

1943 G 399

43 A 6058



NACHDRUCK UND UEBERSETZUNG IN
FREMDEN SPRACHEN VERBOTEN.

70

Inhaltsverzeichnis.

- § 1. Entstehung und Werdegang des Zentrums .
- § 2. Konfessionelle oder politische Partei
- § 3. Das Programm des Zentrums.
- § 4. Die Arbeit des Zentrums auf politischem
Gebiete
- § 5. Das Zentrum auf Finanzpolitischem Gebiete
- § 6. Das Zentrum auf Kirchenpolitischem Gebiete
- § 7. Die Tätigkeit des Zentrums auf Volkswirt-
schaftlichem Gebiete
- § 8. Die Organisation der Partei
- § 9. Das Zentrum als die grosse Deutsche Christ-
liche Reichs- und Volkspartei
- Anlage: Die Wahlaufrufe der Centrumsfraction des
Deutschen Reichstages.

§ 1. Entstehung und Werdegang des Zentrums.

Die Säkularisation mit ihren Folgen auf politischem und staatsrechtlichem Gebiete bedeutete einen Wendepunkt in der inneren Politik des deutschen Volkes; der Katholizismus, der bisher die Vormacht war, wurde in die Minderheit gedrängt. Wie Frankreich schon im 30 jährigen Krieg den deutschen Protestanten den Steigbügel hielt, so noch mehr in den napoleonischen Wirren.

Der Wiener Kongress änderte wenig an dem staatsrechtlichen Ergebnis der letzteren. In den zur Mehrheit protestantischen deutschen Staaten schloss sich das Band zwischen Staatsgewalt und Landeskirche immer enger: die vorwiegend katholischen Länder suchten das Ziel auf demselben Wege; der Staatskatholizismus fiel wie ein Mehltau auf das religiöse Leben.

Die Staatsallmacht herrschte auch über die Kirche, bis der erste Zusammenstoß im Jahre 1837 in Sachen der gemischten Ehen zwischen preussischem Staat und Erzbischof von Köln erfolgte; in den anderen Staaten zeigten sich ähnliche Wellenbewegungen.

Da brachte *das Jahr 1848* das Ende des Metternichschen Polizeistaates; frisches politisches Leben durchwogte die Völker Deutschlands. Die Katholiken aber gewannen am meisten durch die veränderte Situation; nun war ihnen das Unangenehme ihrer politischen Lage erst recht klar geworden. Wenn sie sich auch von den Umsturzbestrebungen ferne hielten, so hatten sie doch den richtigen Moment erfaßt, um eine grosse kirchen-

politische katholische Bewegung einzuleiten. Die Generalversammlung der Deutschen Katholischen Vereine war die erste Frucht; eine Anzahl katholischer Abgeordneter kam aus der Frankfurter Nationalversammlung zu derselben nach Mainz herüber.

Die kühnen Hoffnungen der Deutschen sind im Jahre 1848 nicht erfüllt worden; aber die erwachte Bewegung liess sich nicht mehr unterdrücken. Der Freiheitgedanke hatte unter den Katholiken besonders festen Boden gefasst. Was sie aber nicht in einer Nationalversammlung und nicht in einem Reichstage erreichen konnten, das strebten sie nun in ihren Einzellandtagen an.

Preussen übernahm die Führung. In der Verfassung vom 31 Januar 1850 war der katholischen Kirche Freiheit und Unabhängigkeit garantiert. Die entscheidenden Artikel lauteten:

Artikel 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt in Besitz und Genuss der für ihre Kultus-Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“.

Artikel 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert.

„Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen“.

Artikel 18: „Das Ernennungs-Vorschlags-Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf den Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär oder an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

Nach Erlass der Verfassung war die Frage, ob diese Bestimmungen auf dem Papier stehen bleiben sollten oder in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnten, ob die Errungenschaften nun ehrlich gehalten würden oder nicht. Eine Reihe von Anzeichen konnten und mussten die Befürchtungen der preussischen Katholiken bestärken.

Am 22 Mai 1852 erschienen die Erlasse des *Kultusministers vom Raumer*, worin für die unter den Katholiken abgehaltenen Volksmissionen fortwährende genaue Beaufsichtigung der Predigten wie des Verhaltens der Missionäre eingeschärft wurde. (1848 und 1849 hat in badischen Aufstand das Militär den Missionären militärische Ehrenbezeugungen erwiesen; so änderten sich in 3 Jahren die Anschauungen). Die Abhaltung solcher Missionen sollte für katholische Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, überhaupt verboten sein, im übrigen wurde überall da amtliches Einschreiten und Ausweisung der Missionare gewünscht, „wo irgend eine bedenkliche und zu anderweitigen, die öffentliche Ruhe gefährdenden Auftritten führende Aufregung“ hervorgerufen werde. Am 16. Juli folgte das Verbot des Besuches des Collegium Germanicum in Rom durch preussische Untertanen. Ein Sturm der Erregung durchbrauste die katholischen Kreise; bei den bevorstehenden Landtagswahlen wurden in katholischen Gegenden eine Reihe überzeugungstreuer Katholiken gewählt.

Am 29 November 1852 fand die Eröffnung des neuen Landtages statt; am folgenden Tage traten 54 Katholische Abgeordnete der „Zweiten Kammer“ unter der Führung der Brüder August und Peter Reichensperger zu einer eigenen geschlossenen Partei unter dem Namen „*Katholische Fraktion*“ zusammen; die Mitgliederzahl stieg dann auf 63. Der 7 köpfige Vorstand setzte sich zusammen aus den beiden Reichens-

perger, Osterrath, Rohden, Wilderich von Ketteler, Graf Joseph Stolberg und Freih. von Waldbott-Bassenheim. Die Fraktion hatte kein besonderes Programm, sondern nur Satzungen über ihre Geschäftsführung. Die Bildung der „Katholischen Fraktion“ fand in den katholischen Wählerkreisen lebhaften Anklang; aber viele Katholiken von Ruf und Bedeutung blieben derselben fern u. a. mit der Begründung, dass sie „die konfessionelle Sonderstellung der katholischen Mitglieder der zweiten Kammer dem ganzen übrigen nichtkatholischen Teil dieser Kammer gegenüber“ missbilligten. Die Schwierigkeiten, mit denen die neue Fraktion zu kämpfen hatte, waren grosse und zwar hauptsächlich durch die innere Uneinigkeit. „Wir haben uns zunächst ein ganz selbständiges Auftreten, unabhängig vom Ministerium, von den Rechten und der Linken zur Aufgabe gestellt, dabei aber jedes Opponieren, um zu opponiren seiner selbst willen abgewiesen“ (von Mallinckrodt.) Die Einigkeit zu schaffen, war sehr schwer.

Die Fraktion umfasste überwiegend konservative Elemente, die Rheinländer aber zeigten mehr Vorliebe für die liberalen Ideen als die Westfalen, die Trierer schlugen gerne oppositionelle Töne an; in der Fraktion konnte sich kein Vertrauen entwickeln. Bei jeder politischen Frage war der Zwiespalt da.

Die 17 geistlichen Abgeordneten der Fraktion mussten immer und immer wieder zur Ruhe predigen.

Die erste Tat der Katholischen Fraktion war die Einbringung des Antrages von Waldbott, den König zu bitten, zur Aufhebung der Raumerschen Erlasse den Befehl zu geben; der Antrag hatte 88 Unterschriften und wurde am 21. Dezember 1852 eingebracht.

Am 10. Januar 1853 fand eine Besprechung protestantischer Abgeordneter aller Fraktionen über die

Stellungnahme zu dem Antrage statt. Am 11. Januar erfolgte dann die Bildung eines Vierzehner-Ausschusses zur Prüfung des Antrages; unter den 3 katholischen Kommissionsmitgliedern befanden sich Peter Reichensperger und Hermann von Mallinckrodt. Am 12. Januar 1853 fiel nach 9 stündiger Debatte die Entscheidung über den Antrag, der mit 175 gegen 123 Stimme abgelehnt wurde.

Moralisch hatte die Katholische Fraktion einen Erfolg errungen, parlamentarisch war sie unterlegen. Und so ging es bis 1858. Die Neuwahlen im November 1858 brachten 58 Abgeordnete katholischer Richtung; von höchster Stelle war zu Beginn der Session der Wunsch ausgedrückt worden, dass die „Katholische Fraktion“ als konfessionelle verschwinden möge, da in ihrem Fortbestand ein Misstrauen gegen die Regierung liege. Es kam darüber zu sehr erregten Auseinandersetzungen in der Fraktion, die mit dem Kompromiss endigten: „*Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)*“, „sodass der erste Name der offizielle in der Kammer werde, der andere aber Festhalten an Sache und Geschichte ausdrücke und zum beliebigen Gebrauch in Gespräch und Presse neben dem neuen Name bleibe“ (von Mallinckrodt). Die Bezeichnung „Fraktion des Zentrums“ war gewählt worden, weil seit der Gründung der Katholischen Fraktion dieselbe im Zentrum des Hauses ihrem Platz eingenommen hatte; so war der Name ein ganz neutraler. Die Fraktion gab sich neue Statuten, welche 57 Abgeordnete unterzeichneten. Der Kern der Satzungen war:

1. Aufgabe der Fraktion ist die Vorbereitung aller das Haus beschäftigenden Gegenstände. Die Beratung wird den Charakter freundschaftlicher Erörterung an sich tragen und möglichste Einigkeit erstreben, unbeschadet jedoch der Freiheit und Unabhängigkeit jedes

einzelnen Mitgliedes in Ansehung seiner persönlichen Ueberzeugungen und des Ausdrucks derselben im Hause der Abgeordneten wie innerhalb der Fraktion. 2. Selbständige Anträge oder Interpellationen dürfen von Mitgliedern der Fraktion nicht ohne einen Mehrheitsbeschluss eingebracht werden. Anträge von Abgeordneten, die ausserhalb der Fraktion stehen, dürfen durch Unterschrift erst unterstützt werden, nachdem der betreffende Gegenstand zuvor in der Fraktion besprochen worden ist.... 7. Der Austritt aus der Fraktion steht jederzeit frei. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag von 6 Mitgliedern durch einen Beschluss, für welchen $\frac{2}{3}$ der Fraktionsmitglieder stimmen, verfügt werden".

Während der ganzen Session 1859 trat die Fraktion nicht ein einziges Mal zusammen; erst am 7. Februar 1860 erfolgte die endgültige Konstituierung der Fraktion; sie bestand dann bis 1867, ohne dass sie zu erheblicher parlamentarischer Bedeutung gelangt wäre.

Von 1867—1870 war weder im Abgeordnetenhaus noch im Reichstage des Norddeutschen Bundes eine ähnliche Fraktionsbildung vorhanden; die Abgeordneten katholischer Richtung waren teilweise „Wild“, teils sassen sie in anderen Fraktionen.

Man sollte nun annehmen, dass das Verschwinden der konfessionellen Fraktion in den andern Parteilagern mit Genugtuung begrüsst worden sei und dass sich besonders im politischen Leben religiöse Duldung breit gemacht hätte. Aber das gerade Gegenteil trat ein; nachdem der katholische Volksteil seine parlamentarische Rüstung abgelegt hatte, bildete sich unter dem Kulturkämpfer Bluntschli der Protestantenverein mit der ausdrücklichen Parole: „*Kampf gegen Rom!*“

In Flugschriften wurde offen der Gedanke vertreten, dass die nächste Folge der Schlacht von König-

grätz (1866) die Protestantisierung Europa's sein müsse. Was der preussische Staat zum Schutze der Katholiken – die Katholische Abteilung im Kultusministerium – errichtet hatte, bildete den Gegenstand zahlreicher Angriffe. Da kam ein Ereignis, das die gesammte politische Situation blitzartig beleuchtete.

Am 16. August 1869 stürmte der Berliner Pöbel das Dominikanerkloster in Moabit; das war das Wetterleuchten am politischen Himmel. Berliner Protestanten reichten Petitionen gegen die Ordensniederlassungen ein.

Da erwachte in den preussischen Katholiken das Gefühl, sich nach einer Vertretung im Parlamente umzuthun; im Herbst 1870 sollten die Urwahlen zum preussischen Abgeordnetenhouse stattfinden. Am 11. Juni 1870 veröffentlichte die Köln-Volkszeitung folgenden Artikel aus der Feder der Abg. Peter Reichensperger:

„Zu den nächsten Wahlen“

„Ueber diese wichtige Angelegenheit, welche schon jetzt die ganze Monarchie in Bewegung setzt, geht uns von einem der hervorragendsten Führer der katholischen Partei ein Schreiben zu, das geeignete Anhaltspunkte für etwa noch zu entwerfende specielleren Wahlprogramme unter den Katholiken darbietet. Im Interesse einer einheitlichen Aktion ersuchen wir sämmtliche katholischen Organe Preussens, auch die Wochenblätter, von dem Nachstehendem durch gänzlichen oder teilweisen Abdruck gefälligst Notiz nehmen zu wollen. Das Schreiben lautet: „Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhouse und zum Reichstage des Norddeutschen Bundes ist in allen Kreisen der Monarchie die Aufstellung entsprechender Wahlprogramme als eine Notwendigkeit erkannt worden. Die katholische Bevölkerung Preussens aber kann eines solchen Vereinigungspunktes um so weniger entbehren, als sie an sich nur eine Minorität darstellt und nicht bloss ihre

staatsbürgerlichen Rechte und Interessen, sondern überdies ihre vielfach angegriffene und bedrohte kirchliche Freiheit und Lebensbethätigung ernstlich zu vertheidigen hat. Die durch jene Betrachtung veranlassten Besprechungen katholischer Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes haben zur Aufstellung einiger Cardinalpunkte geführt, welche nach ihrer Ueberzeugung vor Allem bei der Wahl der Abgeordneten ins Auge zu fassen und durch diese Wahl sicher zu stellen sind.

1. Unversehrte Aufrechterhaltung der durch die preuss. Verfassungsurkunde gewährleisteten Selbständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insbesondere auch hinsichtlich der Bildung und Entwicklung kirchlicher Gesellschaften.

2. Abwehrung aller gegen den confessionellen Charakter des Volkssunterrichts gerichteten Bestrebungen und Angriffe zur Sicherung des heiligsten Rechtes der christlichen Familie, sowie endlich Verwirklichung der verfassungsmässig verheissenen Unterrichtsfreiheit.

3. Bewahrung des im Bundesvertrag und in der Bundesverfassung festgestellten föderativen Charakters des Norddeutschen Bundes gegenüber allen auf Einführung eines centralisirten Einheitsstaates gerichteten, mit der wahren Freiheit und der eigenartigen Entwicklung des grossen deutschen Vaterlandes unverträglichen Parteibestrebungen.

4. Decentralisation der Verwaltung und Verwirklichung der Selbstverwaltung des Volkes in Gemeinde, Kreis und Provinz.

5. Ermässigung der finanziellen Belastung des Landes, insbesondere durch Verminderung der Ausgaben für das Militärwesen, sowie Beschränkung der activen Dienstzeit in der Armee.

Wenn es gelingt, eine ansehnliche Zahl von Ab-

geordneten auf Grund dieser Prinzipien aus der Wahlurne hervorgehen zu lassen, dann darf die Hoffnung gehegt werden, dass dieselben in fester Einigung sich stark genug erweisen, die wichtigsten Lebensinteressen des Volkes sicher zu stellen".

Dieser Aufruf fand im katholischen Volksteil volles Verständnis, besonders in Rheinland und Westfalen wurde demselben jubelnd zugestimmt und die weiteren Schritte zur Durchführung dieses Programms unternommen. Die katholischen Vereine von Rheinland und Westfalen hielten am 29. Juni 1870 in Essen ihre dritte Generalversammlung ab und nahmen dort das Reichenspergersche Programm als ihr Wahlprogramm mit einigen Aenderungen an; die Forderung der Einschränkung der Militärdienstzeit wurde weggelassen; dagegen wurde folgender Punkt neu hingefügt: „Beseitigung der sozialen Misstände und Förderung aller Interessen des Arbeiterstandes durch eine gesunde christliche Gesetzgebung". Auch in Westfalen ging man an die Arbeit. Am 28. October 1870 tagte in Soest zwecks Vorbereitung der Wahlen eine Versammlung der Katholiken Westfalens, die ein Wahlprogramm aufstellte, das unter Name „*Soester-Programm*" bekannt wurde und das lautet:

WAHLPROGRAMM.

Für Wahrheit, Recht und Freiheit!

1. Erhaltung der verfassungsmässig anerkannten Selbständigkeit und Rechte der Kirche. Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, auf die Entwicklung religiösen Lebens und die Entfaltung christlicher Liebesthätigkeit.
2. Thatsächliche Durchführung der Parität der anerkannten Religionsbekenntnisse.
3. Abweisung jeden Versuchs zur Entchristlichung der Ehe.

4. Confessionelle Schulen.
5. Für das ganze deutsche Vaterland ein Bundesstaat, der im Nothwendigen die Einheit schafft, in allem Uebrigen aber die Unabhängigkeit, freie Selbstbestimmung der Bundesländer, sowie deren verfassungsmässige Rechte unangetastet lässt.
6. Decentralisation der Verwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit der politischen Corporationen in Gemeinde, Kreis und Provinz.
7. Möglichste Beschränkung der Staats-Ausgaben und damit der Steuern und Lasten, sowie deren gleichmässige und gerechte Vertheilung.
8. Ausgleichung der Interessen von Capital und Grundbesitz, sowie von Capital und Grundbesitz einerseits und der Arbeit andererseits, durch Erhaltung und Förderung eines kräftigen Mittelstandes in einem selbständigen Bürger- und Bauernstande.
9. Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bemühungen zur Lösung der socialen Aufgaben. Gesetzliche Beseitigung solcher Uebelstände, welche den Arbeiter mit moralischem oder körperlichem Ruin bedrohen.

Soest, den 28. October 1870."

Auf Grund dieser Wahlprogramme wurde in beiden Provinzen tüchtig gearbeitet; die Wahlen vom 9. und 16. November 1870 zeitigten auch ein schönes Resultat.

Aber schwieriger war es, diese Abgeordneten in einer geschlossenen Fraktion zu vereinigen.

„Wir werden in der neuen Fraktion verdammt heteroge Elemente zusammenfinden“, schrieb Peter Reichensperger am 27. November besorgt seinem Bruder August.

Was nun anfangen mit dieser Schar der Gesinnungsgenossen. „Die alten Führer, welche die Erfahrungen der 50 er und 60 er Jahre hinter sich hatten, hielten es für bedenklich, durch Gründung einer konfessionellen Fraktion in diesem Augenblick die Feind-

seligkeit noch mehr zu reizen. Hierzu kam, dass es sich für die Katholiken um die Verteidigung von Grundsätzen und Rechten handelte, in welchen die wahrhaft konservativen und charaktervollen Protestanten als ihre natürlichen Bundesgenossen erschienen. Eben als die Landtagswahlen bevorstanden, war der norddeutsche Reichstag versammelt und zwischen den in Berlin anwesenden katholischen Grössen ergab sich naturgemäss ein Austausch der Gedanken über diese hochwichtige Frage.

Es war damals, dass bei dem berühmt gewordenen Diner beim Wirkl. Geh. Rat von Savigny der geistliche Rat Müller in Berlin mit dem Vorschlag, eine „Katholische Fraktion“ zu gründen, offen hervortrat. Die hervorragendsten Männer des spätern Zentrums waren anwesend und sie gerade verhielten sich ablehnend, vor Allem Peter Reichensperger. Und doch am gleichen Tage verständigte man sich noch.

Während Dr. Künzer von Breslau, der später diesen Vorgang in Oeffentlichkeit brachte, Dr. Windhorst nach Hausebegleitete, kamen die Zurückgebliebenen überein, zu einer politischen Fraktion christlich konservativer Richtung zusammenzuwirken“. (Pfülf: Vom Mallinckrodt S: 324) P. Reichensperger, von Savigny und von Kehler wurden beauftragt, die einleitenden Schritte zu tun. Am 11. Dezember 1870 versandten sie folgende Eirladung: „Die Unterzeichneten erlauben sich im Auftrage von Gesinnungsgenossen in der Provinz und in eigenem Namen diejenigen Herren Abgeordneten zum preussischen Landtage, welche es als ihre Pflicht erachten, in wohlverstandenen Interesse staatlicher Ordnung für Aufrechterhaltung und organische Entwicklung verfassungsmässigen Rechtes im Allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen mit Entschiedenheit einzutreten, zu einer Vorbesprechung im

ENGLISCHEN HAUSE, Mohrenstr. 49

für

Dienstag den 13. und Mittwoch den 14. d.

Abends 7½ Uhr

einzuladen,

(gez.) P. Reichensperger. Savigny, v. Kehler."

Aus diesen Berathungen im Englischen Hause ging folgendes Programm hervor, welches noch heute das Programm der Centrumsfraction des Abgeordnetenhauses ist:

„PROGRAMM DER CENTRUMSFRACTION
DES PREUSSISCHEN ABGEORDNETENHAUSES!

„Die Fraction stellt sich zur besonderen Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmässigen Rechtes im Allgemeinen, und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten.

Die Mitglieder derselben suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen, und soll die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf seine Abstimmungen keine Beeinträchtigung erleiden."

Auf Grund dieses Programms bildeten sofort 48 Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Fraction des Centrums im preussischen Abgeordnetenhaus. Während der Legislaturperiode stieg die Zahl auf 54. Vorsitzender der Fraction wurde der Abgeordnete C. F. v. Savigny.

Windthorst war der Fraktion nicht sofort beigetreten, sondern tat dies erst auf Einladung durch den Vorsitzenden derselben, nachdem eine Reihe von Centrumsabgeordneten seine Bedenken zerstreut hatten.

Vor seinem Eintritt gab er der Fraktion gegenüber die Erklärung ab, dass er die gegebenen politischen Verhältnisse anerkenne.

Die neue Zentrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses hielt es für ihre erste Pflicht, die Aufmerksamkeit ihrer Wähler und des deutschen Volkes auf die bevorstehenden Reichstagswahlen hinzuwenden. Am 11. Januar 1871 erliess sie folgenden von Abg. Peter Reichensperger verfassten *Aufruf zu den Reichstagswahlen*, der lautete:

„Die Wahlen zum deutschen Reichstag stehen nahe bevor. Von welcher tiefgreifenden Bedeutung dieselben sind, bedarf nicht erst der Darlegung. Mögen unsere Gesinnungsgenossen nach Kräften dahin wirken, dass ihr Ausfall dem Vaterlande zum Heile gereicht! Es wird dies nur dann der Fall sein, wenn aus der Wahlurne selbstlose, charakterfeste Männer hervorgehen, welchen das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen wie aller das Deutsche Reich bildenden Stämme am Herzen liegt, welche die bestehenden Besonderheiten nur insoweit der Einheit geopfert sehen wollen, als dieselben nachweislich dem Ganzen zum Schaden gereichen, welche endlich — wie die politische — so auch die kirchliche Freiheit und das Recht der Religions-Gesellschaften gegen mögliche Eingriffe der Gesetzgebung sowohl als gegen feindliche Parteibestrebungen entschieden gewahrt wissen wollen. Es gilt baldmöglichst in den verschiedenen Wahlkreisen solcher Männer sich zu versichern, welche demnächst ihrerseits im engen Anschlusse an einander als parlamentarische Partei den gedachten Bestrebungen Ausdruck und praktische Folge zu geben willens sind. Insbesondere aber gilt es, nach Kräften dahin zu wirken, dass das Bewusstsein von der hohen Wichtigkeit der bevorstehenden Abstimmung alle Schichten des Volkes durchdringt und so das Ergebniss dieser Abstimmung der möglichst getreue Ausdruck seiner Wünsche und Bedürfnisse wird.

v. Savigny, Wirkl. Geh. Rath. Pet. Reichensperger, Ober-Tribunalsrath. Dr. Windthorst (Meppen), Staatsminister a. D.

Elkemann, Pfarrer. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Gajewski, Bürgermeister. Graf Praschma. Dr. Lieber. v. Grand-Ry, Gutsbesitzer. v. Kehler, Legationsrath a. D. Bernards, Landgerichts-Assessor. Borowski, Domherr. Briese, Propst. Dauzenberg, Pfarrer. Ellerring, Kreisgerichtsrath. Evers, Kreisgerichtsrath. Frenger, Gutsbesitzer. Funke, Erzpriester. Gescher, Kreisgerichtsrath. v. Hatzfeld, Kreisgerichtsrath. Freiherr v. Heereman. Hecking, Domcapitular u. Dechant. Graf Henckel v. Donnersmarck, Rittergutsbesitzer. Herrlein, Gutsbesitzer. Hüffer, Kreisgerichtsrath, Dr. Kampfschulte, Pfarrdechant. v. Kessler, Landgerichts-Assessor und Rittergutsbesitzer. Krämer (Heilsberg), Schulze. Dr. Krebs. Lindemann, Oberpfarrer. Felix Freih. v. Loë. Maiss, Kreisgerichtsrath. v. Mallinckrodt, Regierungsrath. Nels, Lederfabrikant. Dr. Peters, Gymnasial-Oberlehrer. Dr. A. Reichensperger, Appellations-Gerichtsrath. Ressemann, Landwirth. Rintelen. Regierung-Assessor. Dr. Rudolphi, Director a. D. Rübsam, Amtsrichter. Schaeffer, Rector u. Generalpräses des Gesellenvereins. Schaffer, Stadtpfarrer. Schleppinghoff, Schulze. Schubmann (Rybnik), Erzpriester. Strecker, Kreisgerichtsrath. de Spo, Appellations-Gerichtsrath. Freiherr v. Thimus, Appellations-Gerichtsrath. Thissen, Domcapitular. Ulrich, Oberbergrath. Dr. Weber (Höxter), Sanitätsrath. Dr. Zehrt, bischöflicher Commissarius, Ehrendomcapitular u. geistlicher Rath".

Der Aufruf zeitigte einen schönen Erfolg; am 3. März 1871 wurden daraufhin 67 Abgeordnete gewählt, die sich am Tage der Reichstagseröffnung, am 21. März 1871, zu der Zentrumsfraktion des Reichtages zusammenschlossen.

DAS PROGRAMM DER ZENTRUMSFRACTION DES DEUTSCHEN REICHTAGES LAUTET VON 1871 BIS HEUTE:

„Justitia fundamentum regnorum.

Die Centrumsfraction des deutschen Reichtages hat folgende Grundsätze für ihre Thätigkeit aufgestellt:

1. Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates

soll gewahrt, demgemäss den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten und allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als die Interessen des Ganzen es unabweislich fordern.

2. Das moralische und materielle Wohl aller Volksclassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmässige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.
3. Die Fraction verhandelt und beschliesst nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Berathung kommenden Gegenstände, ohne dass übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraction verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fractionsbeschlusse abzugeben".

Berlin, im Frühjahr 1871. Der Vorstand der Fraktion des Zentrums: von Savigny, Dr. Windthorst (Meppen) von Mallinckrodt, Probst. P. Reichensperger (Otpe.) Karl Fürst zu Löwenstein, Freitag.

Die heute geltenden Satzungen der Zentrums-fraktion des Reichstages haben folgenden Wortlaut:

Die Centrumsfraction hält die in ihrem bisherigen Programme enthaltenen Grundsätze fest.

Die Mitglieder derselben suchen dieser ihrer Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen, und soll die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf seine Abstimmung keine Beeinträchtigung erleiden.

Dieselben verpflichten sich vorläufig zu folgenden Satzungen:

§ 1.

Ein Vorstand von 12 Mitgliedern, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und einem Schatzmeister leitet die

Angelegenheiten der Fraction. Derselbe wird mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 2.

In Betreff aller Personenfragen findet, sofern ein Mitglied solches verlangt, geheime Abstimmung statt.

§ 3.

Selbstständige Anträge oder Interpellationen dürfen von den Mitgliedern der Fraction nicht ohne vorherige Mittheilung an die Fraction, oder wenn dies nicht thunlich, an den Vorstand, gestellt oder unterschrieben werden.

§ 4.

Die Mitglieder entrichten an den Schatzmeister einen monatlichen Beitrag von drei bis fünf Mark zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben. Am Schlusse der Session wird Rechnung gelegt und über Verwendung etwaiger Ueberschüsse Beschluss gefasst.

Zu diesen Satzungen ist zu bemerken, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder und Schriftführer mehrfach gewechselt hat. Der Vorstand hatte regelmässig an seiner Spitze einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.

Von 1871-1874 war Herr von Savigny, von 1874-1890 Freiherr von Frankenstein, von 1890-1893 Graf von Ballestrem, von 1893-1908 Graf von Hompesch und seither Dr. Freiherr von Hertling erster Vorsitzender der Zentrumsfraktion des Reichtages.

Das Anwachsen und Erstarben der Zentrumsparthei wird am deutlichsten durch folgende Zahlen-dargetan:
Auf das Zentrum fielen.

Reichstag:	Stimmen:	und Abgeordnete:
3. März 1871:	718348	63
10. Januar 1874:	1438792	91
10. Januar 1877:	1344415	93
30. Juli 1878:	1316599	94
27. Okt. 1881:	1177033	100

Auf das Zentrum fielen.

Reichstag:	Stimmen:	und Abgeordnete:
28. Okt. 1884:	1282006	99
21. Februar 1887:	1516222	99
20. Februar 1890:	1342113	106
15. Juni 1893:	1468501	96
16. Juni 1898:	1455139	101
16. Juni 1903:	1875273	100
25. Januar 1907:	2190976	105

Von sämtlichen am 25. Januar 1907 abgegebenen Stimmen fielen auf das Zentrum: 19,4 %, Polen: 4,2 %, Konservative: 9,7 %, Reichspartei: 3,9 %, Nationalliberale: 14,7 %, freisinnige Volkspartei: 6,4 %, freisinnige Vereinigung: 3,1 %, Deutsche Volkspartei: 1,4 %, Antisemiten: 3,6 %, Sozial-Demokraten: 28,9 %, der Rest auf die anderen Parteien.

Die Fraktion hatte von Anfang an einen schweren Stand; dem leitenden Staatsmann Bismarck, der nach dem erfolgreichen Krieg gegen Frankreich auf der Höhe seiner Macht stand, war die Bildung einer neuen, von der Regierung gänzlich unabhängigen Partei sehr unangenehm; er sah nun auch seine Pläne gegen die katholische Kirche durchschaut und diese durch eine auf dem Boden der Verfassung stehenden Partei verteidigt. Gegenüber der protestantischen Mehrheit des Volkes suchte er sie anzugreifen durch den Vorwurf, dass es sich um eine konfessionelle Fraktion handele; in Rom liess er gleichfalls gegen die neue Fraktion arbeiten. Einzelne Mitglieder der Fraktion suchte er für sich zu gewinnen, mit Bischof von Ketteler stand er persönlich sehr gut; die Brüder Reichensperger suchte er von der Fraktion zu lösen, der Eintritt von Savigny u. Dr. Windthorst, die er als seine persönlichen Gegner ersah, war ihm besonders unangenehm.

Eine sachliche Betrachtung der innerpolitischen

Vorgänge lässt erkennen, dass in der ersten Zeit nach Gründung des Zentrums die kirchenpolitische Tätigkeit im Vordergrund stand, aber nicht auf Veranlassung des Zentrums, sondern sehr gegen seinen Willen. Das Zentrum ging nicht angreifend vor, sondern stand in der Abwehr. Finanzminister von Miquel sagte einmal zum verstorbenen Abg. Dr. Lieber, dass das junge Deutsche Reich drei grosse „Eseleien“ gemacht habe: 1. den Kulturkampf 2. das Sozialistengesetz, 3. die Polenpolitik. Der Kulturkampf beherrschte das erste Jahrzehnt des neuen Deutschen Reiches; man hatte, wie Lasker einmal eingestanden, damit gewartet, bis das Dach gewölbt war. Schritt für Schritt verteidigte das Zentrum das geltende Recht und wehrte sich gegen drohende Ausnahmegesetze. So trat ungewollt nach aussen der Anschein immer stärker hervor, als sei das Zentrum eine konfessionelle Partei, während es auch im Kulturkampf der politischen Weiterentwicklung des Deutschen Reiches dadurch den grössten Dienst erwies, dass es uns vor dem drohenden Zäsa-reopapismus bewahrte und verhinderte, dass wir russischen Zuständen uns näherten. Erst eine spätere Zeit wird klar erkennen, welch hohes politische Verdienst ein Windthorst und die Seinen sich sammelten, indem sie diesen Gelüsten mit Erfolg entgegentraten und der Freiheit der Religionsübung eine Gasse bahnten. Die politische Entwicklung unseres Vaterlandes zeigt nämlich, dass es mit der bürgerlichen Freiheit immer dann am besten bestellt war, wenn die religiöse Freiheit dem Volke ungeschmälert gegeben wurde; ohne religiöse Freiheit artet die bürgerliche Freiheit im Staatsleben zur Parteytyrannei aus; wer die religiöse Freiheit hochhält, verteidigt auch die bürgerliche Freiheit und nicht minder die soziale Freiheit.

Das sehen wir an dem Zentrum der 70er Jahre, als es gegen das verfehlte Sozialistengesetz auftrat,

als es als erste bürgerliche Partei für die Sozialreform eintrat (Antrag Graf Galen am 19. März 1877). Der Gedanke der Hegelschen Staatsomnipotenz fand im Zentrum einen starken Gegner und einen erfolgreichen; es verteidigte das Leben der Gesellschaft und die Freiheit der Erwerbsstände in seiner scharfen Stellung gegen die Monopole und in dem Anrufen des staatlichen Schutzes gegen die Übermacht des Grosskapitals. Der Zusammenbruch der nationalliberalen Partei gegen Ende der 70er Jahre und die Schwenkung in der Wirtschaftspolitik führten erstmals Bismarck und Windthorst zusammen, auf wirtschaftlichem Gebiete trafen sich beide und dieses Hand in Hand gehen warf auch seine Wellen auf politischem Gebiete. Die Hitze des Kulturkampfes war gebrochen; seine Folgen erschreckende, zahllose Pfarreien verwaist; viele Katholiken starben hinweg ohne geistlichen Beistand. Leo XIII. gelang es mit Hilfe der Staatskunst Bismarcks, den „Weg zum Frieden“ zu finden. Auch der Kartellreichstag brachte keine dauernde Unterbrechung dieser Entwicklung; denn Bismarck beging nie den grossen politischen Fehler, sich an Parteigruppierungen zu binden (wie Fürst Bülow an den Block geschmiedet war), auch im Kartellreichstag arbeitete er mit dem Zentrum und sah schliesslich in Windthorst denjenigen, der ihn 1890 im Amte halten konnte. Und Windthorst war dazu bereit, da er in seinem grossen Gegner den Staatsmann sah, der alles gut machen konnte. Die Annahme, dass Windthorst am Sturze Bismarcks irgendwie beteiligt war, kann ich aktenmässig widerlegen; sein letzter Besuch beim „sterbenden Bismarck“ fand auf Veranlassung des Bankiers Bleichröder statt, und die beiden grossen Männer schieden im Frieden voneinander. Der Besuch selbst spielte freilich in den Tagen, als es zum Bruch zwischen Kaiser und Kanzler kam, eine nicht geringe

Rolle, wie der dritte Band der Bismarckschen Gedanken und Erinnerungen beweisen wird.

Unter Bismarcks Nachfolger *Caprivi*, der eine Zeitlang einen Block gründen wollte, ähnlich dem heutigen, wurde das Zentrum immer intensiver zu den positiven Arbeiten herangezogen. Gewerbeberichts-gesetz und Arbeiterschutzgesetz sind die ersten Früchte dieser Bemühungen. Es ist ganz klar, dass ein solcher Uebergang aus der mehr oppositionellen Tätigkeit in eine mehr positive ohne innere Erschütterungen in der Partei nicht abgeht. Nach aussen trat sie zutage bei der Reichstagsauflösung von 1893, wo der „aristokratisch-konservative Flügel“ derer um Ballestrem und Huene sich zurückzog gegenüber der rheinländisch-süddeutschen „demokratischen Richtung“ derer um Dr. Lieber, der seither der unbestrittene Führer des Zentrums war. Später söhnte sich ein grosser Theil der ersteren Richtung mit dem Zentrum wieder aus. Dr. Lieber leistete das grösste taktische Wunderwerk, die Partei einerseits zur ersten und stärksten positiv arbeitenden Fraktion zu machen, ohne dass sie andererseits als „Regierungspartei“ aufging. So bildete sich von selbst eine Mehrheit im Reichstage um das Zentrum: rechts die Konservativen, links die Nationalliberalen. Letztere traten dem Zentrum erstmals näher beim Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs; ich erinnere mich noch heute des Jubels, der 1896 in der nationalliberalen Presse über das Zentrum ausbrach. Von da ab bildete diese Partei den Kern der Reichstagsmehrheit. Ungewollt und unverhofft war das Zentrum in den Besitz des Reichstagspräsidiums gelangt und von 1898 bis 1906 stellte es im Grafen Ballestrem einen Präsidenten, der immer in der ersten Reihe der Reichstagspräsidenten genannt werden wird. Die Stellung des Freisinns und das Anwachsen der Sozialde-

mokraten aber brachte es mit sich, dass das Zentrum mit diesen eine Abwehrmehrheit bilden konnte, die z. B. bei der Zuchthausvorlage am wirksamsten in Kraft trat.

Das Eintreten des Deutschen Reiches in die Weltpolitik fand das Zentrum auf der Höhe seiner Aufgabe; noch war das Verständnis für eine Flotte ein geringes; auch in Zentrumskreisen verhielt man sich kühl; rechts sprach man von der „grässlichen Flotte“, links vom „Marinismus“ usw. Da schuf Dr. Lieber 1898 und 1900 eine Mehrheit für die Flottengeetze, und so bleibt der Name des Zentrums mit der Gründung der deutschen Hochseeflotte auf immer vereinigt; der Freisinn versagte vollständig. Bis 1906 arbeitete das Zentrum in uneigennütziger Weise am Ausbau des Reiches mit. „Zeigen Sie mir die Staatskühe, die ich wegtreiben liess!“ rief Fürst Bülow jenen zu, die ihn des Kuhhandels mit dem Zentrum beschuldigten, und jene Ankläger verstummten.

Da kam 1906 jäh und unvermutet der Bruch mit dem Zentrum; eine Lappalie bot den Vorwand. Der Reichskanzler Fürst Bülow war in Gefahr, sein Amt zu verlieren. Die Stimmung gegen den Kaiser war in den Reihen der Nationalliberalen sehr gross; man brauchte einen „Blitzableiter“ und fand ihn im Zentrum. [Als man diesen 1908 nicht mehr hatte, entleerte sich das ganze Gewitter über das „persönliche Regiment“] Durch Erregung der konfessionellen Leidenschaften wurde die Sozialdemokratie um 36 Mandata geschwächt; der Freisinn lenkte vollständig in das Regierungslager ein und verbrannte alle oppositionelle Brücken hinter sich. Der „Block“ erhielt die Mehrheit und von seiner Existenz machte im December 1907 Fürst Bülow sein Weiterverbleiben im Amte abhängig. Das Zentrum war „ausgeschaltet“; kaum jedoch wurden im Börsengesetz und Vereinsgesetz die ersten Blockfrüchte reif, da gab

Fürst Bülow den Befehl, mit dem Zentrum wieder Verhandlungen anzuknüpfen und es zur Lösung der Reichsfinanzreform zuzuziehen. Der Riss im Block erweiterte sich durch die Debatten über das persönliche Regiment, die Ministerverantwortlichkeit und die Reichsfinanzreform.

Bei der Reichsfinanzreform 1909 versagte der Block vollständig; das Zentrum sah sich aus Pflichtgefühl, Vaterlandsliebe und mit Rücksicht auf seine Wähler verpflichtet, rettend in die Bresche zu springen, um die Not des Reiches zu lindern. 1906 als antinationale Partei falsch angeklagt, hat es in 1909 durch die Tat bewiesen, dass es eine wahrhaft vaterländische Partei ist, welche die Sorge um das Allgemeinwohl höher stellt als das Interesse der eigenen Partei.

§ 2. Konfessionelle oder politische Partei.

Kaum war die Zentrumsparthei ins Leben getreten, als man ihr namentlich von liberaler Seite den Kampf auf Leben und Tod ansagte; man bezeichnete sie als eine konfessionelle Partei, welche im modernen paritätischen Staat einseitige konfessionelle Interessen verfolge.

Fürst Bismarck gab den Ton in dieser Richtung an; am 30. Januar 1872 nannte er es eine „der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischen Gebiete“ dass das Zentrum „eine rein konfessionelle Fraktion auf politischem Gebiete“ gebildet habe; seither geht es in diesen Geleisen weiter.

Aber der Vorwurf ist falsch; das Zentrum ist eine politische Partei. Schon die Gründer des Zentrums lehnten in klarer Absicht es ausdrücklich ab, sich zu einer katholischen Fraktion zusammenzuschliessen, und diesem Willen ist das Zentrum bis heute treu geblieben. Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die grosse Mehrzahl der Zentrumswähler Katholiken sind, dass die Zentrumsabgeordneten überwiegend katholisch sind; doch haben immer auch Nichtkatholiken für das Zentrum gestimmt, und von den hervorragenden Protestanten, die dem Zentrum angehörten, seien nur genannt: Ludwig von Gerlach, Dr. Bruel, Schultze-Heidelberg, Götz von Olenhusen usw. Heute wählen mindestens so viele Nichtkatholiken für das Zentrum, als z. B. Katholiken konservativ oder freisinnig stimmen; es müssten also die beiden letzten Parteien auch kon-

fessionell sein. Dass man sich im Zentrum vom Anfang vollständig klar war über den politischen Charakter der Partei, beweist auch der Ausspruch des Zentrumsabgeordneten Bischof von Ketteler: er wäre nie dem Zentrum beigetreten, wenn es eine konfessionelle Partei wäre.

Das Zentrum hat die Anklage: „Es sei eine konfessionelle Partei“, nie auf sich sitzen lassen; schon bei der ersten Erhebung derselben antwortete Windthorst:

„Die Fraktion des Zentrums, welcher ich angehöre, ist keine konfessionelle. Das Programm derselben ist öffentlich bekannt gemacht; wir haben auf Grund derselben jeden eingeladen, der diese Grundsätze akzeptieren will und kann, und wer darauf akzeptierend auftritt, ist uns willkommen, welcher Konfession er immer angehört. Wenn es sich findet, dass diese nach meinem und meiner Freunde Dafürhalten richtigen Staatsgrundsätze eine grössere Anzahl katholischer Beitretender finden als andere, dann liegt es daran, dass die Katholiken in der Auffassung politischer Fragen von humaneren Vordersätzen ausgehen. Aber es ist gar nicht richtig, dass die Grundsätze der Fraktion, der ich angehöre, lediglich von Katholiken gebilligt werden. Es ist eine sehr grosse Zahl von Protestanten, eine sehr grosse Zahl von Protestanten, meine Herren, grösser als sie glauben, für diese Grundsätze, und es wird sich im Laufe der Zeit zeigen, dass sie nicht Unrecht haben“.

Der Zentrumsführer von Mallinckrodt erklärte an demselben 30. Januar 1872:

„Wir haben Ihnen drei- und viermal gesagt: wir sind nicht nur keine konfessionell gebildete Fraktion, sondern wir wollen es auch nicht sein. Wir sind es prinzipiell nicht nach unserem Programm, wir sind es auch tatsächlich nicht, insofern als wir bekanntlich im Reichstage auch protestantische Mitglieder zählen“.

Diese Dokumente aus dem Zeitalter des Marty-

riums der Zentrumsparthei sind wahrhaftig beweiskräftig genug. Aber diese Ansichten sind fortdauernd festgehalten worden; Reichskanzler Graf Caprivi wollte am 5. Mai 1893 entdeckt haben, dass das Zentrum an die Stelle der religiös-kirchlichen Forderungen jetzt mehr demokratische Motive treten lasse; bei der ersten sich bietenden Gelegenheit (am 13. Juli 1893) legte der jüngst verstorbene Vorsitzende der Fraktion, Graf von Hompesch, hiergegen „im Namen und Auftrage seiner politischen Freunde Verwahrung“ ein und gab dann folgende Erklärung ab:

„Das Zentrum ist niemals eine nur konfessionelle kirchliche Partei gewesen; wenn ihr dies in früheren Jahren insinuiert wurde, hat sie jedesmal dagegen Verwahrung eingelegt. Der Schutz der Rechte der katholischen Kirche und der übrigen anerkannten Kirchen ist und bleibt eine der vornehmsten Aufgaben unserer Partei, aber nicht die einzige. Die Erhaltung des föderativen Charakters des Reiches, der Schutz der Freiheiten aller Angehörigen desselben und die Förderung des allgemeinen Wohls sind, wie es unsere Statuten ausweisen, nicht minder Aufgaben, die sich unsere Fraktion gestellt hat. (Beifall im Zentrum.) Wir beteiligen uns nicht in gouvernementalen, sondern in wahrhaft konservativem Sinne für die Erhaltung aller Rechte; wir stehen fest in Treue und Gehorsam gegen die Träger der Autorität in Staat und Kirche, wir arbeiten an dem Ausbau der rechtlich gegebenen Grundlagen zur Besserung der inneren Zustände. Auf dem Boden dieser Grundsätze hat das Zentrum immer gestanden, steht es heute und wird es, so Gott will, unter Gottes Hilfe auch stehen bleiben. Ich weise demnach im Namen meiner Freunde die Anschuldigungen des Reichskanzlers als durchaus unzutreffend auf das entschiedenste zurück“.

Strafen nun etwa die Taten des Zentrums diese Worte Lügen? Beileibe nicht; sie sind im Gegenteil die wirksame Bekräftigung dieser Worte. Aus der ganzen Geschichte des Zentrums kann nicht ein ein-

ziger Antrag genannt werden, der eine Bevorzugung der einen Konfession oder eine Zurücksetzung der andern bedeutet hätte. Gleiches Recht für alle! war der Leitsatz des Zentrums, Freiheit der Religionsübung! seine positive Forderung. Auch der vielgenannte Toleranzantrag vom Jahre 1900 bestätigt diese Anschauung; denn er will beide grossen Konfessionen ganz gleich behandeln und nicht ein Jota von Recht den Katholiken geben, das er den Protestanten vorenthält. Der ganze Kampf des Zentrums gegen den Kulturkampf wurde vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus geführt; das war die unüberwindliche Stärke Windthorsts,

Man hält vielleicht die Vorgänge im Jahre 1887 entgegen und sagt, dass sich eine Beeinflussung des Zentrums durch den Papst geltend gemacht habe; aber gerade diese Vorkommnisse sind der beste Beweis für die politische Unabhängigkeit des Zentrums. Damals war es bekanntlich Fürst Bismarck, der die Vermittlung des Papstes anrief, er möge auf das Zentrum einwirken, damit es sich dem Septennat nicht widersetze. Rom kam dem Wunsche des Reichskanzlers nach; aber die Zentrumsmitglieder der Militärkommissionsvorlage lehnten es ab, so zu stimmen, wie der Papst es wünschte, und es kam zum offenen Kampfe mit der Regierung, welche diese Einmischung Roms gewünscht und erbeten hatte. Seither hat man sich in Rom so sehr zurückgehalten, dass Kardinalstaatssekretär Rampolla dem Abg. Dr. Lieber bei seinem Besuche in Rom sagte, dass jeder Versuch der deutschen Regierung, den Vatikan in innerpolitische deutsche Verhältnisse hereinzuziehen, misslingen werde.

Soweit es sich aber um Fragen des Glaubens oder Sitten handelt, ist Rom für den katholischen Zentrumsabgeordneten gerade so massgebend wie für

einen Katholiken, der z. B. bei der konservativen oder liberalen Partei sitzt. Freilich wollen einzelne herausgefunden haben, dass das Zentrum nach der Neuwahl 1887 nicht mehr gegen das Septennat gestimmt habe und damit sich doch in einer rein politischen Frage dem Papst unterworfen habe. Dieser Hinweis ist nicht stichhaltig, denn Rom wünschte ein positives Eintreten des Zentrums für das Septennat; das erfolgte nicht. Vielmehr erklärte am 9. März 1887 Abg. Freiherr von Frankenstein namens der grossen Mehrheit der Zentrumsfraktion:

„Auch nach nochmaliger eingehender Erwägung glauben wir in der zur Beratung stehenden Angelegenheit auf dem Standpunkt stehen bleiben zu müssen, welchen wir bei der Beratung im vorigen Reichstage eingenommen haben, und welcher in der Abstimmung vom 11. Januar dieses Jahres seinen Ausdruck gefunden hat. Wir wollen einerseits die volle von den verbündeten Regierungen geforderte Friedenspräsenzstärke bewilligen, andererseits aber die Dauer der Bewilligung auf eine kürzere als die vorgeschlagene Frist einschränken. Wir halten es dabei für selbstverständlich, dass, wenn nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse es erheischen sollten, eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer einzutreten habe. Bei der Jetzt veränderten parlamentarischen Lage, in welcher wir einer geschlossenen, zu Ausgleichsversuchen nicht geeigneten Majorität gegenüberstehen, ist uns die Möglichkeit genommen, diesen unseren Standpunkt zur vollen Geltung zu bringen. Eine Ablehnung der Vorlage könnte den Schein erwecken, als wollten wir die geforderte Friedenspräsenzstärke nicht bewilligen; wir wollen sie bewilligt wissen. Die unveränderte Annahme ist uns unmöglich, weil wir in der vorgeschlagenen Dauer der Bewilligung nach wie vor eine Gefährdung des verfassungsmässigen Rechtes erblicken müssten. Unter diesen Umständen bleibt uns nur übrig, unter Abgabe dieser Erklärung uns an der formellen Abstimmung nicht zu beteiligen. Zu gleicher Zeit legen wir

Verwahrung ein gegen alle Folgerungen, welche aus der jetzt unter ganz aussergewöhnlichen Zeitverhältnissen stattfindenden Bemessung der Frist in Zukunft gezogen werden könnten. Wir behalten uns vor, bei einer neuen Bewilligung der Friedenspräsenzstärke für das verfassungsmässige Recht nach unserer Auffassung einzutreten".

Im Jahre 1909 setzte nun innerhalb der Zentrumswählerschaft eine Bewegung ein, die den Charakter des Zentrums durch eine Begriffsbestimmung feststellen wollte. Am Osterdienstag 1909 trafen sich 10 Herren in Köln, welche folgende Definition aufstellten:

„Das Zentrum ist eine politische Partei, die sich zur Aufgabe gestellt hat, die Interessen der gesamten Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Einklange mit den Grundsätzen der katholischen Weltanschauung zu vertreten".

An diese Versammlung knüpfte sich eine lebhaftere Pressdebatte über den Charakter des Zentrums, die eine zweite Versammlung von Zentrumswählern am 9. August in Coblenz zeitigte. Auf dieser wurde u. a. einstimmig beschlossen:

1. „Die Versammlung weist die Verdächtigung, als sie die Tendenz der mehrgeordneten Osterdienstagversammlung dahingegangen, das Zentrum zu einer einseitig konfessionellen Partei zu gestalten als unbegründet zurück".
2. „Die Versammlung erklärt, dass sie unentwegt an dem durch Programm und Tradition ein für allemal feststehenden Charakter des Zentrums festhält".

Ein erfreuliches Resultat hat die ganze Bewegung gehabt: alle Teile des Zentrums haben bekundet, dass sie die Zentrumspartei als eine politische Partei ansehen. Diese Tatsache wird über allen Zweifel klar gestellt durch folgende Erklärung:

„Der Vorstand der Fraktion des Zentrums im Reichs-

tag, der Vorstand der Fraktion des Zentrums im preussischen Abgeordnetenhaus und der Landesausschuss der preussischen Zentrumspartei haben am 28. November 1909 in Berlin im Fraktionszimmer des Zentrums im Reichstagsgebäude eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten.

Nach eingehender Aussprache gab der Abg. Roeren die Erklärung ab:

„Weil die Definition des Charakters des Zentrums im Satz 1 der Beschlüsse der sogenannten Osterdienstag-Konferenz zu Missdeutungen Anlass gegeben hat, trete ich auf den Boden der in der heutigen Versammlung vorgeschlagenen Erklärung über den Charakter des Zentrums“.

Darauf wurde die nachstehende Erklärung einstimmig angenommen und deren Veröffentlichung beschlossen:

Die vereinigten Vorstände der beiden Zentrumsfraktionen des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses sowie der Landesausschuss der preussischen Zentrumspartei sind der Meinung, dass es gegenüber den fortgesetzten Missdeutungen des Charakters der Zentrumspartei genügen könne, auf das seit 1871 unverändert bestehende Programm und die fast 40-jährige Tätigkeit des Zentrums zu verweisen. Sie glauben gleichwohl folgendes erklären zu sollen:

Die Zentrumspartei ist grundsätzlich eine politische nichtkonfessionelle Partei: sie steht auf dem Boden der Verfassung des Deutschen Reiches, welche von den Abgeordneten fordert, sich als Vertreter des gesamten deutschen Volkes zu betrachten. Darum erstrebt die Zentrumspartei den Schutz und die volle Gleichberechtigung aller Staatsbürger, deren Interessen sie in steter Rücksicht auf die Wohlfahrt des Ganzen und auf das Gedeihen aller Klassen zu vertreten sucht.

Schon das Programm der Zentrumsfraktion des Reichstags von Ende März 1871 verlangt unter Ziffer 2: „Für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reichs ist die verfassungsmässige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen“. Mit diesem grundsätzlichen Charakter steht keineswegs im Widerspruch, dass die Zentrumspartei in den langen Jahren des Kulturkampfes die Abwehr der gegen den katholischen Volksteil gerichteten Massnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung als erste und dringendste Aufgabe betrachten musste, und dass es auch heute noch eine ihrer vornehmsten Pflichten ist, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der katholischen Minderheit zu wahren. Auch in der Erfüllung dieser Pflicht hat die Zentrumspartei niemals den Charakter einer politischen Partei verleugnet, welche auf den rechtlichen Grundlagen eines konfessionell gemischten Staates zu wirken berufen ist.

Abgesehen von dem Programm bietet die Tatsache der Angehörigkeit fast aller ihrer Wähler und ihrer Abgeordneten zur katholischen Kirche genügende Bürgschaft dafür, dass die Zentrumspartei die berechtigten Interessen der deutschen Katholiken auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nachdrücklich vertreten wird. Dadurch verliert aber die Zentrumspartei nicht den Charakter einer rein politischen Partei.

Die Zentrumspartei hat die Zugehörigkeit zur Partei niemals von der Angehörigkeit zum katholischen Glaubensbekenntnis abhängig gemacht, und die Zentrumsfraktion des Reichstages hat auch tatsächlich bis heute stets Angehörige eines nichtkatholischen Glaubensbekenntnisses zu ihren Mitgliedern gezählt, welche allen, auch ihren intimsten Verhandlungen beigewohnt haben.

Dabei ist es als selbstverständlich zu betrachten, dass in denjenigen Fragen, welche das religiöse Gebiet berühren, sich jeder Abgeordnete nach den Grundsätzen seines Glaubensbekenntnisses richtet.

Ein solches Zusammenwirken katholischer und nicht-katholischer Männer innerhalb der Zentrumsparthei ist ein wertvolles Unterpfand für die Förderung des Friedens unter den christlichen Konfessionen und erleichtert es, auch dasjenige wirksam zu schützen, das denselben gemeinsam ist. Und dass es ein weites Gebiet solcher gemeinsamer Grundsätze und gemeinsamer Interessen gibt, lehrt das öffentliche, insbesondere auch das politische Leben alle Tage.

In diesem Geiste wird die Zentrumsparthei, fest auf dem Boden der Verfassung stehend, auch fernerhin bestrebt sein, unbeirrt durch die das Gemeinwohl schädigende konfessionelle Hetze, ihre Pflicht gegen das deutsche Vaterland zu erfüllen.

Berlin, 28. November 1909".

An dem politischen Charakter des Zentrums kann also heute Niemand mehr zweifeln; es ist auch ganz selbstverständlich, denn eine konfessionelle Partei

a) Steht im *Widerspruch mit der Reichsverfassung*, deren Artikel 29 bestimmt: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.“ Eine Partei, welche nur einen Konfessionsteil — sei es nun die Mehrheit oder die Minderheit — vertreten wollte, würde mit diesem Grundgedanken des Reichstages sich in Widerspruch setzen. Das Zentrum hat daher von Anfang an abgelehnt, eine konfessionelle Partei zu sein, das beweist schon die Wahl seines ersten Fraktionsvorsitzenden. Derselbe von Savigny war der Bundesratskommissar, der die gleichlautende Verfassung des Norddeutschen Bundes ausarbeitete und

zu vertreten hatte; da hätte er selbst nie an die Spitze einer Fraktion treten können, die mit seinem Werk im Widerspruch stand. Bei der Gründung der Zentrumsfraktion, zu der die Anregung in seinem Hause gegeben wurde, hat man ausdrücklich den Gedanken einer „Katholischen Fraktion“ abgelehnt; man verständigte sich damals über die Schaffung einer „politischen Fraktion Christlich — konservativer Richtung“.

Im Programm des Zentrums kam dies sofort zum Ausdruck.

b) wäre ein *Unglück für die Deutschen* Katholiken. Die Errichtung einer katholischen Fraktion im Reichstage würde sofort mit einem protestantischen Block beantwortet werden. Die Zeiten des *corpus evangelicorum* und des *corpus catholicorum* kehrten wieder, aber mit einer erheblichen Verschlechterung für die Katholiken; denn damals bestand die grundlegende Bestimmung, dass kein Konfessionsteil den andern in kirchenpolitischen und religiösen Fragen überstimmen könne; dieser Schutzwall ist niedergerissen; da würde die konfessionelle Minderheit immer auch die parlamentarische Minderheit werden.

Die Kriegskosten hätten die deutschen Katholiken zu bezahlen. *Eine* Katholische Partei würde in irgend einem Verhältnis zu den Oberhirten stehen müssen, da sie einen Teil der grossen katholischen Organisation darstellen würde. Welche unendliche Quelle von Misshelligkeiten für die deutschen Bischöfe würde hieraus erwachsen?

Man denke sich einmal in der Phantasie ein solches Verhältnis während der letzten Reichsfinanzreform, wo der Reichskanzler die Bischöfe ersucht hätte, in der Frage der Erbschaftssteuer auf das Zentrum einzuwirken. Die Ablehnung des Wunsches hätte eine Spannung zwischen Staatsregierung und Kirchenregiment im Gefolge gehabt, die Erfüllung desselben musste eine

katholische Partei in die Untiefen des Gouvernentalismus hinführen, wobei sie sehr bald allen Anhang im Volke verlieren würde.

Dieses Verhältnis würde für die Oberhirten von Freiburg und Rottenburg am verhängnisvollsten werden, weil die Zentrumsfraktion zu Karlsruhe und Stuttgart und die dortigen Regierungen nur jeweils *einem* Oberhirten gegenüber stehen würden.

c) ist der *innerste Herzenswunsch der Zentrumsgegner*; das hat man in der letzten Pressedebatte gesehen. Ein Blick in die gegnerische Presse sagt jeder Tag, wie diese bestrebt ist, dem Zentrum den politischen Charakter zu nehmen. Der grosse Bismarck hat 1887 versucht, das Zentrum als eine konfessionelle Partei zu stempeln, indem er die Vermittlung des Papstes anrief. Rom ging darauf ein, aber das Zentrum unter Windthorsts Führung bewahrte seinen Charakter als politische Partei. Und seither hat man auch in Rom diesen Charakter anerkannt; Kardinalstaatssekretär Rampolla hat dies in scherzhafter feiner Weise dem Abg. Dr. Lieber gesagt und als 1908 der „kleine Bismarck“, Fürst Bülow, im Vatikan erschien, hat er neben anderem rechtgeflissentlich den politischen Charakter des Zentrums betont; dass dem Verfasser des Sylvesterbriefes aber die Sorge um den deutschen Katholizismus so sehr am Herzen lag, dass er in Rom der Befürchtung Ausdruck verlieh, das Zentrum vernachlässige die katholischen Interessen, gehört zum Humor der Weltgeschichte. So bestätigen also Freund und Feind den politischen Charakter des Zentrums und lehnen den konfessionellen ab.

Soll aber damit der Ausschluss der *religiösen Gedanken* aus der Tätigkeit des Zentrums bekundet werden? Oder soll damit gesagt werden, dass der deutsche Katholik nun jeder beliebigen Partei angehören

könne? Keines von beiden! Das anzunehmen wäre ein Grundirrtum.

Aus der Tradition des Zentrums ergeben sich ganz deutlich bezüglich der ersten Frage zwei immer wiederkehrende Gedanken:

- 1) *Kein staatliches Gesetz darf im Widerspruch zu Gottes Gesetz stehen; das Lehr-Priester-und Hirtenamt der Kirche muss der Stat unbeschränkt walten lassen; er hat volle Freiheit der Religionsübung zu gewähren.*
- 2) *Die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung haben in verständnisvoller Weise mit den kirchlichen Organen zur Förderung des Volkswohles zusammenzuarbeiten.*

Diese Grundgedanken sind in der Tradition des Zentrums niedergelegt, wie z. B. folgende Stellen aus den verschiedenen Wahlaufufen des Zentrums beweisen:

• „Eine Besserung und Heilung kann vor allem nur dadurch erzielt werden, dass dem Volke die Religion erhalten bleibt, dass christlichgläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unterricht, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben die Richtschnur wird. Umsomehr müssen wir aufs neue freie Bewegung für die Kirche und Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigen, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften oder das in der Verfassung garantierte Heimatsrecht der Reichsbürger verletzen“. (*Wahlaufuf vom Juni 1878.*)

„Wir fordern von neuem, dass der Kirche im Deutschen Reiche wie in den Schutzgebieten volle Freiheit der Bewegung gestattet und alles beseitigt werde, was die Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigt, was die segensreiche Wirksamkeit aller ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung gewährleistete Heimatsrecht der Reichsangehörigen verletzt. Wir

erkennen zugleich in der ungehinderten Tätigkeit der Kirche und ihrer Organe, sowie der dadurch zu erhoffenden Kräftigung des christlichen Geistes in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie — ein Mittel, wirksamer als alle Ausnahmegesetze". (*Wahlaufruf vom Januar 1890.*)

„Die geschichtliche Entwicklung Deutschlands hat zu einem Nebeneinanderbestehen grosser christlicher Gemeinschaften geführt. Das Blühen und Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes ist nur denkbar bei friedlichem Zusammenleben der Konfessionen auf dem Boden einer hochsinnig gedachten religiösen Freiheit und vollkommener staatlicher Gleichberechtigung. Die Erreichung dieses Zieles wird nach wie vor unsere vornehmste Aufgabe sein. Dank unserer Toleranzanträge sind wenigstens in einzelnen Bundestaaten Bestimmungen gefallen, welche, dem Geiste religiöser Bevormundung und Unduldsamkeit vergangener Jahrhunderte entsprungen, den Grundsätzen des modernen Staatslebens widersprechen. Dagegen ist es leider noch immer nicht gelungen, die Reste der unseligen Kulturkampfgesetzgebung zu beseitigen, ja auch nur eine Bresche zu legen in das gehässige Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten und andere katholische Orden. Mit dem gesamten katholischen Volke verlangen wir die Beseitigung dieses schreienden Unrechts". (*Wahlaufruf vom 2 Mai 1903.*)

Der klare konsequente Katholik kann heute sich nur im Rahmen der Zentrumspartei politisch betätigen; denn einmal ist es nur diese Partei, die ihm in politischen, wirtschaftlichen und religiösen Fragen alles giebt. Aber gerade diese Konsequenz besagt auch, dass das Zentrum stets eine Mittelpartei sein muss und nie konservativ im politischen Sinne sein kann. Dann ist auch keine

andere Partei vorhanden, der sich ein konsequenter Katholik anschliessen könnte; die Sozialdemokratie scheidet ob ihrer Glaubensfeindlichkeit von selbst aus; solange der Freisinn als Führer einen Generalfeldmarschall, sein Adjutant ist der Apostat Graf Hoensbroich, gegen katholische Gebetbücher und Ordensleute hat, bleibt diese Türe verschlossen. Der Führer der Nationalliberalen aber feierte noch am 4. Juli 1909 den Fürsten Bülow als jenen Kanzler, der „in schwerer Stunde den Kampf gegen Rom“ gewagt habe und spricht ausdrücklich von „Roms durch Jahrhunderte gefestigten Politik“; das sind schallende Ohrfeigen für konsequente Katholiken.

Der Führer der Konservativen rühmte seiner Partei schon 1904 nach, dass sie immer vorzugsweise die Interessen der evangelischen Kirche mitvertreten habe und die Wege, welche die preussischen Konservativen in der Schulgesetzgebung wie in der Enteignungsfrage wandelten, kann ein konsequenter Katholik nie einschlagen; der „gute Katholik“ der liberale Presse sieht freilich auf Logik nicht. Aber durch die Aufstellung dieses Satzes wird das Zentrum auch nicht zu einer konfessionellen Partei; denn es verschliesst seine Türen keinem Andersgläubigen; hat immer solche als Wähler und Gewählte gehabt und fordert nirgends den katholischen Taufschein als Vorbedingung für die Aufnahme in das Zentrum.

Es ist die grosse deutsche Reichspartei, welche alle Stämme und alle Stände des deutschen Volkes umschliesst.

Worüber entstand dann der Streit? Ueber die *Definition des Zentrums!*

Eine solche bestand bisher nicht; nun wurde auf der Osterdienstagsversammlung folgender Leitsatz ausgearbeitet:

„Das Zentrum ist eine politische Partei, welche „sich zur Aufgabe gesetzt hat, die gesammten Inte-

„ressen des Volkes auf allen Gebieten des oeffentlichen
 „Lebens im Einklang mit den Grundsätzen der katho-
 „lischen Weltanschauung zu vertreten“.

Gegen diese Begriffsbestimmung sind 4 Einwände zu erheben:

1) *Sie is überflüssig.* Seit 38 Jahren besteht das Zentrum ohne eine solche knappe Begriffsbestimmung, die zu fassen immer sehr schwierig sein wird; man halte sich nur vor Augen, welche Mühe sich das Reichsgericht geben musste, um das einfache Ding einer Eisenbahn zu bestimmen.

Keine einzige grössere Partei hat eine Definition, nur die deutsche Volkspartei hat es in folgenden Sätzen versucht: „Die Deutsche Volkspartei ist eine Partei des politische Fortschrittes . . . eine Partei der nationalen Gemeinschaft und der bundesstaatlichen Selbstverwaltung . . . eine Partei der sozialen und wirtschaftlichen Reformen . . . eine Partei des Friedens“. Der schärfste Gegner der deutschen Volkspartei könnte diese Definition unterzeichnen, aber das Vorhandensein derselben hat nicht verhindert, dass diese Partei 1887 ganz aus dem Reichstage verschwand und es immer nur zu einem halben Dutzend Mandate bringt. Wozu also eine Definition des Zentrums?

2) Sie ist in knappen Sätzen *gar nicht möglich* und obige Formulirung im höchsten Grade anfechtbar. Die gesamte Tätigkeit des Zentrums kann gar-nicht nach den Grundsätzen der katholischen Weltanschauung durchgeführt werden, weil es für eine Reihe der wichtigsten politischen Materien solche gar nicht giebt, weil hier das Pflichtgefühl der Abgeordneten, der gesunde Menschenverstand und die harte Wirklichkeit entscheidend sind. Die Tätigkeit einer politischen Partei, also auch des Zentrums, kennt 3 Gruppen für die Prüfung von dem Standpunkt der Weltanschauung aus:

a) *ganz neutrale*. Dazu sind die Fragen der Heeres- u. Marinepolitik zu rechnen; weder die jüdische, noch protestantsche, noch katholische Weltanschauung giebt Aufschluss, wie hoch die Friedenspräsenzstärke sein soll, wie viel Tonnen ein Linienschiff zu haben hat etc. Aber gerade diese Fragen sind es, welche die Politik im Reiche sehr stark beeinflussen, welche oft für die gesammte übrige Politik entscheidend sind. Es ist jedoch noch niemanden eingefallen, von der katholischen Weltanschauung auf dem Gebiete der Vaterlandsverteidigung zu reden. Die Kirche lässt hier volle Freiheit und ein politischer Papst wäre hier kein Fortschritt. Bismarck versuchte wohl — aber nicht im Interesse des Katholizismus — den Papst für eine deutsche Militärvorlage zu gewinnen.

b) *gemischte*, zu welchen gehören die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Grundgedanke muss hier in Einklang mit der Weltanschauung stehen, aber über Einzelausgestaltung besteht volle Freiheit im Rahmen des Grundgedankens, z. B.: Schutz der Schwachen, Schutz des Familienlebens.

Aber keine Weltanschauung sagt ob z. B. der Postassistent 3300 oder 3600 M. Höchstgehalt haben muss, ob der Zehnstudentag oder Neunstudentag für Arbeiterinnen einzuführen sei und ob der Weizenzoll 5.50 M. oder 7 M. zu betragen habe.

Aber gerade über die Einzelfragen entsteht immer der lebhafteste politische Kampf und die Weltanschauung giebt darüber keinen Aufschluss.

c) *rein religiöse*, wo die Weltanschauung auch in allen Einzelfragen entscheidet (Erziehung der Priester, Ausübung des Hirtenamtes, des Lehramtes und des Priesteramtes der Kirche etc.) Da hat die Weltanschauung in allen Teilen und Konsequenzen zu entscheiden.

Man sieht also, dass nur ein Teil der politischen

Fragen — für den Reichstag gar dem Umfang nach der kleinere Teil — gemäss der Weltanschauung zu beantworten und entscheiden ist, also kann diese nicht als Axiom für die gesamte Tätigkeit aufgestellt werden.

Wenn nun solche Fragen auftreten, so hat jeder katholische Abgeordnete sich nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu richten, jeder ohne Ausnahme. Für das Zentrum bestehen hier gar keine anderen Vorschriften als für etwaige andere katholische Abgeordnete. Die katholische Weltanschauung ist hier selbstverständlich entscheidend für die katholischen Zentrumsabgeordneten; für die protestantischen Zentrumsabgeordneten kann sie es nicht sein; sie werden in solchen Fällen soweit mit ihren katholischen Fraktionskollegen gehen, als ihre Weltanschauung mit der katholischen übereinstimmt und ihre politische Stellungnahme es zulässt.

Gerade aber letztere kann nicht zu einer abweichenden Haltung führen, da das politische Programm des Zentrums nicht in Widerspruch steht mit der katholischen Weltanschauung. Darum sei gegenüber der Definition weiter zugesagt:

3) Das *Zentrumsprogramm* enthält alles Erforderliche. Das Programm der Zentrumsfraktion des Reichstages ist 1871 aufgestellt worden und lautet unverändert in seinem Kernsatz:

„Das moralische und materielle Recht aller Volkswahlen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmässige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften, [man brachte die Mehrzahl], gegen die Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen“.

So seit 1871. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, dass das Zentrum als Verfassungspartei für alle Reichs-

bürger eintritt. Die Aufnahme eines Zusatzes: „nach den Grundsätzen der katholischen Weltanschauung“ ist nicht beliebt worden. In den schon mitgeteilten Wahlaufrufen des Zentrums findet sich dann der Kommentar zu diesem Programmsatz.

4) Schliesslich entschieden *Taten* und nicht Worte; aber noch von keiner ernsthaften Seite konnte dem Zentrum nachgewiesen werden, dass es die Grundsätze der katholischen Weltanschauung verletzt habe. Der Lob mehrerer Päpste und die Anerkennung der deutschen Bischöfe bekunden das Gegenteil.

So kommt man bei ruhiger Beurteilung der gesamten Auseinandersetzungen zum Schlussresultat, dass es lediglich Schulmeinungen sind, die sich entgegentraten. Für die Gesamtheit der Partei kommen aber solche nicht in Betracht; das Zentrum mit seiner 40 jährigen Geschichte kann heute durch keine Definition geändert werden, dafür sitzt der Zentrumsgeanke zu tief in den breiten Wählermassen.

§ 3. Das Programm des Zentrums.

Das Programm des Zentrums (siehe Seite 18) ist seit 1871 unverändert dasselbe und gliedert sich in 3 Hauptteile; es verlangt.

1) auf verfassungspolitischem Gebiete die Wahrung des zu Recht bestehenden Grundcharakters des Reiches als eines Bundesstaates; 2) auf religiösem Gebiete die Verteidigung der Freiheit, der Selbständigkeit und der Einrichtungen der katholischen Kirche, aber auch aller andern anerkannten Religionsgesellschaften; 3) auf wirtschaftlichem Gebiete die Förderung des Wohles aller Volksklassen. Aber dieses knappe Programm sagt die parteiofficiöse Schrift: „Die Zentrumsfraktion an der Jahrhundertwende“ u. a.:

„Bei dieser Beschränkung der grundlegenden Forderungen haben die beiden Fractionen des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses sich stets wohl befunden, und der Mangel eines ausführlichen Programms ist innerhalb der Fractionen niemals empfunden worden. Denn weit entfernt, der Politik des Centrum Schwierigkeiten zu bereiten, hat dieser Mangel gerade die Praxis der Politik der Fraction freigelassen, sodass diese sich einheitlich und folgerecht entwickeln konnte. Aus den wenigen, aber kerngesunden Wurzeln der Programme heraus hat sich eine reiche Thätigkeit der Centrumsfractionen entwickelt, die an innerer Einheit und Folgerichtigkeit von der Thätigkeit keiner anderen Partei in Deutschland erreicht worden ist und erreicht wird. Indem aus jenen Grundsätzen auf dem Boden

einer alle Mitglieder des Centrums gleichmässig be-
 seelenden festen christlichen Weltanschauung bei den so
 rasch sich ändernden politischen und wirthschaftlichen
 Verhältnissen unserer Tage die Mittel zur Befriedigung
 der jeweiligen staatlichen Bedürfnisse von Fall zu Fall
 entwickelt wurden, hat sich innerhalb der Centrums-
 partei in weitem Umfange eine gleichmässige poli-
 tische Anschauung über die meisten und wichtigsten
 Tagesfragen und eine feste politische Praxis ausgebildet,
 welche sich in der Vergangenheit vollauf bewährt hat
 und deshalb für die Zukunft ihren Wert behält.

Denn das Centrum ist, im Gegensatz zu der
 Bezeichnung der früheren „katholischen Fraction“ des
 preussischen Abgeordnetenhauses, eine *politische* Frac-
 tion, welche als solche nicht nur zu allen confесси-
 onellen Fragen, sondern auch zu allen politischen Fragen,
 einschliesslich der wirtschaftlichen, ohne Ausnahme
 Stellung zu nehmen hat.

Beide Fractionen sind bis heute wahre *Verfassungs-*
parteien geblieben, insofern sie fest auf dem Boden
 der Verfassungen stehen. wie sie zur Zeit ihres Ent-
 stehens zu Recht bestanden, und insbesondere die
 Fraction des preussischen Abgeordnetenhauses, insofern
 sie die Wiederherstellung der seitdem aus der preus-
 sischen Verfassung entfernten Artikel fordert. Als solche
 stehen sie fest und überzeugungsvoll auf monarchischem
 Boden, indem sie im Reiche den verbündeten Fürsten
 und dem Kaiser, in Preussen dem König zu geben
 gesonnen sind, was der verbündeten Fürsten, des Kaisers
 oder Königs ist, wenn sie dabei selbstredend auch
 nie aus dem Auge lassen, Gott zu geben, was Gottes
 ist. Selbst in den Tagen des heissesten Culturkampfes,
 als sie alle erlaubten Mittel zur Verteidigung der
 Rechtsstellung der katholischen Kirche und des katho-
 lischen Volkstheiles aufzubieten gezwungen waren, sind

sie um keines Haares Breite abgewichen vom Boden der strengsten Gesetzlichkeit. Gerade dieser unbedingten rückhaltlosen Loyalität dürfen sie einen grossen Teil an dem Erfolge zuschreiben, den sie mit Gottes Hülfe im Culturkampf davongetragen haben. Wie sie die Rechte des Königs in Preussen, und der verbündeten Fürsten im Reich stets geachtet haben, so haben sie auch die Rechte des Volkes, welche diesem verfassungsmässig zustehen, kraftvoll verteidigt und das gesunde Gleichgewicht der Kräfte, wie es durch die verfassungsmässige Verteilung der rechtlichen Befugnisse auf die verschiedenen Factoren der Gesetzgebung im Reich und in Preussen hergestellt ist, aufrechtzuerhalten gesucht. Beide Fractionen haben in gleicher Weise festgehalten an dem bundesstaatlichen Grundcharakter des Reiches und allen unberechtigten Unificirungsbestrebungen unentwegten Widerstand entgegengesetzt.

Das Centrum war stets weit davon entfernt, eine einseitig „confessionelle“, eine „nur von kirchlichen Interessen geleitete“ Partei zu sein. Seine Programme verwehren keinem christlich denkenden Mitgliede einer andern Confession den Beitritt . . . Stets haben die Fractionen gleichgesinnte Protestanten mit offenen Armen aufgenommen, und hervorragende Evangelische, wie die verstorbenen Herren v. Gerlach und Dr. Brüel, haben zu ihren angesehensten Führern gehört. Noch heute rechnet die Fraction des Reichstages es sich zur Ehre an, Evangelische (aus Hannover) als Hospitanten zu ihrem Kreise zu zählen. Die verfassungsmässige Rechtsstellung und die berechtigten Interessen der andern anerkannten Religionsgemeinschaft sind vom Centrum auf dem Boden einer ehrlichen Parität in derselben Weise vertreten worden, wie die Rechtsstellung und die Interessen der katholischen Kirche in Preussen und

im Reich, indem für diese nur gefordert wurde, was man bereit war, jener zu gewähren. Niemals ist das Centrum der Vorwurf erhoben worden, dass es den Rechten des evangelischen Volkstheiles zu nahe trete. Mit den gläubigen Protestanten ist dem Centrum stets ein weiter grundsätzlicher Boden gemeinsam gewesen: der Kampf gegen Unglauben und Glaubenslosigkeit gegen religiösen Indifferentismus und gegen grundssatzlose Religionsmengerei. Es ist stets bedauert worden, dass gläubige Protestanten, welche politisch auf dem Boden des Centrums stehen, nicht in grösserer Zahl zum Eintritt in die Fractionem sich entschlossen haben.

Das Centrum war und ist eine wahrhafte *Volks-partei*, im christlichen Sinne und hat als solche stets Mitglieder aller Stände umfasst. Demgemäss hat es auch die politischen und wirthschaftlichen Interessen aller Stände stets zum Gegenstand seiner besonderen Fürsorge gemacht. Gerade indem das Centrum allen Ständen ohne Ausnahme seine Fürsorge zuwandte, hat es sich als grosse, einheitliche Partei behaupten können. Indem es seine Grundsätze bei allen politischen und wirthschaftlichen Gegenständen in einer den wohlverstandenen Interessen aller Stände entsprechenden Weise zur Anwendung und oft zur Geltung brachte, hat es seine jetzige Stellung und seinen Einfluss erlangt, der im Culturkampf die Freiheit der katholischen Kirche in Deutschland gerettet hat, und der hoffentlich auch in Zukunft dieselbe verbürgt.

Da innerhalb der parlamentarischen Centrumsfractionen ein Abstimmungszwang, eine unbedingte Unterordnung des einzelnen Abgeordneten unter die Fractionsbeschlüsse ebensowenig wie bei den meisten andern politischen Fractionen besteht, vielmehr die Statzungen jedem Mitgliede die volle Freiheit der Abstimmung wahren, so hat diese gleichmässige An-

schauung und diese politische Praxis wesentlich durch den freien Austausch der Meinungen innerhalb des Fractionsverbandes unter sorgfältiger Beachtung der im Volke lebenden Ansichten und Wünsche, wie sie insbesondere auch in der Presse zum Ausdruck kommen, sich bilden müssen. Sie stellt in vielen Angelegenheiten eine Mittellinie zwischen verschiedenen auseinandergehenden Meinungen innerhalb der Partei dar. Im Allgemeinen giebt sie gerade dadurch, dass sie nicht der Ausdruck eines einseitigen politischen Systems ist, sondern aus den Bedürfnissen und Anschauungen der verschiedenen Stände, Berufs- und Lebenskreise in natürlicher, geschichtlicher Entwicklung sich entwickelt hat und als solche allen politischen Anforderungen unserer Zeit entgegen kommt, eine Gewähr, dass die Anschauungen derselben reiflich durchgedacht und abgeklärt und der gesunde Ausdruck einer christlichen Staatskunst deutscher Art sind.

Je mehr das Bedürfniss und die Strömung unserer Zeit zu energischem Eingreifen in unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse drängt, um den mittlern und kleinen Bürger- und Bauernstand nicht erliegen zu lassen unter dem Druck des immer mehr sich ausdehnenden Grosscapitalismus und Grossindustrialismus, um so mehr bedarf es gesunder Grundsätze, welche auch bei dieser Tätigkeit leitend sein müssen, wenn sie zum Guten geraten soll. Diese Grundsätze findet man durchaus in der erwähnten Centrumsanschauung und Centrumspraxis.

Überall wird man in dieser Praxis die feste religiöse Grundanschauung erkennen, welche die christliche Glaubens- und Sittenlehre als unbedingte Schranke nicht nur für das häusliche Leben der Einzelnen, sondern auch für das öffentliche Leben der Völker festhält, und die Freiheit der Kirche sowohl als ein natürliches Recht

derselben und eine unantastbare Mitgift ihres göttlichen Stifters, wie auch als die grösste Wohlthat für eine gesunde Entwicklung unseres Volkslebens betrachtet.

Ueberall wird man in ihr auch einen weitsichtigen und selbstlosen Geist socialer Anschauung im Lichte des Christenthums finden, welcher aus der Tatsache, dass Christus der Herr seine Kirche für alle Stände gestiftet hat, für das öffentliche Leben die Forderung herleitet, dass die Politik einer christlichen Partei nicht die Politik eines einzelnen Standes, einer einzelnen Classe oder Schicht der Gesellschaft sein darf, sondern dass sie die Interessen aller Stände gleichmässig in Betracht ziehen und, wo die Interessen verschiedener Stände sich entgegenstehen, suchen muss, dieselben in ausgleichender Gerechtigkeit zu versöhnen und zu vereinigen. Uebertriebenen Anforderungen, unausführbaren Plänen, phantastischen Ideen fern zu bleiben, ist ihr dabei nicht schwer geworden, weil solche regelmässig nur entstehen auf dem Boden einer einseitigen Vertretung der Interessen eines einzelnen Standes, sich aber meist rasch zurecht rücken, sobald ein Zwang besteht, sie im Vergleich mit den Rechten und Ansprüchen anderer Stände und im Rahmen der allgemeinen Staatsinteressen zu beurtheilen. Eine natürliche Frucht dieses socialen Geistes ist das unausgesetzte Bestreben, der Lage derjenigen Stände eine besondere Fürsorge zuzuwenden, welche jeweils unter einer besonderen Notlage zu leiden haben, und nach Kräften zur Hebung derjenigen Classen des Volkes beizutragen, welche sich in einer social minder günstigen Stellung befinden.

Ueberall wird man endlich einen besonnenen Geist ruhiger Arbeit sehen. Das Centrum ist eine parlamentarische Actions- und Reformpartei, weil unsere Zeit eben festes Zugreifen in der gesetzgeberischen Tätig-

keit und vielfache Reformen gebieterisch fordert. Die Achtung vor Recht und Autorität, welche für christliche Politiker aus ihrem religiösen Glauben folgt, die Achtung auch vor der geschichtlichen Entwicklung, welche für conservative Denker die wichtigste Lehre der Weltgeschichte ist, endlich die opferwillige Bereitschaft, der Not der einzelnen Stände entgegen zu kommen, haben dabei gleichmässig mitgewirkt.

Ein *freiheitlicher Zug* geht dabei durch seine ganze Politik. Die Kirche und die christlichen Bestrebungen fahren am besten in einer gesunden Luft vernünftiger Freiheit des Volkslebens. Nicht minder ist in den socialen Kämpfen der Gegenwart engherziger staatlicher Zwang ein Hemmniss für die Verbreitung der staaterhaltenden Gesinnung, während er den Umsturzparteien die wirksamsten Agitationsmittel bietet. Lässt man die christlichen Kräfte des Volkslebens frei, so werden sie der atheistischrevolutionären Strömungen Herr werden, wenn nur der Staat nicht, weder direct noch indirect, jene hindert und diese fördert.

In diesem Geiste hat das Centrum den Culturkampf durchgefochten; es war der vornehmste Träger der bisherigen Socialpolitik zur Hebung der Lage der arbeitenden Classen, welche es zuerst verlangt und am nachhaltigsten gefördert hat; in diesem Geiste hat es sich der Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Standes und der gewerblichen Mittelstände mit besonderem Eifer angenommen. In demselben Geiste wird es auch berufen sein, in die uns noch bevorstehenden Kämpfe einzugreifen.

Die Aufgabe des Centrums ist mit der Wendung des Culturkampfes, in welchem die alten Waffen der Gegner stumpf geworden sind, keiniswegs erschöpft. Fortan gilt es, dem katholischen Volksteile und dem ganzen deutschen Volke die Früchte dieses Kampfes

zu sichern. Es gilt, das, was an kirchlicher Freiheit und Selbständigkeit geblieben, zu wahren und zu verteidigen und die Reste der Culturkampf-Gesetzgebung zu beseitigen; es gilt, die volle Gleichberechtigung der Confessionem auch im tatsächlichen Staatsleben durchzusetzen; es gilt, die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten des Volkes bei gleichmässiger Achtung der verfassungsmässigen Rechte der öffentlichen Gewalten und der Krone wirksam zu behaupten; es gilt endlich, die auf christlicher Grundlage aufgebaute Socialreform zum Schutze der Schwachen, zur Erhaltung eines gesunden Mittelstandes in Landwirtschaft und Gewerbe mit Besonnenheit und Ausdauer weiter zu führen. Sollen diese Aufgaben gelöst werden, so bedarf es eines festen Zusammenhaltens des Centrums in allen seinen Teilen”.

Die Satzungen der beiden Fraktionen des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses sind bis auf eine unwesentliche Verschiedenheit gleichlautend.

Sie lehnen zunächst den sogen. *Fractionszwang* ab, weil dieser der verfassungsmässigen Pflicht des einzelnen Abgeordneten widersprechen würde. Nach der preussischen Verfassung Art. 83 wie nach der Reichsverfassung Art. 29 sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur ihres Wahlkreises; sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. Aber auch trotz des unbedingten Festhaltens an der Freiheit des Einzelnen in Bezug auf seine Abstimmungen hat der Weg der freien Verständigung innerhalb der Fraktionen, in Verbindung mit dem allgemeinen Gefühl der Notwendigkeit eines festen Zusammenhaltens genügt, um eine einheitliche folgerichtige Politik unter der Führung der angesehensten Mitglieder der Fraktionen zu ermöglichen und die hier wie in allem politischen

Leben selbstredend unentbehrliche Disciplin aufrecht zu erhalten.

Die Satzungen sehen sodann für alle Berathungen den Weg der freien Verständigung ausdrücklich vor. Daraus folgt die entscheidende Bedeutung der Fractionssitzungen für alle Mitglieder der Fraction, und die natürliche Pflicht eines jeden von ihnen, den Fractionssitzungen beizuwohnen. Die in den Fractionssitzungen gegebenen Aufklärungen sind oft von durchschlagendem Einfluss, sodass eine sachgemässe Stellungnahme bei der Abstimmung im Plenum, ohne den Fractionssitzungen beigewohnt zu haben, meist kaum möglich ist. In weitaus den meisten Fällen haben eingehende Fractionberathungen bisher mit gutem Erfolg dahin geführt, eine einheitliche Stellungnahme der Fraction zu ermöglichen.

Immerhin kommen Fälle vor, wo die Fraction sich nicht einigt, sondern die Meinungen getheilt bleiben und demgemäss auch die Abstimmung im Plenum nach verschiedenen Richtungen geht. Wenn auch zuweilen unvermeidlich, so sind solche Fälle doch für die grossen Aufgaben der Partei immer unerfreulich. Es ist stets einer der vornehmsten Gesichtspunkte der Fractionssitzungen gewesen, solche Fälle auf eine möglichst geringe Anzahl zu beschränken. Bei eingehender sachlicher Beratung unter steter Berücksichtigung der wesentlichen Bedeutung der Fractionen und unter ehrlicher Betätigung einer collegialisch-versöhnlichen Gesinnung ist eine Einigung auch oft gelungen, wo sie anfangs aussichtslos erschien. Gefördert wurde sie in allen Fällen durch die gemeinsame Erkenntniss, dass ein häufigeres Auseinandergehen, sodass die verschiedenen Theile der Fractionen für die Entscheidung sich gegenseitig aufheben, die ganze politische Bedeutung der Fractionen untergraben und die Geltendmachung

ihrer Grundsätze aufs höchste schädigen würde. Wo trotzdem solche Fälle vorkamen, sind sie bei den Parteifreunden im Lande regelmässig einem besonderen Bedauern begegnet.

In solchen Fällen legt der Fractionsverband den Anhängern der auseinandergehenden Meinungen gewisse natürliche Pflichten auf, um das Ansehen der Fraction nicht zu untergraben, um eine einheitliche Politik für alle anderen Fälle nicht zu schädigen. Es ist selbstverständlich, dass wenn die Fraction gespalten bleibt, die Kritik der gegenteiligen Ansicht im Plenum mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung geschehen und namentlich eines für die andere Anschauung verletzenden Tones nach Möglichkeit sich enthalten soll. In solchen Fällen haben oft beide Theile sich geeinigt, beiderseits nur kurze Erklärungen über ihre Stellungnahme im Plenum abzugeben. Wenn die Fraction in einer Frage gespalten ist, soll ein Antrag auf namentliche Abstimmung im Plenum von Mitgliedern der Fraction weder gestellt noch unterstützt werden, weil ein solcher Antrag regelmässig ein Kampfmittel ist, welches einer verletzenden Spitze gegenüber der Gegenseite nicht entbehrt.

Nach der formellen Seite hin schreiben die Satzungen nur vor, dass selbständige Anträge oder Interpellationen nicht ohne vorherige Mittheilung an die Fraction oder, in der Fraction des Reichstages, an den Vorstand, gestellt, oder unterschrieben werden dürfen. Der Zweck dieser Bestimmung ist so klar wie ihr Inhalt selbstverständlich. Sie enthält einen allgemeinen Grundsatz, der als solcher unabweisbare Folgerungen zieht. Auch hier hat sich aus dieser kerngesunden Wurzel heraus eine consequente Praxis entwickelt, welche, gewissermassen als Gewohnheitsrecht, in beiden Fractionen stets anerkannt worden ist.

Wenn es in den Satzungen heisst, dass „selbstständige Anträge“ nicht ohne vorherige Mitteilung an die Fraction gestellt oder unterschrieben werden sollen, so hat die Praxis sofort diesen Grundsatz auch auf alle wichtigeren Amendements, wie sie bei den zweiten und dritten Lesungen gestellt werden, ausgedehnt, weil ja wichtige Amendements oft von erheblich grösserer Tragweite sein können wie selbstständige Anträge. Soweit irgend möglich, pflegen daher auch nicht nur selbstständige Anträge, sondern auch wichtigere Amendements anderer Parteien vorher in den Fractionssitzungen des Centrums besprochen zu werden, um wenn möglich eine einheitliche Stellungnahme aller Fractionenmitglieder zu ihnen herbeizuführen.

Ebenso ist es nur eine Folgerung aus jener Bestimmung der Satzungen, dass kein Mitglied der Fractionen für Aufrufe oder Erklärungen anderer Parteien, welche nicht für das Parlament, sondern für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, seine Unterschrift gibt, bevor die Sache in der Fraction besprochen worden ist, und ferner, dass kein Mitglied einer innerhalb des Parlaments zu bildenden freien Vereinigung beitrifft, ohne vorher der Fraction Gelegenheit zu geben, eine einheitliche Stellungnahme der ganzen Fraction zur Sache zu berathen.

Bei Geschäftsordnungsanträgen anderer Parteien, die im Plenum gestellt werden, ist eine vorherige Beratung innerhalb der Fraction regelmässig durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Es hat sich darum die Uebung gebildet, dass solche Anträge, wie Anträge auf Vertragung der Sitzung, auf Schluss der Debatte, auf namentliche Abstimmung, auf eine bestimmte Einrichtung der Abstimmung, auf Uebergang zur Tagesordnung, auf motivirten Uebergang zur

Tagesordnung u. s. w. von Mitgliedern der Fraction nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Fraction gestellt werden sollen, und dass, wenn sie von anderer Seite gestellt werden, sie von den Mitgliedern der Fraction nur unterstützt werden, wenn der Vorsitzende sie unterstützt.

Für die rechtzeitige Beratung aller Gesetzesvorlagen innerhalb der Fraction sollen zunächst diejenigen Mitglieder sorgen, welche von der Fraction in die zur Vorberatung eingesetzte Commission entsandt worden sind. Sie erstatten über die Gesamtlage der Sache und die bisherigen Verhandlungen der Fraction ihren Bericht.

§ 4. Die Arbeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

Auf dem Boden der Reichsverfassung stehend hat das Zentrum stets die in derselben gegebenen *Rechte des Volkes* verteidigt und um angemessene Erweiterung derselben sich bemüht.

Alle Versuche auf Aenderungen des bestehenden gleichen, allgemeinen, geheimen und directen Wahlrechts sind am Zentrum gescheitert und in allen Einzelstaaten erhebt es die Forderung nach Einführung des Reichstageswahlrechtes; in Bayern und Baden hat es dieses auch nach schweren Kämpfen gegen die Liberalen erreicht. Das Zentrum trat aber auch für den Schutz des bestehenden Wahlrechtes ein; seinem steten Drängen ist es zu verdanken, dass 1903 das Wahlkuvert mit der Isolierzelle eingeführt worden ist und darum hat es immer gegen amtliche Wahlbeeinflussungen in entschiedener Weise Stellung genommen.

Der Verlängerung des Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahren (im Kartellreichstag 1887 beschlossen) wider setzte es sich. Im Jahre 1906 ist gemäss dem Zentrumsantrag die Verfassung in der Weise geändert worden, dass die Abgeordneten Anwesenheitsgelder im Höhe von 3000 M. jährlich erhalten und freie Eisenbahnfahrt während der Tagung des Reichstages; so ist erst allen Volkskreisen es ermöglicht, in den Reichstag zu gelangen.

Die Rechte der Volksvertretung hat das Zentrum immer hoch gehalten und namentlich alle Bestrebungen

auf Einschränkung des höchsten Volksrechtes, des Budgetrechtes, abgelehnt. (1893, 1906 und 1909 die Bindung der Matrikularbeiläge.) ja es lies es eher auf die Reichstag-Auflösung ankommen, als dass es von dem Rechte des Reichstages etwas preis gegeben hätte, wie die Wahlaufufe von 1893 und 1906 bekunden: „Wir fordern die volle freie *Mitbestimmung der Volksvertretung* darüber, was zu dem Zwecke [Vaterlandsverteidigung] nötig ist, wie die Verfassung es gewährleistet“ (W. A. v. Mai 1893.) Der letzte Wahlaufuf vom 15. Dezember 1906 aber betont:

„Die Entscheidung über die Bewilligung der Ausgaben des Reiches steht dem Reichstage in eigener Verantwortung zu, wie es die Verfassung gewährleistet. Die Aeusserung des Reichskanzlers, die Parteien des Reichstages tragen keine Verantwortung, sie könnten Forderungen annehmen oder ablehnen, bekundet eine Auffassung, die, dem fürstlichen Absolutismus vergangener Jahrhunderte angehörend, von dem Beamten eines modernen, konstitutionellen Staatswesens nicht vertreten werden sollte. Die Auflösung des Reichstages ist nach unserer Ueberzeugung ein *Angriff auf dessen Stellung als selbständigen, in eigener Verantwortung handelnden gleichberechtigten Faktors der Gesetzgebung*. Nicht die Kommandogewalt des Kaisers, sondern das Budgetrecht des Reichstages bildet den Gegenstand des Streites. Jeder von uns hat die Pflicht, für die verfassungsmässigen Rechte der Volksvertretung einzustehen; seien wir des am Tage der Wahl eingedenk!“

Zur Sicherung der Volksrechte forderte schon Windthorst ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz und ihm nach das Zentrum immer wieder; 1900 beantragte es die Errichtung eines Staatsgerichtshofes; als 1908 die Blockmehrheit in der Debatte über das persönliche Regiment völlig hilflos dastand, brachte das Zentrum den Antrag auf Schaffung eines Reichskanzler verantwortlichkeitsgesetzes ein; leider kam er nicht zur Beratung.

Für die Weiterentwicklung des Rechtslebens konnte die Zentrumsfraktion schon aus dem einen Grunde erfolgreich tätig sein, da sie immer eine Anzahl hervorragender Juristen in ihrer Mitte hatte. Die Schaffung eines einheitlichen deutschen bürgerlichen Rechtes durch das Bürgerliche Gesetzbuch (1896) ist nur durch die Mitarbeit des Zentrums erreicht worden; das Handelsgesetzbuch wurde (1897) einer gründlichen Revision unterzogen und eine neue, den modernen Anschauungen mehr entsprechende Militärstrafprozessreform (1899) geschaffen. Auch die Verbesserung der Zivilprozessordnung (1909 Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 600 M.; 1904 Erhöhung der Revisionssumme von 1500 M. auf 3000 M.) geschah unter hervorragender Mitwirkung des Zentrums. Nach jahrelangen Bemühungen erreichte es die Entschädigung der unschuldig Verurteilten und der unschuldig Verhafteten, für die Einführung und Ausdehnung der bedingten Begnadigung trat es stets ein.

Die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile hat das Zentrum schon vor 30 Jahren gefordert; sie soll nun in der neueren Strafprozessordnung gegeben werden. Seit 10 Jahren beantragt es die Gewährung von Tagegeldern für Schöffen und Geschworene. Dem Satze: Gleiches Recht für alle hat das Zentrum dadurch Rechnung getragen, dass es gegen die Ausnahmegesetze stets stimmte (1872: Kanzelparagraph; 1878 Sozialistengesetz; 1894: Umsturzvorlage; 1899: Zuchthausgesetz; 1908: Reichsvereinsgesetz mit Sprachenverbot.)

Die *Kolonialpolitik* fand im Zentrum eine entschiedene Unterstützung; in 3 Wahlaufufen hat es sich für diese erklärt:

1. im Wahlaufuf vom September 1884 in folgenden Worten: „In einer gesunden Kolonialpolitik

ein hervorragendes Mittel zur Stärkung der Volkswohlfahrt erblickend, werden wir derselben unsere Unterstützung leihen, wann und soweit die näheren und höheren Aufgaben des Reichs, sein einheitlicher und verfassungsmässiger Charakter und seine finanzielle Kraft es einer gewissenhaften Prüfung angezeigt erscheinen lassen".

2. im Wahlaufuf am 2. Mai 1903: „Die Bewilligungen für die Kolonien, deren Hauptwert in der Ausbreitung des christlichen Glaubens und der Kultur beruht, haben ihr Mass in einer verständigen Würdigung unserer finanziellen Leistungsfähigkeit".

3. im Wahlaufuf vom 15. December 1906:

„Unsere Fraktion tritt für eine sparsame und massvolle, den finanziellen Kräften des deutschen Volkes entsprechende Kolonialpolitik ein. Bereits hat der Aufstand in Südwestafrika ausserordentliche Aufwendungen von nahezu 400 Millionen Mark erfordert.

Noch am Vormittag des Auflösungstages haben die Mitglieder der Fraktion in der Budgetkommission die Forderung für die Fortsetzung der Eisenbahn Aus—Keetmanshoop bewilligt; das beweist schlagend, dass wir die Mittel zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung des Schutzgebietes zu gewähren bereit waren. Uebrigens schützt uns die ganze bisherige Haltung der Fraktion in den Fragen der Heeres- und Flottengesetze, der Zolltarife und der Finanzreform vor der Verdächtigung, dass wir nicht immer bereit seien, für des Vaterlandes Ehre und Wohl einzutreten".

Von 1884 bis 1906 hat das Zentrum an der Kolonialpolitik im Sinne dieser Kundgebungen mitgearbeitet; die von der Regierung geforderten Mittel sind mit ganz verschwindender Ausnahme stets bewilligt worden; nur 3,8 % wurden abgestrichen! Mit aller Schärfe aber hat das Zentrum die Beseitigung

der schweren Missstände in der Kolonialverwaltung gefordert; sei es, dass diese in einer schlechten Behandlung der Eingeborenen bestehen, sei es, dass durch unglückliche Monopolverträge dem Reichsfiskus Millionen zugunsten einiger weniger Firmen entzogen wurden. Damals ist das Zentrum schwer angegriffen worden, weil es zu den Missständen nicht schwieg; etwa schon 2 Jahre später musste Staatssekretär Dernburg im Reichstage (Februar 1908) erklären, dass schwere Missstände tatsächlich vorhanden gewesen seien; er selber hat dann an der früheren Verwaltung schärfere Kritik geübt als je ein Zentrumabgeordneter. Wie schon 1886 bei der Schaffung des Schutzgebietsgesetzes das Zentrum die volle Mitwirkung des Reichstages bei allen Kolonialgesetzen forderte — leider vergebens, da Konservative, Nationalliberale und Freisinnige gegen den Antrag stimmten, — so hat es 1905 diese Forderung auf Schaffung einer Kolonialverfassung unter voller Mitwirkung des Reichstages erneuert und endlich im Reichstage hierfür eine Mehrheit gefunden! Alle Eisenbahnen, die in den Kolonien gebaut worden sind, fanden die Zustimmung des Zentrums. Von 1884 bis 1900 drang das Zentrum auf Gewährung voller Freiheit der Religionsübung in den Schutzgebieten und erst im Jahre 1900 ist dieser Gedanke im Schutzgebietsgesetz verwirklicht worden!

In den Fragen der *Landesverteidigung*, (Ausgaben für Heer und Flotte) hat das Zentrum seine prinzipielle Stellungnahme in den Satz gekleidet: „Wir wollen des Vaterlandes volle Wehrkraft, aber auch die Steuerkraft des Volkes und das Budgetrecht des Reichstages nicht geschädigt sehen und können für jene erste nur bewilligen, was mit den beiden letzten sich vereinigen lässt“ (Wahlaufuf v. Sept. 1884 u. Mai 1893). Dieser Gedanke kehrt in fast allen Wahlaufufen in dieser

und anderer Form wieder; seit seiner Gründung ist sich hier das Zentrum immer treu geblieben. Es hat das Septennat von 1887 abgelehnt, weil die Deckungsfrage nicht gleichzeitig mitgelöst und das Budgetrecht des Reichstags nicht gewahrt wurde; dagegen hat es „die verlangte Verstärkung des Heeres nach ihrem ganzen Umfange bewilligt“ nach dem Satze Windthorsts: Jeden Mann und jeden Groschen! Das Zentrum hat die Militärvorlage von 1893 verworfen, weil sich der Kampf um folgende Punkte drehte: „Die Umwandlung des Reichs in einen Militärstaat, ein stehendes Heereslager bereits in Friedenszeiten; die dauernde Heranziehung des letzten halbwegs waffenfähigen Mannes, die bleibende übermässige Belastung des notleidenden Nährstandes für den Wehrstand bis zur Erschöpfung vor den Krieg“ (Wahlaufuf vom Mai 1893). Sowohl vor der Wahl wie nach der Wahl hat das Zentrum im Jahr 1893 gegen die Militärvorlage gestimmt. Der Vorlage vom Jahre 1899 (Vermehrung um 15000 Mann statt der geforderten 22000) stimmte das Zentrum ebenso zu wie der Vorlage von 1905 (Vermehrung um 10339 Mann in sechs Jahren, statt, wie gefordert in fünf Jahren), denn diese beiden Vorlagen erheischten weit geringere Opfer, ihre gesetzgeberische Gestaltung wahrte das Etatsrecht des Reichstages, und hierbei handelte es sich um den Ausbau der inneren Organisationslücken. Der Widerstand des Zentrums gegen die „Zahlenwut“ hat somit vollen Erfolg gehabt. Bei aller Bereitwilligkeit, die Wehrkraft des Vaterlandes zu stärken, hat das Zentrum aber nie vergessen, auch auf Sparsamkeit hinzuarbeiten und die Militärlasten zu mildern; schon 1874 forderte sein Führer von Mallinckrodt die Einführung der zweijährigen Dienstzeit; eine „angemessene Verkürzung der Dienstzeit“ enthält der Wahlaufuf vom Dezember 1876; erst 1893 ist der

Versuch mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fusstruppen erzielt worden und seit 1905 findet sich diese alte Zentrumsforderung in der Verfassung gesetzlich festgelegt. Auf dem Gebiete der besseren Behandlung der Soldaten, der besseren Verpflegung (warme Abendkost und der gerechten Verteilung der Einquartierungslasten) hat das Zentrum gerade im letzten Jahrzehnt grosse Fortschritte erzielt, wie namentlich die von ihm zustande gebrachte neue Militärstrafprozessordnung den Kampf gegen die Soldatenmisshandlungen erst mit Erfolg führen liess. Für die Opfer des Militärdienstes ist die Zentrumsfraktion stets eingetreten; alle die verschiedenen Militärpensionsgesetze sind mit ihrer Zustimmung und unter seiner tätigen Mitwirkung zustande gekommen, besonders das neue grosse Militärpensionsgesetz von 1906; dass die alten Veteranen aus dem Kriege von 1870/71 für die Tage der Erwerbsunfähigkeit und des Alters einen jährlichen Ehrensold von 120 Mk. erhalten, ist auf eine Initiative des Zentrums zurückzuführen.

Ein grosses Verdienst aber hat sich die Partei um dem Ausbau der Deutschen Flotte erworben; sämtliche 4 Flottengesetze von 1898, 1900, 1906 und 1908 sind teils einstimmig, teils von der grossen Mehrheit des Zentrums angenommen worden. Dabei aber ist das Budgetrecht ebenso gewahrt, wie in diesen Gesetzen bestimmt ist (§ 6), dass die Mehrkosten nicht durch neue indirekte Steuern auf die Gegenstände des Massenkonsums aufgebracht werden dürfen. Diese Haltung des Zentrums hat demselben auch von seinen Gegnern die Anerkennung eingetragen, dass es wahrhaft „nationale Politik“ (der Führer der Reichspartei, Herr von Kardorff) treibe!

§ 5. Das Zentrum auf finanzpolitischem Gebiete.

U nter den grossen Aufgaben des Reiches wurde die Lösung der Finanzfrage immer wieder hinausgeschoben; beidemal aber wurde sie ohne und gegen den Liberalismus und durch Zentrum und Konservative gelöst: im Jahre 1879 die Schutzzollgesetzgebung und 1909 durch die neue Reichsfinanzreform, die dem Reiche 445 Millionen M. an neuen Steuern giebt. Das Zentrum musste beidemal in die Bresche springen, um die Not des Reiches zu lindern. Der Grundsatz des Zentrums auf finanziellem Gebiete war: 1) Keine neuen Ausgaben ohne Deckung; 2) tüchtigste Schonung der wirtschaftlich Schwachen.

Das Reichsfinanzwesen ist dem Charakter eines Bundesstaates entsprechend kein einfaches; die direkten Steuern (Steuern auf Einkommen und Vermögen) müssen den Einzelstaaten und Gemeinden bleiben, um diese in den Stand zu setzen, ihrer kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Von den eigenen Betrieben hat das Reich keine sicheren Einnahmen, da die gut rentierenden Eisenbahnen sich im Besitze der Einzelstaaten befinden; die Ueberschüsse der Reichspost aber sind namentlich in den letzten Jahren sehr gesunken, und verschwanden 1908 ganz; sie verwandelten sich sogar in einen Fehlbetrag. So blieben dem Reiche nur die Einnahme aus den Zöllen und den Verbrauchsabgaben; was hierdurch nicht aufgebracht wurde, müssen die Einzelstaaten in Form von Matrikularbeiträgen an das Reich entrichten.

Bis 1877 war das Reich völlig schuldenfrei; 1909 hatte es 4.750 Millionen M. Schulden mit 170 Millionen M. jährlichen Zinsendienst; Reichsheer und Marine haben die Massenanleihen verschlungen.

Das Zentrum drang immer auf die Einengung der Anleihen; es hat auf diesem Gebiete auch manches erreicht. Die Schuldentilgung ist auf Antrag des Zentrums begonnen und 1906 gesetzlich festgelegt worden; der Block hat letztere Bestimmung sofort 1908 ausser Kraft gesetzt. Die höchste Zunahme der Schulden fand immer dann statt, wenn entweder das Zentrum ausgeschaltet war oder wenn es nicht den Gesetzen zustimmte, die grosse Vermehrung der Schulden brachten, oder wenn die Regierung einseitig Aktionen einleitete und dann dem Parlamente nur die Rechnung präsentierte. Die höchste Zunahme der Reichsschulden weisen auf die Jahre:

	um	Bemerkungen:
1901	417,9 Mill. M.	Ostasiatische Expedition ohne Zustimmung des Reichstages begonnen.
1891	367,8 „ „	Nachwehen des Kartellreichstages und Artillerievermehrung.
1905	340 „ „	Südwestafrikanische Expedition ohne Zustimmung des Reichstages erweitert.
1903	290 „ „	Zuschussanleihe und Flottengesetz
1906	260 „ „	Südwestafrika.
1907	250 „ „	} Blockreichstag.
1908	250 „ „	
1909	200 „ „	
1887	234,8 „ „	} Kartellreichstag.
1888	162,8 „ „	
1889	234,8 „ „	
1890	199,8 „ „	

1893 174,9 Mill. M. Konsequenzen der vom Zentrum
 1894 165,5 „ „ abgelehnten Militärvorlage.

Hiegegen hatte das Reich die geringste Zunahme
 der Reichsschulden in folgenden

1895	14	Mill. M.	} entscheidender Einfluss des Zentrums mit dem Freisinn
1896	16	„ „	
1897	41	„ „	
1898	40,7	„ „	
1899	75,5	„ „	
1900	97,1	„ „	

Weiter wurden im 1896-1904 insgesamt 142,9 Mil-
 lionen M. Schulden auf Antrag des Zentrums heimge-
 zahlt (Lex Lieber). In manchen Kreisen hat man die
 von Zentrum 1879 geschaffene *lex Frankenstein* als
 die Ursache der Finanznot des Reiches bezeichnet, aber
 mit Unrecht, den die *lex Frankenstein* (1879) bestimmte,
 dass die über den Betrag von 130 Millionen Mark jährlich
 hinausgehenden Zolleinnahmen nicht in die Reichskasse
 zu fließen haben, sondern den Bundesstaaten überwiesen
 werden; daher der Name Überweisungssteuer. Zu dieser
 Zolleinnahme traten dann als Überweisungssteuer der
 Börsen- und Lotteriestempel (1881) und die Branntwein-
 verbrauchsabgabe (1887). Diese Regel bestand bis 1904;
 dann wurde unter Mitwirkung des Zentrums die gesamte
 Zolleinnahme als reichseigene Einnahme festgesetzt,
 als Überweisungssteuern wurden die gesamten Brannt-
 weinsteuern (Maischbottichsteuer und Verbrauchsabgabe)
 und die gesamten Stempelabgaben bestimmt; man ging
 davon aus, rund 200 Millionen Mark Überweisungs-
 steuer und damit auch diese Summe an gedeckten
 Matrikularbeiträgen zu haben. Die im Jahre 1906 ge-
 schaffenen Stempelabgaben (Frachtbriefstempel, Fahr-
 kartensteuer, Tantiemensteuer und Automobilsteuer)
 wurden sofort als reichseigene Einnahmen erklärt. Der
 Zweck dieser Überweisungssteuer war, die neuen Reichs-

einnahmen „am Kriegsministerium vorbeizuführen“, d. h. Sparsamkeit im Reiche zu erzielen und das Einnahmewilligungsrecht des Reichstages zu sichern. Wären diese Gelder immer alle direkt in die Reichskasse geflossen, so hätte der Reichstag jahrelang auf dem Gebiete der Einnahmewilligung gar nichts zu sagen gehabt; man hätte ihm immer gesagt: Das Geld ist da! Nun hört man oft sagen, dass die lex Frankenstein die letzte Unordnung im Reichshaushalt geschaffen habe; das ist total falsch. Seit 1900 hat die lex Frankenstein keine praktische Bedeutung mehr; sie steht nur auf dem Papier; denn seither sind die Matrikularbeiträge höher als die Überweisungen; bis zum Jahre 1900 aber waren unsere Finanzen noch in Ordnung; denn von 1895—1899 tilgte man erstmals auf Antrag des Zentrums 142 Millionen Mark Schulden und von 1895—1899 erhielten die Bundesstaaten vom Reiche insgesamt 58,5 Millionen Mark Überschusszahlungen. Aber auch in früheren Jahren hat die lex Frankenstein nicht die Finanzen des Reiches gefährdet; sagt doch auch Präsident von der Borght (ehemaliger nationalliberaler Abgeordneter): „In diesen 28 Jahren (1879—1906) haben die Gliedstaaten an Überweisungen rund 8238 Millionen Mark erhalten und an Matrikularbeiträgen rund 8004 Millionen Mark geleistet. Sie haben also vom Reiche 234 Millionen Mark mehr erhalten, als sie an Matrikularbeiträgen zu zahlen hatten.“

Heute ist die gesammte lex Frankenstein beseitigt und nur bestimmt, dass die Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung den Bundesstaaten zu überweisen sind; alle anderen Einnahmen behält das Reich sofort.

Das Zentrum lehnte das Branntweinmonopol (1886 und 1909) ebenso ab wie das Tabakmonopol. Im Jahre 1893—95 versagte es allerdings die geforderten 100 Millionen M. neuer Steuern; aber die darauf folgenden

Jahren haben im Reiche finanziell sehr gut abgeschlossen, so dass man ohne diese neuen Steuern auskam. Bei der Beratung des Flottengesetzes 1900 hingegen musste das Zentrum dem Bundesrat neue Einnahmen (Erhöhung der Börsensteuer, Luxussteuer, Kannossemestempel usw.) förmlich aufnötigen. 1906 kam durch das Zentrum eine Reichserbschaftsteuer zu stande mit Steuersätzen von 4—25 ‰, eine Erhöhung der Biersteuer; Zigarettensteuer, Fahrkartensteuer usw. Aber die neuen Steuern brachten nicht den gewünschten Ertrag, sodass der Bundesrat 1908 mit der Forderung von 500 Millionen M. neuer Steuer auftrat und zwar 117 Millionen M. Besitzsteuer (92 Millionen M. durch Ausdehnung der Reichserbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten und 25 Millionen M. höhere Matrikularbeiträge) und 380 Millionen M. Konsumsteuer (110 Millionen auf Bier, 110 Millionen auf Branntwein, 77 Millionen auf Tabak, 33 Millionen auf Insekte, 20 Millionen auf den Wein und 50 Millionen auf Gas und Elektrizität.) Die Blockmehrheit erwies sich unfähig die Reform zu schaffen, sodass sie sich spaltete; das Zentrum schuf in Verbindung mit den Konservativen die Reform, der Reichskanzler Fürst Bülow nahm seinen Abschied. Das Zentrum hat durch seine Mitarbeit bei dieser Reform erreicht:

1) Die Ablehnung der Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf Kinder und Ehegatten und dafür eine stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals (Zinnscheinbogensteuer, Emmissionssteuer, Schecksteuer, Wertzuwachssteuer.)

2) Eine Verminderung der indirekten Steuer auf 310 Millionen statt 400 Millionen M. des liberalen Angebotes und 380 Millionen der Regierungsvorlage. Diese 310 Millionen M. setzen sich zusammen aus 100 Millionen Biersteuer, 80 Millionen Branntweinsteuer, 43 Millionen

Tabaksteuer, 37 Millionen Kaffeezollerhöhung, 20 Millionen Beleuchtungsmittelsteuer, 25 Millionen Zündholzsteuer, und 5 Millionen M. Schaumweinsteuer.

3) Eine starke Heranziehung des Besitzes mit 135 Millionen statt 100 Millionen des liberalen Vorschlages und 117 Millionen der Vorlage; dazu noch 32 Millionen M. Fideikommisssteuer ($\frac{2}{3}\%$ des Vermögens je nach 30 Jahren vom festgelegten Grundbesitz zu zahlen).

4) Leichter zu erhebende Steuer, da die beschlossenen Steuern nur 7 Millionen M. Erhebungskosten verursachen, während die Vorschläge des Bundesrates und der Liberalen 60 Millionen M. Erhebungskosten und 25000 neue Beamte verursacht hätten. Im Anschluss an die Verabschiedung der Reichsfinanzreform durch Konservative und Zentrum und der Entlassung des Reichskanzlers Fürst Bülow entfachten Liberale und Sozialdemokraten eine widerliche Steuerhetze, deren Folgen in einem Anschwellen der sozialdemokratischen Stimmen und Mandate ersichtlich sind.

Das Zentrum aber hat gerade hier durch die Tat gezeigt, dass es eine wahrhaft nationale Partei ist, welche des Reiches Not zu lindern verstanden hat.

§ 6. Das Zentrum auf kirchenpolitischem Gebiete.

Den grossten Triumph aber hat das Zentrum durch die Niederwerfung des *Kulturkampfes* errungen; denn der grösste Staatsmann des 19. Jahrhunderts, Fürst Bismarck, musste vor ihm den Degen senken. Das Geheimnis dieses Erfolges liegt in der treuen Anhänglichkeit der Zentrumswählerschaft und in der überlegenen Taktik Windthorsts, der immer nur vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus den Kulturkampfsgesetzen entgegentrat.

Das Ziel des Kulturkampfes war die Losreissung der deutschen Katholiken von Rom, die Schaffung einer katholischen Nationalkirche und so die allmähliche Verschmelzung der Katholiken mit den protestantischen Landeskirchen. Kaum hatten die katholischen Soldaten auf dem Schlachtfeld ihre Schuldigkeit getan, da begann schon die Verfolgung ihrer Religion und sie wurde mit allen Mitteln der modernen Staatsgewalt durchgeführt.

Den gesamten Kampf um die kirchliche Freiheit hat das Zentrum immer vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus geführt; es wollte kein Recht für die Katholiken, das es nicht auch jeder anderen Konfession gab. Dieser grossen Parole der Freiheit blieb es ebenso treu, als es mit grossen Mühen im Kulturkampfe abwehrte, wie es (seit 1900) im Toleranzantrage eine positive Regelung der Freiheit der Religionsübung anstrebt. Da gerade auf diesem Gebiete so viel Falsches

behauptet wird, erscheint es angezeigt, neben dem Hinweis auf das Programm des Zentrums aus den Wahlaufufen in chronologischer Reihenfolge alle diesbezüglichen Stellen mitzuteilen:

„Vor allem müssen wir die Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Freiheit und das in der Verfassung garantierte Heimatsrecht der Reichsbürger verletzen.“ (Wahlaufuf v. Dezember 1876.)

„Eine Besserung und Heilung kann vor allem nur dadurch erzielt werden, dass dem Volke die Religion erhalten bleibt, dass christlichgläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unterricht, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben die Richtschnur wird. Umsomehr müssen wir aufs neue freie Bewegung für die Kirche und Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigen, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften oder das in der Verfassung garantierte Heimatsrecht der Reichsbürger verletzen.“ (Wahlaufuf vom Juni 1878.)

„An erster Stelle fordern wir auch heute wieder und zwar mit um so höherem Ernste und um so grösserer Dringlichkeit, je drohender die Zeichen dieser Zeit sich gestalten, was wir seit unserem Bestand vor allem Entschiedenheit gefordert: die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung für die Kirche und namentlich die Beseitigung der Reichsgesetze, welche diese wertvollsten Güter des Einzelnen wie der Gesamtheit kränken, die Kirche mit Misstrauen einengen und der Allgewalt des Staates ausliefern, die segensreiche Tätigkeit ihrer Diener und Genossenschaften lähmen und die verfassungsmässigen Rechte von Millionen Reichsbürgern, sogar das ursprünglichste Recht aus Vaterland, das

Heimatsrecht verletzen. Der sogen. Kulturkampf ist nicht beendet, seine Versumpfung würde das Leben unheilvoller vergiften als seine Fortführung in vollster Rücksichtslosigkeit. Diese Wunde, die allergefährlichste, an welcher Deutschland blutet, bald ganz zu schliessen, wird unser wichtigstes und patriotischstes Ziel sein". (Wahlaufuf vom September 1884.)

Im Wahlaufuf vom Januar 1887 ist im wesentlichen diese Forderung wiederholt, nur mit dem Beifügen:

„Gern erkennen wir an, dass die Wendung zum Bessern, welche auf diesem Gebiete vor einigen Jahren eingetreten ist, noch weiter angehalten hat".

„Wir fordern von neuem, dass der Kirche im Deutschen Reiche wie in den Schutzgebieten volle Freiheit der Bewegung gestattet und alles beseitigt werde, was die Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigt, was die segensreiche Wirksamkeit aller ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung gewährleistete Heimatsrecht der Reichsangehörigen verletzt. Wir erkennen zugleich in der ungehinderten Tätigkeit der Kirche und ihrer Organe, sowie der dadurch zu erhoffenden Kräftigung des christlichen Geistes in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ein Mittel, wirksamer als alle Ausnahmegesetze". (Wahlaufuf vom Januar 1890.)

„Ohne Gewissensfreiheit keine bürgerliche, keine gesellschaftliche, keine wahre Freiheit! Der sogen. „Kulturkampf" ist auch heute noch nicht beendet. Seine Versumpfung unter schillernder Decke wohlmeinender Freundlichkeit würde das Volksleben unheilvoller als seine Wiederaufnahme in vollster Rücksichtslosigkeit vergiften. Diese Wunde, die allergefährlichste, an welcher Deutschland blutet, bald und ganz zu

schliessen, die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung, vertrauensvolle Achtung für die Kirche, die vollste Gleichberechtigung für die anerkannten christlichen Bekenntnisse und ihrer Anhänger auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens endlich herbeizuführen, muss unser wichtigstes und patriotischstes Ziel sein. Vor allem muss das Ausnahmegesetz wider die Jesuiten- und die mit ihnen angeblich verwandten Orden aufgehoben werden. Wir werden diesen Antrag, auf dessen Beratung wir zur Zeit des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfes verzichtet hatten, und welcher jetzt durch die Reichstagsauflösung von der Verhandlung ausgeschlossen worden ist, alsbald von neuem einbringen und keiner politischen Lage zu Liebe mehr ausser Verhandlung setzen. Wie werden ihn solange wiederholen, bis Reichstag und verbündete Regierungen mit uns erkennen werden, dass nicht konfessionelle Vorurteile und Abneigungen, sondern nur das verfassungsmässige Recht der freien Religionsübung, sowie das ursprünglichste Recht ans Vaterland, das Heimatsrecht, hier die Entscheidung fällen dürfen, und dass nach Aufhebung des Ausnahmegesetzes wider die Sozialdemokratie die Aufrechterhaltung desjenigen wider katholische Ordensmänner und Ordensfrauen zehnfach verletzen und erbittern muss". (Wahlaufruf vom Mai 1893.)

„Mit allem Nachdruck sind wir bestrebt gewesen, die Beseitigung der noch bestehenden Reste des Kulturkampfes in Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen und die Rechtstellung des katholischen Volksteile im Deutschen Reiche so zu sichern, dass der Wiederkehr eines Kulturkampfes nach Kräften vorgebeugt würde. Aber noch immer hält der Bundesrat das Gesetz gegen die Jesuiten und die ihnen verwandt erklärten Orden aufrecht, obwohl es mit der natürlichen Gerechtigkeit im schneidendsten Widerspruch steht und

der Reichstag schon viermal auf unseren Antrag dessen Aufhebung gefordert hat. Harren wir aus in Kampfe gegen jenes Ausnahmegesetz und für die Gleichberechtigung der Katholiken". (Wahlaufuf vom 6. Mai 1898.)

„Die geschichtliche Entwicklung Deutschland hat zu einem Nebeneinanderstehen grosser christlicher Gemeinschaften geführt. Das Blühen und Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes ist nur denkbar bei friedlichem Zusammenleben der Konfessionen auf dem Boden einer hochsinnig gedachten religiösen Freiheit und vollkommener staatlicher Gleichberechtigung. Die Erreichung dieses Zieles wird nach wie vor unsere vornehmste Aufgabe sein. Dank unserer Toleranzanträge sind wenigstens in einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen gefallen, welche, dem Geiste religiöser Bevormundung und Unduldsamkeit vergangener Jahrhunderte entsprungen, den Grundsätzen des modernen Staatslebens widersprechen. Dagegen ist es leider noch immer nicht gelungen, die Reste der unseligen Kulturkampfgesetzgebung zu beseitigen, ja auch nur eine Bresche zu legen in das gehässige Ausnahmegesetz gegen de Jesuiten und andere katholische Orden. Mit dem gesamten katholischen Volke verlangen wir die Beseitigung dieses schreienden Unrechts". (Wahlaufuf vom 2. Mai 1903.)

Zeigt schon diese Zusammenstellung die Wellenlinie des Kulturkampfes mit den Erfolgen des Zentrums, so müssen doch noch einige Worte angefügt werden. Seitdem Fürst Hohenlohe seine Denkwürdigkeiten publizieren liess, steht es unantastbar auch für Nichtzentrumleute fest, dass der Kulturkampf durch liberale Parteien gefordert worden; Hohenlohe selbst rühmt sich, dass er einer der Haupttreiber gewesen ist. Nicht die Gründung des Zentrums war der Anlass hierzu, die Sturmzeichen zum Kulturkampf (Moabiter Kloster-

sturm, Hetze gegen das Vatikanische Konzil usw.) waren schon früher da; hervorragenden Männern aber ist es zu verdanken, dass sie die Zeichen der Zeit verstanden und zur Sammlung bliesen. Die Kulturkampfgesetze folgten auch in Reihe sehr rasch aufeinander.

1. Der *Kanzelparagraph*, der durch Gesetz vom 10. 12. 1871 einen neuen § 130 a des Strafgesetzbuches schuf, nach welchem der Missbrauch der Kanzel unter Strafe gestellt wurde, um die Bekämpfung des Altkatholizismus von der Kanzel zu verhindern.

Das Gesetz, das noch heute besteht, gelangte nur selten zur Anwendung. Durch Gesetz vom 26. 2. 1876 wurde es verschärft, indem das Verlesen von Enzykliken und Hirtenbriefen unter Strafe gestellt wurde.

2. Das *Jesuitengesetz* vom 4. Juli 1872 verfügte über 200 deutsche Jesuiten die landesgesetzliche (§ 2) Ausweisung und enthält das Verbot der Niederlassung (§ 1). Im März 1904 ist § 2 aufgehoben worden, wogegen namentlich die Nationalliberalen protestierten.

3. Das *Priesterausweisungsgesetz* vom 4. Mai 1874 bestimmte, dass einem durch „gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen“ Geistlichen — was in Preussen durch Landesgesetzgebung ermöglicht wurde — „durch Verfügung der Landespolizeibehörden der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen, derselbe auch „durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden“ kann. Am 6. Mai 1890 wurde dieses Gesetz aufgehoben.

4. Das preussische *Zivilehegesetz* wurde durch Gesetz vom 6. Febr. 1875 auf ganz Deutschland ausgedehnt.

Zu den Kulturkampfgesetzen im Reiche traten nun noch eine ganze Anzahl *preussischer Gesetze*. a) Das Schulaufsichtsgesetz, das die Kirche von jeder Mitauf-

sicht ausschliesst und die gesamte Aufsicht dem Staate überträgt; b) die Aufhebung der Art. 15 und 18 der Verfassung, welche die Selbständigkeit der Kirchen garantieren; c) das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, in welchem der Staat die Vorbildung vorschreibt und ein „Kultusexamen“, das kein Theologe ablegte, fordert, auch Strafe für kirchliche Amtshandlungen festsetzt; d) das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. 5. 1873 verbot die Anwendung kirchlicher Disziplinarmittel durch Papst und römische Kongregationen; e) das Gesetz über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. 5. 1873 sollte die Verfügung der grossen Exkommunikation verhindern; f) das Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873 sollte den Austritt aus der katholischen Kirche erleichtern und dem Altkatholizismus auf die Beine helfen; g) die obligatorische Einführung der Zivilehe vom 9. März 1874 sollte den Einfluss der Kirche lähmen; h) das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 gab dem Staate das Recht, bezüglich erledigter Bischofssitze eine Reihe von Anordnungen zu treffen; i) das Ergänzungsgesetz über die Ausbildung und Anstellung von Geistlichen vom 21. Mai 1874 dehnte die maigesetzlichen Strafen auf alle kirchlichen Amtshandlungen aus; k) das Sperrgesetz — auch Brotkorbgesetz genannt — vom 22. 4. 1875 verfügte die Einstellung aller staatlichen Leistungen für Bistümer und Geistliche, obwohl diese auf dem privatrechtlichen Titel: Ersatz für die säkularisierten Kirchengüter — beruhten! (16 Millionen M. wurden innebehalten); l) das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 enthält die Ausweisung der Orden; m) das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875 säkularisierte das vorhandene Kirchenvermögen;

n) das Altkatholikengesetz vom 4. 7. 1875 gab den Altkatholiken Anteil am katholischen Kirchenvermögen, wodurch eine „erhebliche Anzahl“ vom Gemeindemitgliedern altkatholisch wurde; ein katholischer Geistlicher, der zum Altkatholizismus abfiel, blieb im Genuss seiner Pfründe; o) das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1877 engte die bischöfliche Befugnis an; p) Gesetz über die Befugnis der Kommissionen für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden, vom 13. 2. 1878. Damit war die Reiche der Kulturkampfgesetze geschlossen. Der Staat hatte alle Machtmittel erschöpft! Die Wirkungen waren entsetzlich. Im Januar 1881 fehlten in Preussen von 4627 Pfarrern und 3812 Hilfsgeistlichen nicht weniger als 1125 Pfarrer und 645 Hilfsgeistliche; ganz verwaist waren 601 Pfarreien mit 646 000 Seelen, halbverwaist ausserdem 584 Pfarreien mit 1 501 100 Seelen.

Von den Bischöfen waren in Gefängnis oder Exil die Erzbischöfe von Posen und Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, der Weihbischof von Posen und Gnesen. Ihres Amtes wurden „entsetzt“ eben dieselben bis auf den Bischof von Trier, der während des eingeleiteten Verfahrens starb, der Fürstbischof von Breslau und der Bischof von Limburg. In ihren Residenzen verblieben, aber bis auf die kahlen Wände wiederholt gepfändet, alle anderen Bischöfe in Preussen. Nach und nach wurden alle bischöflichen Anstalten vom Knabenseminar bis zum Priesterseminar geschlossen. (so wie jetzt in Frankreich). In den ersten 4 Monaten des Jahres 1875 hat man infolge des Kulturkampfes zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt: 241 katholische Geistliche, 136 katholische Redakteure und 210 katholische Bürger! Wie hoch die Strafen

sich aufliefen, sieht man an folgenden Zahlen: der Erzbischof von Köln hatte 29 500 Taler Geldstrafe erhalten, der Bischof von Trier 30 450 Taler, der Bischof von Münster 4 700 Taler usw. Ausserdem, fanden in derselben Zeit statt: 39 Konfiskationen, 55 Verhaftungen, 74 Haussuchungen, 103 Ausweisungen, 55 Auflösungen von Versammlungen! Alles in 4 Monaten! Und weshalb diese Verurteilungen? Mehrere Priester erhielten Strafen, weil sie die Absolution verweigert hatten. (z. B. Kaplan Bruns in Geldern 1 Monat Gefängnis, weil er einen Bürgermeister nicht absolviert haben sollte). Der nationalliberale Abg. Wehrenpfennig hatte in einer Kulturkampsdebatte ausgerufen: „Auch vor dem Dogma werden wir nicht stehen bleiben!“ Die materiellen Opfer des Kulturkampfes waren auch nicht gering. Durch die Vertreibung der Orden allein entstand in 228 Gemeinden eine Erhöhung der Armen- und Schullasten von rund 1 Million M. pro Jahr; der den Gemeinden mit Klöstern entzogene Gewinn war im Jahre 2 700 000 M.; rund 2 Millionen M. hiervon flossen ins Ausland. Das neue Schulaufsichtsgesetz kostete 1½ Millionen M. mehr usw. Man berechnet die jährlichen Mehrausgaben auf 6 Millionen M. Die Katholiken aber hatten noch besondere Ausgaben und Extrasteuern zu leisten, wie Strafgeder und Prozesskosten, Errichtung neuer Gotteshäuser, Anschaffung neuer Paramente, erhöhte Ausgaben für wandernde Seelsorger und die Ausgaben für die „Sperrlinge“ (Geistliche, denen der Staat das Gehalt sperrte); dies sind insgesamt 2 300 000 M. Der Kulturkampf schädigte also nicht nur das moralische Volkwohl, sondern auch das Nationalvermögen um jährlich 8 300 000 M. (In der Stadt Münster allein sind infolge des Kulturkampfes die Einnahmen um über 1 Million M. geringer geworden.)

Am 20. Mai 1880 begann der Abbruch der Kulturkampfgesetze, in 5 Aktionen erfolgte er bis zum Jahre 1887. Nur „Schutt“ und „Trümmer“ blieben noch übrig, wie Bismarck selbst sagte. Der Kulturkampf war der gewaltigste kirchenpolitische Kampf des 19. Jahrhunderts und war der gewaltigste der ganzen christlichen Geschichte. Nächst Gottes Hülfe ist er entschieden worden durch die Treue des katholischen Volkes, der Geistlichen und die parlamentarische Geschicklichkeit des Zentrums. Der Rest der Gesetze enthält noch manche verletzendende Bestimmungen, die zu beseitigen das Zentrum als seine Ehrenaufgabe ansieht. Am Zentrum ist der Kulturkampf gescheitert, und diese Tat sichert ihm für alle Zeiten ein sehr gutes Zeugnis. Nicht nur die kirchliche Freiheit stand auf dem Spiele, sondern überhaupt die bürgerliche Freiheit; ist die kirchliche Freiheit verschwunden, folgt die bürgerliche sehr bald nach.

Wenn somit das Zentrum in 20 jährigem hartem und erfolgreichem Kampfe sich gegen die Uebergriffe des Staates in das innerkirchliche Leben gewehrt hat, so ging es im Jahre 1900 dazu über, ein grosses, umfassendes Grundgesetz der Freiheit der Religionsübung durch seinen Toleranzantrag zu schaffen. *Freiheit der Religionsübung* für den einzelnen wie Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften sind die Kerngedanken des Gesetzentwurfes, der von den Gegnern des Zentrums so viel geschmäht wird, der so wenig bekannt ist. Der Reichstag hat leider, obwohl der Gesetzentwurf schon dreimal eingebracht worden ist, denselben noch nie ganz zu Ende beraten! Dieser Gesetzentwurf gibt das gleiche Mass von Freiheit jeder Religionsgemeinschaft; kein Recht dem Katholiken, das nicht auch Andersglaubigen zusteht!

Er lautet in der neuesten Formulierung.

„Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,

König von Preussen verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete jedem Einwohner gewährleistet. Danach steht die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung jedem Einwohner zu. Unberührt blieben die besonderen Pflichten, welche aus der Uebnahme eines Religionsamts erwachsen.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kein Abbruch geschehen.

Unberührt bleiben die geltenden Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit.

§ 2. Staatliche und kommunale Behörden dürfen Befragungen und Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur dann vornehmen, wenn es sich um die Geltendmachung rechtlicher Pflichten oder Befugnisse handelt, welche von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängen.

§ 3. Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern massgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingebung der Ehe getroffen werden kann.

§ 4. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 5. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst, welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

§ 6. Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 7. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 8. Die Abgabe des Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 9. Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

§ 10. Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft,

die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

§ 11. Der Verkehr der Religionsgemeinschaften mit ihren Leitern oder Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von seiten der Staatsbehörde.

§ 12. Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete Religionsgemeinden und Religionsämter, insofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Zur Errichtung von Kirchengebäuden mit Türmen und Glocken bedarf es keiner Genehmigung der staatlichen Kultusbehörden.

§ 13. Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staats oder der politischen Gemeinden.

§ 14. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften:

1. über die allgemeinen staatlichen Vorbedingungen für die Zulassung der Kirchendiener zu Religionsämtern;
2. über das Verhältnis der Kirchen zur Schule, soweit solches nicht in § 5 geregelt ist;
3. über das gegenseitige Verhältnis der evangelischen Landeskirchen.

Urkundlich .

Gegeben .

Trotz dieser Parität in dem Entwurf haben sich

doch die Vertreter der protestantischen Landeskirchen scharf gegen denselben gewendet und ebenso der Bundesrat.

Hat das Zentrum so auf der einen Seite die kirchliche Freiheit verteidigt und zu befestigen gesucht, so war es auf der anderen Seite auch bestrebt, „die Wiederherstellung des Christentums als Grundlage unseres gesamten, des öffentlichen und des privaten Lebens, unserer Gesetzgebung und Verwaltung“ (Wahlaufruf vom Mai 1893) zu erreichen.

Mit der Durchführung dieser Ideen setzt es besonders in der bedeutungsvollen Frage der gesamten Volkserziehung ein, deren Anfang in der Schulfrage sich zeigt. Die Schulfrage gehört zwar nicht zur Kompetenz des Reiches, abgesehen von den Schutzgebieten, wo das Zentrum für die Konfessionsschule eintrat. In sämtlichen Einzelstaaten in denen eine Zentrumsfraktion besteht (Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg) hat diese sich bestrebt, die christlich-konfessionelle Volksschule zu erhalten und zu stärken. Mehr oder weniger war dieser Kampf seither von Erfolg begleitet gewesen. Dass die Simultanschule bisher so wenig Boden in der deutschen Partikulargesetzgebung fand, ist ein Verdienst des Zentrums. Das Gebiet der Volkserziehung erstreckt sich aber auch auf die Hochhaltung der öffentlichen Sittlichkeit; den Kampf gegen die öffentliche Unsittlichkeit in Schrift und Bild (nicht gegen die erziehende Kunst) hat das Zentrum zuerst aufgenommen; es liesse sich mit der bestehenden Gesetzgebung und der Selbsthilfe schon sehr viel erreichen! Die Einführung und Ausdehnung der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel wie in den öffentlichen Betrieben (Postverwaltung) ist ein Erfolg der Zentrumsarbeit. Der Kampf gegen die bevorrechtigte Stellung des Zweikampfes in dem Straf-

gesetzbuch gehört mit in dieses Kapitel! Die Schaffung der Wuchergesetze beruht auf christlicher Grundlage. Die Gebote und Vorschriften des Christentums gelten nicht nur im Privatleben, sondern auch im öffentlichen Leben; dahin strebt das Zentrum!

§ 7. Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

Für eine Partei, die in allen politischen Fragen geschlossen auftritt, konnte ein gefährlicher Wendepunkt dann erfolgen, als die *Wirtschaftsfragen* immer mehr in den Vordergrund traten. Für das Zentrum lag hier eine Gefahr um so näher, als es alle Stände umschliesst: Bauern, Handwerker und Arbeiter. Es gehörte ein hohes Mass politischer Geschicklichkeit und Diplomatie dazu, die Partei in allen diesen Fragen geschlossen zu halten, auch dann, wenn die Arbeitervertreter für höhere Lebensmittelzölle und die Agrarier für Arbeiterschutz eintreten sollen. Dem Zentrum ist aber gelungen, was keine andere Partei fertig brachte, es hat die Arbeiterschaft in seinen Reihen gehalten und die Bauernschaft nicht verloren. Vor 30 Jahren wählten viele Arbeiter konservativ und nationalliberal, heute trifft man das selten: diese Arbeiter findet man jetzt bei der Sozialdemokratie. Gewiss ist die Haltung des Zentrums in Wirtschaftsfragen sehr oft von links und rechts angegriffen worden; aber es waren die Extreme, die sich hier berührten. Das Zentrum musste immer erst den Ausgleich der Interessen in sich selber suchen und es fand diesen auf dem Boden der christlichen Weltanschauung. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist sein Ziel, daher braucht es nicht zu überraschen, dass Fürst Bülow bei der Beratung des Zolltarifes meinte, man müsste das Zentrum noch heute gründen, wenn es nicht bestehen würde. Nie stellte sich die Partei in

den Dienst einer einseitigen Interessentenbewegung; sie wollte sein eine Volkspartei, die alle Berufe umschliesst. Je nach der Lage des einzelnen Standes mochte sie bald mehr industriellen Charakter zeigen, bald mehr die Handwerkerinteressen in den Vordergrund stellen. Der Zentrumsgeanke auf wirtschaftlichem Gebiete strahlt am deutlichsten heraus aus dem Wahlaufufr von 1893, wo es heisst:

„In dem Bewusstsein der verfassungsmässigen Pflicht jedes einzelnen Abgeordneten, „Vertreter des gesamten Volkes“ zu sein, werden wir jede Sonderinteressenvertretung, sie möge heissen, wie sie wolle, nachdrücklich bekämpfen, weil sie der Tod unseres Verfassungslebens und die unbillige Gefährdung aller anderen gleichberechtigten Interessen unseres weiten, von den verschiedenartigsten und oft entgegengesetztesten Interessen bewegten Vaterlandes wäre. Aber wir werden bei der unverdrossensten Fürsorge für jedes Einzelinteresse in gleich austeilender Gerechtigkeit und tatkräftiger Zügelung an die Gesamtheit die widerstrebenden Interessen billig gegeneinander abzugleichen und zu des Ganzen wie der Teile Wohlfahrt miteinander zu versöhnen suchen. Unsere Zusammensetzung aus allen deutschen Gauen und allen Berufsarten der vaterländischen Gesellschaft weist uns darauf hin und befähigt uns dazu besonders; und unser Grundsatz, dass die idealen Interessen der Reichsgemeinschaft allen materiellen Interessen der Angehörigen des Reichs vorgehen und immer vorgehen müssen, wird uns dabei vor Irrungen und Unrecht bewahren“.

Aus dieser Anschauung heraus hat das Zentrum im Jahre 1879 die Umwandlung der deutschen Wirtschaftspolitik aus dem Freihandel zum Schutzzoll mitgemacht, ja, es war die Kerntuppe in diesem Kampfe! Ohne das Zentrum hätte Bismarck nie eine parlamentarische Mehrheit in diesem erhalten. Das Zentrum aber stellte sich deshalb auf die Seite des Schutzzolls, nicht nur, weil es einen grossen wirtschaftlichen Aufschwung

von dieser Wirtschaftspolitik erwartete (die ruhige Entwicklung der deutschen Industrie in den letzten 30 Jahren hat ihm recht gegeben), und weil fast alle Staaten Zollschränken aufrichteten, sondern auch deshalb, weil hierdurch zum erstenmal in der Reichsgesetzgebung der Gedanke zum Ausdruck gelangte, dass der Staat sich der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen habe. Mit stolzer Zuversicht konnte daher der Wahlaufuf von 1881 konstatieren: „Auf Anregung und unter Mitwirkung der Zentrumsfraktion hat die Umkehr zu einer den Interessen der vaterländischen Produktion entsprechenden Wirtschaftspolitik, haben die Reformen zu Gunsten von Handwerker und Arbeiterstand begonnen“ (Wahlaufuf vom Juni 1881). Und nahezu neun Jahre später konnte der Wahlaufuf weiter feststellen: „Die wirtschaftliche Lage des Reiches hat sich in den Bahnen, welche wesentlich auf unsere Anregung und unter unserer Mitwirkung eingeschlagen worden sind, besser gestaltet“ (Wahlaufuf von Januar 1890). Mit dem Siege des Schutzzolles war die grösste Bresche in die bisher bestandene Anschauung gelegt, dass der Staat sich in das Wirtschaftsleben nicht zu mischen habe; die Einführung des Schutzzolles war die erfolgreichste Vorkämpferin für Arbeiter- und Handwerkerschutz! Jetzt konnten „dem Schwindel und der Ausbeutung Schranken gesetzt und dem Mittelstande die Bedingungen gesunder Entwicklung zurückgegeben werden“ (Wahlaufuf vom Dezember 1876). Daher ist es auch kein zufälliges Zusammentreffen, dass die Einführung der Wuchergesetze (Antrag des Zentrums) unmittelbar im Anschlusse an die Verwerfung des Freihandels folgte. Aber bei der Einführung der Schutzzölle hat das Zentrum stets darauf gehalten, dass diese nicht zu Finanzzöllen werden, die die allgemeine Lebenshaltung schwer belasten. (Zölle auf Kaffee und Erdöl bestanden schon

vor der Gründung des Zentrums, sie sind als Beschlüsse aus der Zeit des Norddeutschen Bundes mit übernommen worden). Die Getreide- und Viehzölle hat das Zentrum nur auf eine solche Höhe gelangen lassen als erforderlich war, um der Landwirtschaft die Existenz zu sichern. Der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 bringt zwar eine wesentliche Erhöhung der Zollsätze auf Lebensmittel, aber gleichzeitig gelangte ein Zentrumsantrag zur Annahme (lex Trimborn), namhafte Mehrererträge der Zölle aus der Einfuhr von Weizen, Roggen, Mehl, Rindvieh, Schweinen, Speck und Fleisch zur Durchführung der Wittwen- und Waisenversicherung zu verwenden; es war der grösste Sieg der ausgleichenden Gerechtigkeit des Zentrums!

An der Goldwährung mit dem Institut der Reichsbank hat das Zentrum immer festgehalten; die ganze Börsengesetzgebung (1896) mit ihren Einschränkungen der wilden Spekulationslust ist dem Zentrum zu verdanken; als man 1908 die Blockpolitik gegen das Zentrum führte, hat man sofort auch an diesen Schranken gerüttelt.

Die *Handelsverträge* unter Caprivi (1892) und unter Bülow (1905) sind vom Zentrum angenommen worden. In den langfristigen Handelsverträgen mit den gebundenen Zöllen sah es einerseits für die Industrie die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung und andererseits für die Landwirtschaft eine Garantie in der Richtung, dass nicht schwankende Mehrheiten des Reichtags den Zollschutz plötzlich erniedrigen! Für die Annahme des österreich-ungarischen Handelsvertrages (vom Jahre 1893) waren auch militärpolitische Gründe (Dreibund) massgebend.

Zum Schutze der *Landwirtschaft* hat das Zentrum am eifrigsten mitgearbeitet durch die Annahme des neuen Zolltarifs und der Handelsverträge. Das Wuchergesetz ist ihm zu verdanken! Die scharfen Bestim-

mungen in der Gewerbeordnung über die Buchführung der Viehhändler fanden seine Unterstützung. Das Margarinegesetz mit dem Schutze für die Naturbutter entspricht einem Zentrumsantrag; das Verbot des Terminhandels in Getreide beruht auf einem Zentrumsantrag. „Die für Deutschland nachteiligen allgemeinen Meistbegünstigungsverträge sind aufzuheben. Gegen die Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande ist die einheimische Viehzucht nachhaltig zu sichern“. (Wahlaufruf vom 2 Mai 1903.) Die höhere Entschädigung für die Einquartierungslast ist einem Zentrumsantrage zu verdanken! In den Einzelstaaten stimmte die Zentrumsfraktion für Errichtung von Landwirtschaftskammern, für Verbesserungen im landwirtschaftlichen Schulwesen, für verstärkte Unterstützung der Viehzucht, der Meliorationen usw. Die Sozialdemokratie bekämpft das Zentrum, als sei es zu einseitig agrarisch; das Zentrum tritt und trat für ausreichenden Schutz der Landwirtschaft ein. Der heutige relativ gute Zustand unserer Landwirtschaft ist mit eine Folge der Zentrums politik!

Die *Handwerkerinteressen* haben in der Zentrumsfraktion stets seine entschiedene Vertretung gefunden; der erste sozialpolitische Antrag (Graf Galen am 19. März 1877) des Zentrums enthielt schon eine Reihe von Handwerkerforderungen, die im Wahlauf Ruf vom Juni 1878 in den Satz gekleidet wurden: Das Handwerk müsse „sich in selbständiger organischer Entwicklung erheben“. Aber lange hatte das Zentrum vergebens zu kämpfen, bis 1881 ein kleiner Anfang mit der Organisation in Innungen gemacht worden ist. Wenn auch im Reichstage sich schliesslich eine Mehrheit bildete, so wollte die Regierung nicht recht, so dass die Zentrumsfraktion noch 1890 klagen musste: „Die Bemühungen, den so wichtigen Handwerkerstand zu heben, seinen berech-

tigten Klagen Abhülfe zuschaffen, werden wir in bisheriger Weise eifrigst fortsetzen". (Wahlaufuf vom Januar 1890). Aber nochmals vergingen sechs Jahre, ehe das grosse Handwerkerschutzgesetz von 1897 geschaffen wurde, und am Ende der betr. Legislaturperiode konnte der Wahlaufuf konstatieren: „Für den Handwerkerstand ist es gelungen, einen Boden der obligatorischen Organisation zu gewinnen, welcher bei ausdauernder Benutzung durch die Handwerker selbst einen festeren Zusammenschluss ihres Standes, eine Hebung des Handwerks, der Meister und der Gesellen, sowie eine bessere Ausbildung der Lehrlinge verspricht". (Wahlaufuf vom 6 Mai 1903). Unmittelbar vor der Auflösung des Reichstages im Dezember 1906 ist noch eine Novelle zur Gewerbeordnung verabschiedet worden, welche im Kerne den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe enthielt. Eine Neuregelung des Submissionswesens ist entsprechend einem Zentrumsantrag erfolgt. Gesetzentwürfe über die Sicherung der Bauforderungen, worunter der höhere Schutz des Meistertitels durch Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises", sind verabschiedet worden. All dies entspricht alten Zentrumsforderungen.

Längst ehe das Wort von *Mittelstandspolitik* geprägt worden ist, hat die Zentrumsfraktion solche betrieben. Schon 1876 forderte sie, dass dem „Mittelstande die Bedingungen gesunder Entwicklung zurückgegeben" werden (Wahlaufuf vom Dezember 1876), und hiernach handelte sie stets. Der erste grosse Erfolg ist leider erst 1896 erzielt worden: „Dem Gewerbe, dem Handel und der Industrie dient das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches unserem Antrag entsprungen ist" (Wahlaufuf vom 6. Mai 1898). Der Wahlaufuf von 1903 forderte dessen Verschärfung und Ausbau, besonders zur „Bekämpfung der

Auswüchse im Ausverkaufs- und Aktionswesen". Die Errichtung von Kaufmannsgerichten behufs rascher, billiger und sachgemässer Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Angestellten und Unternehmern forderte das Zentrum schon 1897, erreichte es im Jahre 1904.

Der *Arbeiterstand* war seit Bestehen der Fraktion ein Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge. Mitten im Kulturkampf (30 April 1873) hat schon der Führer Reichensperger auf die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes hingewiesen; am 8. Februar 1876 forderte der Zentrumsabgeordnete Moufang erstmals die Errichtung von Arbeitskammern. Der Wahlauf Ruf vom Dezember 1876 enthielt folgende Stelle: „Nicht minder muss bei der schwer bedrückten Lage der verschiedenen Klassen des Arbeiterstandes Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bestrebungen zur Lösung der sozialen Aufgaben gesichert werden. Sind einerseits die Grundsätze zu bekämpfen, welche das Eigentum und die soziale Ordnung bedrohen, so müssen andererseits die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes unterstützt, deren Regelung durch ein Gesetz über die Rechte der Arbeiter erstrebt und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang gebracht werden". Das Zentrum machte sofort Ernst mit dieser Zusage; am 19. März 1877 brachte es den ersten, ein sozial-politisches Programm darstellenden Antrag im Reichstage ein. Dieser Antrag Graf Galen knüpfte an die Erhebungen über die Lage im Arbeiterstand, die auf Grund eines Reichstagsbeschlusses vom 30. April 1873 gemacht worden sind, an, forderte Ergänzung derselben unter Mitwirkung freigewählter Vertreter des Handwerker- und Arbeiterstandes und auf Grund derselben:

„I. Dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung

von 21. 7. 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:

- a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesamten arbeitenden Bevölkerung. (Sonntagsruhe.)
- b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit; Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern; Förderung korporativer Verbände.
- c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken; Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken.
- d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.
- e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die konzessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften.

II. eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Freizügigkeit; sowie

III. des Gesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz usw. vom 7. 7. 1871 in bezug auf den Betrieb im Bergwerke und gewerblichen Anlagen zu veranlassen".

Der Antrag wurde von der liberalen Mehrheit im Reichstage mit Hohn und Spott aufgenommen und nicht einmal einer Kommissionsberatung für würdig befunden; und doch stehen heute alle fünf Punkte, die sich auf die Revision der Gewerbeordnung erstreckten, in der Gewerbeordnung selbst. Der 1878 vorgelegte Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte scheiterte in der zweiten Lesung, dagegen fand die Novelle zur Gewerbeordnung mit dem Verbot des Trucksystems Annahme. Die hierbei beschlossene obligatorische Einführung der Fabrikinspektion beruht auf einem Antrag des Zentrums. Die auf Antrag von Zentrumsabgeordneten in der Kom-

mission und im Plenum in zweiter Lesung beschlossenen Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe scheiterten in der dritten Lesung; mit einer Stimme Mehrheit wurden sie abgelehnt, was der nationalliberalen Kölnischen Zeitung einen hohen Triumphgesang entlockte! Die Wahlaufrufe von 1878, 1881 und 1884 wiederholten den Ruf nach einem ausreichenden Arbeiterschutz. Im Reichstag war die Fraktion mit Interpellation (Januar 1882) und Initiativanträgen (Nov. 1884) für Sonntagsruhe, Frauenarbeits-Einschränkung, Maximalarbeitstag und Kinderschutz tätig. Vergebens. Es fand sich lange keine Mehrheit im Reichstage! Noch viermal wiederholte das Zentrum seine Anträge, bis am 6. Mai 1890 das grosse Arbeiterschutz-Gesetz unter hervorragender Mitwirkung des Zentrums (es stellte den Vorsitzenden und Berichterstatter der Kommission Graf Ballestrem und Professor Dr. Hitze, den unermüdlichen Vorkämpfer für christliche Sozialreform) zustande kam und brachte: Sonntagsruhe, Vorschriften zum Schutze und Sittlichkeit in der Fabrik, Fabrikordnung, freiwillige Arbeiterausschüsse, Beschränkung der Kinderarbeit, elfstündigen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen über 16 Jahre, Vollmachten für den Bundesrat zum Erlasse weiterer Verordnungen zum Schutze der Gesundheit. Von da ab drängte das Zentrum immer wieder in Anträgen und Interpellationen darauf, dass der Bundesrat von seinen Befugnissen Gebrauch machen soll, forderte den 63 Wochenarbeitstag (1896/97) und die Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages, erreichte 1903 das Kinderschutzgesetz mit seinen weitgehenden Vorschriften zum Schutze der eigenen und fremden Kinder, forderte den zehnstündigen Maximalarbeitstag (1904) für alle in Fabriken beschäftigte Arbeiter, fand aber hierfür keine Mehrheit im Reichstage. Im Dezember 1908 ermöglichte es den Zehnstun-

dentag für Arbeiterinnen. Die Schaffung der Gewerbeberichte ist durch Gesetz vom 29. 7. 1890 erzielt worden, was das Zentrum schon 12 Jahre früher forderte. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine forderte das Zentrum seit 1892, die Einrichtung von Arbeitskammern seit 1876; endlich soll ersterer Wunsch erfüllt werden. — Schon in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts haben die Gebrüder Reichensperger im preussischen Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf für Krankenkassen auf Grundlage obligatorischer Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingebracht. Im Jahre 1878 hat die Zentrumsfraktion den Antrag des Abg. Frhrn. von Stumm entscheidend unterstützt, welcher die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter zugleich mit Wittwen- und Waisenunterstützung nach Vorbild der Knappschaftskassen wünschte.

Die Krankenversicherungsgesetze kamen von 1882 bis 1903 alle unter Mitwirkung des Zentrums zustande, das hierbei namentlich folgende Anträge stellte: Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Handlungsgehilfen unter 2000 Mk Einkommen und mit kürzerer Kündigungsfrist als 13 Wochen (1892); 1903 erfolgte die Ausdehnung auf alle Handlungsgehilfen ohne Berücksichtigung der Kündigungsfristen; höhere Unterstützung der Angehörigen; Ausdehnung der Unterstützung auf 26 Wochen usw. Die Unfallversicherungsgesetze kamen von 1884 ab ebenso alle unter Mitwirkung des Zentrums zustande. Für das Invalidenversicherungsgesetz haben 1889 nur 13 Zentrumsabgeordnete gestimmt, aber dadurch demselben zur Annahme verholfen. Wenn die Mehrheit dagegen stimmte, so tat sie es nicht aus Abneigung gegen den Grundgedanken des Gesetzes, sondern weil sie 1. mit der Ausdehnung des Gesetzes auf Landwirtschaft, Handwerk und Ge-

sinde nicht mit einverstanden war, sondern mit der Industrie beginnen wollte, 2. die berufsgenossenschaftliche Organisation wünschte statt der territorialen, 3 den Reichszuzuschutz aus prinzipiellen Gründen bekämpfte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten für die Kosten aufkommen, 4. die Ansammlung von Kapitalien nicht wünschte, sondern das Umlageverfahren vorzog; 5. die Berücksichtigung der teilweisen und Invalidität im Gesetze nicht ausgesprochen war; 6. das Verfahren mit seinem bureaukratischen Gang ihr nicht gefiel; 7. die Witwen- und Waisenversicherung nicht einbezogen war.

Das Zentrum ist der parlamentarische Träger der deutschen Sozialreform.

§ 8. Die Organisation der Partei.

Die Zentrumpartei des deutschen Reiches hat ihre Vertretung im Reichstages in der Zentrumsfraktion des Reichstages (ca 100 unter 397).

In den einzelstaatlichen Parlamenten befinden sich eine Zentrumsfraktion nur in den Abgeordnetenkammern und zwar in Preussen, Bayern, Baden, Württemberg, Oldenburg, Hessen und Elsass-Lotharingen; in den Herrenhäusern oder Ersten Kammer findet man nirgends eine Zentrumsfraktion, wie überhaupt hier entweder Fraktionsverbände gar nicht bestehen oder nur sehr lose sind. In den Gemeindevertretungen haben sich die Vertreter des Zentrums in allen grösseren Staedten; in die übrigen freien Selbstverwaltungskörpern (Bezirkausschuss, Kreislandtag, Landesrat, Provinziallandtag u.s.w.) sind politische Fraktionen sehr selten, also auch keine Zentrumsfraktionen.

Im preussischen Abgeordnetenhaus hat das Zentrum annähernd 100 Sitze von 443, in Bayern seit 1907 die absolute Mehrheit mit über 90 von 152, in Baden 26—28 von 73, in Württemberg 25 von 93, in Hessen 5—8 von 50 und in Oldenburg 14 von 34. Eine einheitliche Organisation durch das gesammte Reich besteht nicht; der Träger der Einigkeit ist die Reichstagsfraktion. Die Organisation der Parteiangehörigen erfolgt vielmehr in den einzelnen Bundesstaaten selbständig; jede einzelstaatliche Parteiorganisation ist vollkommen selbständig und unabhängig. An der Spitze steht der *Landesausschuss*, dem in der Regel ohne

weiteres angehören: Vertreter der Fraktion und der Zentrumspresse; zu diesen kommen die Vertreter der einzelnen Wahlbezirke oder Kreise und dann solche Parteifreunde, die der Landesausschuss sich zugewählt hat. Dieser Landesausschuss, der an der Spitze einen mehrköpfigen Vorstand hat, ist die höchste Parteiorganisation des einzelnen Landes; er führt die laufenden Geschäfte und tritt namentlich vor den Wahlen in Aktion, indem er Wahlauftrufe erlässt, Landesversammlungen abhält und die grosse Agitation leitet.

In Preussen steht neben dem Landesausschuss noch ein Provinzialausschuss für die einzelnen Provinzen; im Rheinland und Westfalen hat sich dieser einen freigestellten Generalsekretär zur Seite gegeben; hier ist der Provinzialausschuss der Hauptträger der Organisation.

An der Spitze der einzelnen Kreise, Oberämter oder Wahlbezirke steht der *Bezirk*ausschuss oder Kreis-ausschuss mit einem Vorstande; er setzt sich aus den Vertrauensmännern der einzelnen Ortschaften zusammen und umfasst bis zu 300 Köpfe. Es wird sehr viel darauf gesehen, dass hier alle Berufe und alle Stände zu ihrer Vertretung kommen; jeder Bezirksausschuss soll das Spiegelbild der gesammten Wählerschaft sein. Die bedeutsamste Aufgabe dieser Organisation ist die Aufstellung der Kandidaten für den Reichstag und Landtag; bei Reichstagswahlen treten immer die Vertreter der Kreise, die einen Reichstagsabgeordneten zu wählen haben, zusammen. Sodann muss der Kreis- oder Bezirksausschuss dafür Sorge tragen, dass die Parteiorganisation in jeder Stadt und in jedem Orte durchgeführt ist, er muss die Agitation in die Hand nehmen, die Wahlen leiten, Flugschriften verbreiten und hat für die Ausbreitung der Zentrums-presse tätig zu sein.

Der lokale Unterbau der Organisation ist ein sehr

verschiedener; in kleinen Orten giebt es einen oder 2 *Vertrauensmänner*, in grösseren deren mehr und in Städten besteht ein *Ortsausschuss* oder Lokalkomitee. In einigen Gegenden ging man schon zu der Liste der eingeschriebenen Mitglieder über, in andern hat man die lose Form, dass alle Zentrumswähler eingeladen werden, um in einer Versammlung die Vertrauensmänner und die Mitglieder des Bezirksausschusses zu wählen. Auf je 50—100 abgegebene Zentrumsstimmen fällt dann ein Vertrauensmann. Diese unterste Stufe der Parteiorganisation ist nach den einzelnen Gauen sehr verschieden.

Der gesammten Parteiorganisation kommt sehr zu statten, dass die *Zentrumspress*e sich immer mehr ausdehnt.

Von 186 Zeitungen im Jahre 1880 hat sich die Zahl derselben auf 520 im Jahre 1908 gehoben; die Gesamtabonnementenzahl beträgt 2 Millionen. Jeder grössere Bundesstaat hat mindestens ein führendes Zentrumsblatt und darunter eine ganze Anzahl geachteter Parteiblätter, die sich teils im Besitz von einzelnen Personen, teils von Gesellschaften befinden.

Von hoher Bedeutung für die Partei ist der Verband der *Windthorstbunde*, der namentlich die Jugend politisch schulen und im Geiste des Zentrums erziehen will, er hat seinen Sitz in Köln a/Rhein. Neben dem Verbandsorgan giebt er seit 1. Oktober 1909 die reinpolitische Wochenschrift „Das Zentrum“ heraus; die erste rein politische periodische Zeitschrift, die den Zentrumsstandpunkt vertritt.

So zeigt die gesammte Organisation der Partei, dass diese ihre Kraft einzig und allein im Volke hat.

§ 9. Das Zentrum ist die grosse Deutsche Christliche Reichs- und Volkspartei.

Das Zentrum, welches unter dem Fürsten Bismarck den Kulturkampf überwunden hat, welches den Ansturm des furor protestanticus unter dem Fürsten Bülow erfolgreich überstand, ist nicht aus der deutschen Politik zu entfernen. Kein Staatsmann kann es ignorieren und jeder muss mit ihm rechnen. Wohl wollen einzelne *Zeichen der Zersetzung* und des Zerfalles am Zentrum entdeckt haben; aber sie täuschen sich.

Solange eine Partei in gutem Verhältnis mit der Regierung steht, sammelt sich immer allerlei Treibholz an, das dann ein politischer Sturm wegfeht. So ging es 1887, 1893 und 1906. Ein solcher Sturm wirkt reinigend, da er faule Äste herunterreisst. Die Bewegung der Septennatskatholiken (1887) und der Nationalkatholiken (1893 und 1906) fand im Volke keinen Boden; die Deutsche Vereinigung (1907) wird immer eine Schar von Offizieren ohne Soldaten bleiben; ihre Versuche, in Rom gegen die Katholiken im Zentrum Stimmung zu machen, sind vollständig gescheitert. Die alten Zentrumsgegner haben sich unter einem neuen Namen gefunden. Ein Teil des Adels, der früher mit dem Zentrum ging, steht heute abseits oder bei den Gegnern; aber die Zentrumsparthei erleidet damit keinen Schaden; denn sie ist als eine grosse christliche Volksbewegung nicht darauf angewiesen, wie man in einigen weltfremden Schlössern über sie denkt. In den Reihen der Beamtschaft und in der Gelehrtenwelt sind die Sym-

pathien für das Zentrum im Wachsen begriffen. Die breite Masse der Wählerschaft aber stand nie geschlossener hinter der Partei wie heute, der Zeitpunkt der Auflösung der Zentrumspartei ist heute ferner als je; dafür haben schon die letzten Wahlen gesorgt; denn begründetes Misstrauen hat in die Reihen des Zentrums Einzug gehalten. Evangelischer Bund (1887) und antiultramontaner Reichsverband (1904) sorgen dafür, dass dieses Misstrauen nicht einschläft, und das Weitere besorgen Zeitungen wie Tägliche Rundschau und Deutsche Zeitung. Man hat den Katholiken, die in der Hauptsache das Zentrum bilden, schon oft den Rat gegeben, die in der „Kulturkampfszeit notwendige Rüstung jetzt abzulegen“; denn die Zeiten hätten sich geändert. Dieser Rat wird keinen Erfolg haben; Deutschland hat nach dem Kriege von 1870/71 auch nicht abgerüstet, sondern noch seine Wehrkraft erhöht. Auch in der Politik fürchten gebrannte Kinder das Feuer. Dieser Rat wird schon deshalb nicht befolgt werden, weil er von Persönlichkeiten und Parteigruppen ausgeht, die auch im Kulturkampf das Zentrum bekämpft haben. Politischen Selbstmord begeht keine Partei, vollends nicht in gesunden Tagen. Und das Zentrum ist kerngesund. Auch sind seine Aufgaben noch lange nicht erfüllt; wer sich darüber orientieren will, der nehme nur die vielen Anträge und Resolutionen des Zentrums her.

Auch das *Zentrumsprogramm* sagt, dass die *Aufgaben* nicht erfüllt sind. Der bundesstaatliche Charakter des Reiches bedarf gegenüber den zentralistischen Richtungen noch erhöhten Schutzes als früher, da das ganze Wirtschafts- und Rechtsleben heute ein einheitliches ist. Die Geschichte des deutschen Volkes aber beweist uns, dass die deutschen Stämme die französische oder englische Einheitsuniform nicht tragen wollen; je kräftiger die Glieder sind, desto stärker ist das ganze

Reich. „Das materielle und moralische Wohl aller Volksklassen“ zu fördern, steht im zweiten Satz des Zentrumsprogramms; welche reiche Aufgabe hier noch zu erfüllen ist, weiss jedermann. Für „bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches“ tritt das Zentrum ein; solange Ausnahmegesetze irgendwelcher Art bestehen, ist diese Forderung nicht erfüllt. Jesuitengesetz, Ordensgesetze, Sprachenartikel reden eine laute Sprache für die Notwendigkeit des Zentrums. Die Freiheit der Religionsgemeinschaften — schon 1871 gefordert — ist heute noch nicht gegeben. Neben dem Ordenswesen in den meisten deutschen Staaten nehme man nur die kleinliche Katholikenquälerei in deutschen Klein- und Mittelstaaten; in Braunschweig wird noch nach dem 1908 geschaffenen Katholikengesetz ein Geistlicher mit 30 Mark Geldstrafe belegt, wenn er in Anwesenheit seines Vaters bei einem Ausflug in den schönen Harz die hl. Messe liest; in Sachsen steht die Spendung der Sterbesakramente unter Geldstrafe, wenn sie von einem nichtsächsischen Geistlichen geschieht; in Mecklenburg und Braunschweig entscheidet das Ministerium, wann und ob die Katholiken einen Gottesdienst abhalten dürfen.

Als kürzlich im württembergischen Landtage gegen arme Ordensfrauen, die Mädchen Handarbeitsunterricht erteilten, heftige Angriffe erhoben wurde, stand nur das Zentrum zur Abwehr auf. Solche Vorkommnisse vergisst man im katholischen Deutschland nicht; sie predigen von selbst die Notwendigkeit der Weiterexistenz des Zentrums. Die Parallele: *Evangelischer Bund—Zentrum* kann man nicht ziehen, weil sie grundfalsch ist; der Evangelische Bund ist eine konfessionelle Kampforganisation, das Zentrum ist eine politische Partei, die sich positiven Aufgaben widmet. Wenn heute der Evangelische Bund in Staub versänke —

was für Deutschland ein Glück wäre — so müsste und würde doch das Zentrum weiterbestehen, weil es die grosse Aufgabe sich stellt, das ganze öffentliche Leben, Gesetzgebung und Verwaltung mit christlichem Geiste zu durchdringen. Man weist nun gerne darauf hin, dass aus dem katholischen Lager sich Stimmen erheben, die die Auflösung der Zentrumsparthei fordern; diese Ertscheinung ist nicht neu; schon in der Geburtsstunde des Zentrums geschah dieses und seither immer heftig dann, wenn das Zentrum in Opposition zur Regierung stand. Diese gouvernementalen Katholiken waren entweder gar nie Mitglieder des Zentrums (was für die lautesten Rufer zutrifft) oder sie sind dem Zentrum untreu geworden, weil ihre egoistischen Wünsche nicht erfüllt wurden oder weil sie es als erste politische Pflicht ansehen, immer wie der jeweilige Reichskanzler Politik zu machen; das ist Treibholz, das um jede Partei sich ansammelt, wenn der Regierungswind günstig ist; der Sturm der Opposition fegt es weg und der Kern der Partei atmet auf, dass wieder einmal eine Feuerprobe die Partei geläutert und gefestigt hat. Diese Stimmen haben somit für die Zentrumsparthei keinen Wert und werden im anderen Lager gewaltig überschätzt.

Der Ruf nach der *Auflösung der Zentrumsparthei* erweist sehr wenig staatsmännischen Geist; selbst der heftigste Zentrumsgegner der jüngsten Vergangenheit, Reichskanzler, Fürst Bülow, hat im letzten Wahlkampf nicht diese Parole ausgehen. Ein solcher Ruf wäre nur dann begründet, wenn die Allgemeinschädlichkeit der Partei feststände; aber Fürst Bülow hat ja in seinem Silvesterbrief die hohen Verdienste des Zentrums anerkannt; im November 1907 hat er dann seinem Block das Zentrum als Muster hingestellt und im Sommer 1908 gab er dem Reichsschatzsekretär die Anweisung, mit dem Zentrum über die neuen Steuergesetze zu verhandeln

und 1909 kam das grosse nationale Werk nur durch das Zentrum zu Stande. Die kleinen Geister, welche den Ruf nach der Auflösung des Zentrums erheben, haben noch nie die Frage beantwortet: Wohin sollen dann die Zentrumswähler sich wenden? Die Todesstunde des alten Zentrums könnte nur die Geburtsstunde eines neuen Zentrums sein. In der Zentrumswählerschaft sitzt der Zentrumsgeist sehr tief; die politische Tradition hat ganze Gegenden umfast; will man die Zentrumswähler nicht politisch entrechten, so würden diese von selbst den Ruf nach einem neuen Zentrum erheben. 2¼ Millionen Zentrumswähler sind im Reiche vorhanden; wohin sollten diese sich wenden? Nehme man nur die Arbeiterschaft an, die zu Hunderttausenden hinter dem Zentrum steht: soll diese etwa dem Beispiele der früheren konservativen und liberalen Arbeiterschaft folgen und rot wählen? Kein wahrhaft nationaler Mann kann dies wünschen; auf die Rechte kann sie nicht treten, weil sie hier kein Verständnis für die wirtschaftlichen Forderungen findet; beim Liberalismus ist es zum grössten Teil ebenso. Ähnlich steht es mit den Zentrumslandwirten, die politisch freiheitlich gesinnt sind; die Rechte vertritt ihre wirtschaftlichen Interessen, aber nicht ihre politischen. Und so geht es mehr oder weniger jedem Zentrumswähler. Die Zentrumspartei hat das Reich immer vor starken innerpolitischen Erschütterungen bewahrt, weil sie eine grosse Mittelpartei ist. Jeder Staatsmann ist froh, eine Partei zu haben, die den erforderlichen Ausgleich immer in den eigenen Reihen herbeiführt, und es ist ganz begreiflich, dass Fürst Bülow bei der Beratung des Zolltarifes sagte: „Wenn das Zentrum nicht da wäre, müsste es noch heute geschaffen werden“. Alle Redereien über die Auflösung dieser grossen kräftigen Partei sind nur fromme Wünsche, die nie in Erfüllung gehen.

Aber von einer *inneren Umgestaltung* sprechen andere. Das Zentrum ist ganz modern und hat noch bei keiner staatlichen Aufgabe versagt. Ob es einen stärkeren Anschluss von Nichtkatholiken erhalten wird? Seit 38 Jahren hindert diese nichts, dem Zentrum beizutreten; allzuviele sind es nicht gewesen. Anzeichen sprechen dafür, dass es in Zukunft auch nicht Millionen sein werden, wohl aber Tausende mehr als seither. Das Zentrum aber kann Millionen aufnehmen, ohne dass es seinen Charakter zu ändern braucht. Es kann den Kern einer grossen christlich-sozialen Partei bilden.

Das Zentrum ist da und jeder Staatsmann muss mit ihm rechnen und wird nur gut fahren, wenn er diesen Faktor einstellt; denn es hat durch eine lange Reihe von Jahren bewiesen, dass es erfolgreich arbeiten kann. Der Hauptwert des Zentrums aber liegt darin, dass es unser Vaterland vor plötzlichen parteipolitischen Erschütterungen schützt, dass es für eine gewisse Stetigkeit in der inneren Politik sorgt und einen Ausgleich zwischen den Extremen der Rechten und der Linken darstellt; dabei ist es ein starkes Bollwerk gegen die Sozialdemokratie. Das Deutsche Reich kann das Zentrum auf die Dauer nicht entbehren, ohne dass es selbst Not leidet; zu diesem Ruhme des Zentrums berechtigt ein Blick auf Vergangenheit wie auf Gegenwart, wie auf seine Zusammensetzung. Das Zentrum allein spiegelt unter allen Parteien und Fraktionen den deutschen Reichsgedanken am klarsten wieder, denn es umschliesst alle Stämme und alle Stände des Reiches.

Der Ostpreusse und der Schlesier, der Hannoveraner und der Sachse, der Westfale und der Rheinländer, der Hesse und der Mitteldeutsche und erst recht alle Süddeutschen Stämme bis zu den wiedergewonnenen Elsässern und Lothringern sind hier zu politischer Arbeit vereinigt. Kein deutscher Stamm fehlt. Alle Stände

treffen sich hier: Landwirtschaft, Gewerbe, Kaufmannschaft, Arbeiter, Beamte, Gelehrte und freie Berufe haben ihre Vertreter in der Fraktion, in den verschiedenen Parteiorganisationen und wählen Zentrum: alle Schichten des Volkes sind hier vereinigt. Eine solche Partei trägt schon durch ihre Gliederung und Zusammensetzung die Gewähr in sich, dass sie den richtigen Mittelweg findet in politischen und in wirtschaftlichen Fragen. Da sie aber auch die religiöse Ideen des Volkes vertritt und diese nicht untergehen lässt im materiellen Ringen, so kann sie sich mit Fug und Recht als die grosse deutsche christliche Reichspartei und Volkspartei bezeichnen; solange es ein geschaffenes deutsches Reich geben wird — und diese Zukunft ist uns gesichert — solange wird auch ein starkes Zentrum bestehen und arbeiten zum Wohl des Reiches und Volkes.

Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Die Wahlaufufe der Centrumsfraction des Deutschen Reichstages.

1) WAHLAUFRUF 1873.

Berlin, den 24 Juni 1873.

Die Berufung und Eröffnung des ersten deutschen Reichstages im Frühjahr 1871 vereinigte uns alsbald in der Fraction des Centrums. Unsere Fahne trug die Devise: *Justitia fundamentum regnorum* — Gerechtigkeit begründet die Dauer der Reiche. Als Leitsterne unseres Handelns bezeichneten wir:

1. Die Bewahrung des verfassungsmässigen Grundcharakters des Reiches als eines Bundesstaates — nur in dem Nothwendigen die Einheit, in allem Uebrigen die freie Selbstbestimmung der Einzelstaaten des Reiches.
2. Die Förderung des moralischen und materiellen Wohles aller Volksklassen, die Gewinnung verfassungsmässiger Garantien für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches, und insbesondere die Vertheidigung des Rechtes der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung.

In dem Augenblicke, wo die voraussichtlich letzte Session dieses Reichstages ihrem Schlusse naht, richten wir an unsere Wähler und alle Wahlberechtigten des Reiches die Bitte, an der Hand ihrer bisherigen Erfahrungen die Berechtigung der von uns aufgestellten politischen Grundsätze zu prüfen, um darüber zu richten, ob wir in den Handlungen und Kämpfen des parlamentarischen Lebens unsern Grundsätzen und unsern Wählern die Treue bewahrt haben.

Den Anlass zu solchem Ausspruch werden die Neuwahlen bieten. Möge dann ein streng prüfender Rückblick in die Vergangenheit als Wegweiser dienen zur Gestaltung der Zukunft. Mögen die Wähler, bevor sie zur Urne schreiten,

sich darüber Gewissheit verschaffen, welcher Partei ein Candidat beitreten will, und ob derselbe für bürgerliche und kirchliche Freiheit, für den wahren und echten Fortschritt auf christlicher Grundlage, für die Beschränkung der öffentlichen Lasten — der persönlichen wie der materiellen — auf das unabweisbar erforderliche Maass mit voller Kraft eintreten wird.

Möge kein zur Wahl Berechtigter von derselben fern bleiben. Es gilt die höchsten Güter der menschlichen Gesellschaft, es gilt Pflichterfüllung gegen Gott und Menschen.

In den einzelnen Staaten und Provinzen werden sich Wahlcomités bilden, welche jede gewünschte Auskunft und Anleitung zu geben bereit sein werden.

DIE CENTRUMSFRACTION DES REICHSTAGES.

A. A.: Frhr. v. Aretin. Franz Graf Ballestrem. Cajetan Graf Bissingen. von Mallinckrodt. Dr. Mayer (Donauwörth). Reichensperger. v. Savigny. Dr. Windthorst.

2) WAHLAUFRUF FÜR 1877.

Die Neuwahlen für den deutschen Reichstag sind auf den 10. Januar 1877 ausgeschrieben.

Sie sind von der tiefgreifendsten Bedeutung, wie der Rückblick auf die verflossenen Jahre zeigt.

Während in einem grossen Theile des deutschen Vaterlandes, nicht ohne Zuthun der Reichsgesetzgebung die Kirche sowohl in ihrem Wesen als auch in ihren Werken der Nächstenliebe tief geschädigt, der innere Friede — die Bedingung der Kraft und des Ansehens der Nation — gestört wird, ist auch der bürgerliche Wohlstand tief gesunken. In Folge einer falschen Wirthschaftspolitik und deren Gesetzgebung liegen Handel und Gewerbe danieder, und ist das nationale und Privatvermögen unheilvollen Schwankungen ausgesetzt. Für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit und insbesondere bezüglich der Presse und des Vereinsrechtes ist nicht Genügendes geschehen, während die vielfachen Beein-

trächtigungen derselben wahrlich ernst genug Abhülfe fordern.

Der falsche Liberalismus erhebt immer kühner sein Haupt und droht insbesondere den Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates nach und nach zu untergraben.

Diesen Bestrebungen ist die Centrumsfraction, getreu ihrem Programm, stets mit aller Entschiedenheit entgegengetreten, und hat keine Gelegenheit versäumt, die Rechte des Volkes zu vertreten, dessen, berechnete Forderungen zum Ausdruck zu bringen.

Konnte sie einer überwiegenden Mehrheit gegenüber damit nicht durchdringen, so hat sie doch vielleicht Schlimmeres zu verhindern vermocht, indem sie wenigstens jeder Verschleierung freiheitsfeindlicher Bestrebungen mit unnachsichtlicher Kritik entgegentrat.

Wir überlassen das Urtheil über unser Verhalten unsern Wählern.

Angesichts der Neuwahlen liegt uns aber die Pflicht ob, einige der wesentlichsten Grundsätze zu bezeichnen, welche für unser Verhalten maassgebend sind.

Vor Allem müssen wir die Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Freiheit und Recht der Kirche beeinträchtigen und das in der Verfassung garantierte Heimathsrecht der Reichsbürger verletzen.

Die Bewahrung des verfassungsmässigen Grundcharakters des Reiches als eines Bundesstaates bedingt nur im Nothwendigen die Einheit, in allem Uebrigen aber die freie Selbstbestimmung der Einzelstaaten. Bestrebungen, diese verbürgten Rechte zu verkürzen, müssen mit Entschiedenheit bekämpft werden.

Es ist daher dem auch finanziell und wirtschaftlich nachtheiligen Plane der Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich entgegenzutreten, wohl aber eine bessere Regelung des Betriebes der Eisenbahnen und der Tarifrung herbeizuführen.

Das dauernde Daniederliegen der wirtschaftlichen Kräfte fordert dringend eine Beschränkung der Reichsausgaben, welche vor Allem beim Heer wesen durch angemessene Verkürzung der Dienstzeit und Verminderung der Präsenzstärke im Frieden zu bewirken ist.

Eine Refom der wirthschaftlichen Gesetzgebung, soweit solche zur Competenz des Reiches gehört, ist dann aber um so nothwendiger, als an eine Besserung der wirthschaftlichen Lage nicht eher zu denken ist, bis vorab dem Schwindel und der Ausbeutung Schranken gesetzt und dem Mittelstande die Bedingungen gesunder Entwicklung zurückgegeben sind.

Nicht minder muss bei der schwer bedrückten Lage der verschiedenen Classen des Arbeiterstandes Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bestrebungen zur Lösung der socialen Aufgaben gesichert werden. Sind einerseits die Grundsätze zu bekämpfen, welche das Eigenthum und die sociale Ordnung bedrohen, so müssen andererseits die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes unterstützt, deren Regelung durch ein Gesetz über die Rechte der Arbeiter erstrebt und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang gebracht werden.

Dies unsere Grundsätze, getreu dem alten Spruch: „Gerechtigkeit ist die Grundlage der Reiche.“

Wir richten an unsere Wähler die Bitte, an der Hand der Erfahrung diese Grundsätze zu prüfen und ihr Urtheil durch die Wahlen auszusprechen,

Möge kein zur Wahl Berechtigter — unter irgend welchem Vorwande — von derselben fern bleiben. Es gilt die höchsten Güter der menschlichen Gesellschaft; es handelt sich um Erfüllung unserer Pflicht gegen Gott und Vaterland!

Darum allseitige und ausdauernde Thätigkeit: bei den Wählern, das sie die Mühe der Wahl nicht scheuen; bei den Gewählten, dass sie das Opfer auf sich nehmen, in den Reichstag einzutreten und auf ihrem Posten auszuharren.

Thun wir Alle unsere Schuldigkeit voll und ganz! Mit Gott für Wahrheit, Recht und Freiheit!

Berlin, im December 1876.

DIE CENTRUMSFRACTION.

Im Auftrage:

Der Vorstand:

Carl Frhr. von Aretin. Graf Ballestrem. Graf v. Bissingen-

Nippenburg. Frhr. zu Franckenstein. Dr. Jörh. Lender. Peter Reichensperger. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Windthorst.

3) WAHLAUFRUF 1878.

Der Deutsche Reichstag ist nach zwei Sessionen aufgelöst; die Neuwahlen sind auf den 30. Juli d. J. ausgeschrieben.

Die fluchwürdigen Attentate auf das Leben Seiner Majestät des Kaisers, welche den Anlass zu dieser Auflösung gaben, erfüllen die Herzen aller redlich Denkenden mit Abscheu. Der Blick in den Abgrund religiösen und sittlichen Verfalls, aus welchem solche Verbrechen aufsteigen. ist erschütternd und beschämend.

In dem Wahlaufuf vom December 1876, wie in ihren Reden hat die Centrumsfraction auf diesen Verfall und dessen Ursachen hingewiesen und dort wie seit Jahren schon anderen Ortes verlangt, dass die Grundsätze und Agitationen, welche das Eigenthum und die sociale Ordnung bedrohen, bekämpft werden.

Sie hat ebenso, unumwunden eine Hauptquelle dieser auflösenden Bestrebungen in den weithin herrschenden und vielfach durch Regierungsmaassregeln geförderten Grundsätzen des modernen „Liberalismus“ aufgezeigt.

Eine Besserung und Heilung kann vor Allem nur dadurch erzielt werden, dass dem Volke die Religion erhalten bleibt, dass christlich-gläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unterricht, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben die Richtschnur wird.

Um so mehr müssen wir aufs Neue freie Bewegung für die Kirche und Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigen, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung garantierte Heimathsrecht der Reichsbürger verletzen.

Soweit dann die bestehenden Gesetze hinreichenden Schutz für das Leben des Reichsoberhauptes und gegen die Verbreitung gottloser, sittenverderbender Lehren nicht gewähren,

wird unter Wahrung der unveräußerlichen, insbesondere der in den Verfassungen der Bundesstaaten gewährleisteten Grundrechte des deutschen Volkes die Frage einer Abänderung jener Gesetze ernstlich zu prüfen sein.

Für die Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ist die Achtung und Handhabung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten unerlässlich.

Hiermit ist auch unsere Forderung auf die Bewahrung des verfassungsmässigen Grundcharakters des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates, sowie unser Einspruch gegen die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich wiederholt zum Ausdruck gebracht.

Die Umkehr zu einer gesunden Wirthschafts-Politik, auf dass Handel, Gewerbe und Industrie wieder frei erblühen, das Handwerk in selbständiger, organischer Entwicklung sich erheben, dem Mittelstande die Bedingung seiner Existenz zurückgegeben werden kann, muss Hand in Hand gehen mit einer Finanzwirthschaft, welche vor Allem eine Beschränkung der Reichsausgaben und zwar an erster Stelle beim Heerwesen ins Auge fasst.

Wir wollen nicht die Vermehrung der Steuern und Lasten, vielmehr nach Möglichkeit deren Verminderung.

Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes in Landwirthschaft wie Gewerbe durch weise Fürsorge für deren Interessen ist zu erstreben, den berechtigten Ansprüchen des Arbeiterstandes im Einklange mit dem allgemeinen Wohle durch entsprechende Reformen und Gesetze Rechnung zu tragen.

Für diese, auf unseren alten Wahlspruch:

„Gerechtigkeit ist die Grundlage der Reiche“ gestützten, in unserem Aufrufe vom December 1876 ausgesprochenen Grundsätze hat das Centrum bisher gekämpft, und wird es weiter kämpfen, wenn, wie wir erwarten dürfen, die Wähler mit uns an denselben festhalten und durch die Wahlen dies bethätigen.

Zum Schluss dürfen wir, in Anbetracht der tiefgreifenden Bedeutung dieser Neuwahlen, und im Hinblick namentlich darauf, dass ihr Ausfall auf Jahre hinaus die Entwicklung des Rechts und Verfassungslebens in Deutsch-

land entscheidend bestimmen wird, dass auch in dieser Legislaturperiode, mit Ablauf des von uns bekämpften für sieben Jahre geltenden Militärgesetzes, neue Bestimmungen betreffs des Reichsheeres und des Aufwandes für dasselbe zu treffen sind, die Erwartung aussprechen, dass die Wähler der Centrumpartei Alle und allerorts wie bisher ihre Schuldigkeit ganz und voll thun werden.

Wohlan denn, möge kein zur Wahl Berechtigter am 30. Juli an der Wahlurne fehlen und Jeder seine Pflicht gegen Gott und Vaterland treu erfüllen!

Mit Gott für Wahrheit, Recht und Freiheit!

Im Juni 1878.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION DES DEUTSCHEN REICHSTAGES WÄHREND DER DRITTEN LEGISLATURPERIODE:

Carl Freiherr von Aretin. Graf Ballestrem. Graf von Bissingen-Nippenburg. Freiherr zu Franckenstein. Lender. Dr. Reichensperger. Frhr. von Schorlemer-Alst. Windthorst.

4.) WAHLAUFRUF 1881.

Die Neuwahlen zum deutschen Reichstage stehen bevor. In unserm Wahlaufufe vom Juni 1878 haben wir auf die auflösenden Bestrebungen des modernen Liberalismus, auf den Abgrund religiösen und sittlichen Verfalles hingewiesen, aus welchem die fruchtbaren Verbrechen aufsteigen, welche die gesellschaftliche und staatliche Ordnung bedrohen.

Dieser Mahnruf: Die rechten Mittel zur Heilung der Schäden, welche das Leben des deutschen Volkes vergiften, anzuwenden, hat eine genügende Beachtung nicht gefunden, die beklagenswerthen Zustände sind wesentlich dieselben geblieben.

Um so ernster und dringender müssen wir heute an erster Stelle wiederholen, was wir im Juni 1878 gesagt:

„Eine Besserung und Heilung kann vor Allem nur dadurch erzielt werden, dass dem Volke die Religion erhalten, dass christlich-gläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unter-

richt, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben die Richtschnur wird. Daher verlangen wir mit aller Entschiedenheit freie Bewegung für die Kirche und Beseitigung derjenigen Reichsgesetze, welche Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigen, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung garantierte Heimathsrecht der Reichsbürger verletzen".

Für die Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ist die Achtung und Handhabung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten unerlässlich. Dementsprechend haben wir unsere Forderung auf die Bewahrung des verfassungsmässigen Grundcharakters des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates in der abgelaufenen Legislaturperiode, wo immer nöthig und möglich zur Geltung gebracht und werden auch ferner treu festhalten an diesem, dem Rechte, dem Charakter und dem Wohle des deutschen Volkes gleich sehr entsprechenden Grundsatz.

Auf Anregung und unter Witwirkung der Centrumfraction hat die Umkehr zu einer den Interessen der vaterländischen Production entsprechenden Wirthschaftspolitik, haben die Reformen zu Gunsten des Handwerker- und Arbeiterstandes begonnen. Bei voller Bereitwilligkeit, dieselben auch ferner zu unterstützen, werden wir uns zugleich der Gefahren bewusst bleiben, welche ein Uebergreifen der Staatsgewalt über ihre berechtigte Machtsphäre hinaus auf allen Gebieten nach sich zieht.

Der nicht minder wichtige Zweck der Steuerreform, die Erleichterung der directen Steuern, die Entlastung der Einzelstaaten und Communen kann nur erreicht werden durch eine von uns stets vertretene und hier ausdrücklich aufs Neue geforderte Finanzwirthschaft, welche vor Allem eine Beschränkung der gegen unsere Stimmen so sehr vermehrten Ausgaben, und zwar an erster Stelle beim Heerwesen ins Auge fasst.

Wir halten fest an unserem früheren Ausspruch, dass wir nicht die Vermehrung der Steuern und Lasten, vielmehr nach Möglichkeit deren Verminderung und gerechte Vertheilung wollen.

Wir werden gleicher Weise fort und fort dafür eintreten, die Hebung des allgemeinen Wohlstands in Landwirthschaft und Gewerbe durch weise Fürsorge für deren Interessen zu fördern und den berechtigten Ansprüchen des Arbeiterstandes gerecht zu werden.

Mit diesen unabänderlichen, weil wahren Grundsätzen deren Vertretung wir in treuer Ausdauer unsere Kräfte gewidmet haben, treten wir abermals vor unsere Wähler.

Wir werden, so viel auch angefeindet und verleumdet, ungebrochenen Muthes für dieselben weiter kämpfen, wenn unsere Wähler, wie bisher, mit uns an denselben festhalten und diese durch ihre Wahl bethätigen

Wir fordern sie dazu auf in der Zuversicht, dass Keiner zurückbleibt, wo es gilt, in unerschütterlicher Eintracht und damit Stärke mit uns festzuhalten die alte, ruhmreiche Fahne: Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht.

Im Juni 1881.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION DES DEUTSCHEN
REICHSTAGES WÄHREND DER VIERTEN LEGISLATURPERIODE;

Carl Frhr. von Aretin. Graf Ballestrem, Graf von Bernstorff.
Dr. Graf Bissingen-Nippenburg. Freiherr zu Franckenstein.
Freytag. Lender. Dr. Reichensperger (Olpe.) Freiherr von
Schorlemer-Alst. Dr. Windthorst.

5) WAHLAUFRUF 1884.

Abermals stehen die Neuwahlen zum deutschen Reichstage bevor.

Unsere Aufgabe wird Angesichts derselben die nämliche, wie bei den früheren Wahlen sein. Die Aufrufe der Centrumsfraction vom December 1876, vom Juni 1878 und Juni 1881 haben sie mit steigendem Nachdruck dargelegt. Nichts ist inzwischen eingetreten, das eine Aenderung unserer Haltung, ein Nachlassen unserer Anstrengungen auf irgend welchem Gebiete rechtfertigen könnte. Vielmehr fordern Vorgänge, die theils in der Erinnerung Aller leben, theils sich vor

unseren Augen abspielen, zu einer, womöglich noch erhöhten, Pflichterfüllung auf.

Je mehr die wirthschaftlichen Interessen, deren Bedeutung für alle Erwerbskreise des deutschen Volkes und für dieses selbst die Centrumsfraction in Wort und That stets voll gewürdigt hat, in den Vordergrund treten, desto aufmerksamer müssen wir auch den Bestand und die Entwicklung unseres Rechts- und Verfassungslebens im Auge behalten. Verhängnissvolle Täuschung wäre es, zu glauben, die Kämpfe darum seien längst erledigt, in Deutschland freue Jeder sich des fest gesicherten Besitzes der erforderlichen Freiheit. Und doch ist, wie wir vor sechs Jahren schon es ausgesprochen, für die Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung die Achtung und Handhabung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten unerlässlich. Sie ist es um so mehr, wenn deren Verletzung in der Fesselung und thunlichsten Beseitigung derjenigen Kräfte besteht, ohne deren allseitigst ungehemmte Wirksamkeit der religiöse und sittliche Verfall und damit der schliessliche Zusammenbruch jener Ordnung unaufhaltsam und furchtbarer mit jedem Schritte werden muss.

An erster Stelle fordern wir darum auch heute wieder, und zwar mit um so höherem Ernste und um so grösserer Dringlichkeit, je drohender die Zeichen dieser Zeit sich gestalten, was wir seit unserem Bestand vor Allem mit Entschiedenheit gefordert: Die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung für die Kirche und namentlich die Beseitigung der Reichsgesetze, welche diese werthvollsten Güter des Einzelnen wie der Gesamtheit kränken, die Kirche mit Misstrauen einengen und der Allgewalt des Staates ausliefern, die segensreiche Thätigkeit ihrer Diener und Genossenschaften lähmen und die verfassungsmässigen Rechte von Millionen Reichsbürgern, sogar das ursprünglichste Recht ans Vaterland, das Heimathsrecht, verletzen. Der sogenannte „Culturkampf“ ist nicht beendet; seine Versumpfung würde das Leben des deutschen Volkes unheilvoller vergiften, als seine Fortführung in vollster Rücksichtslosigkeit. Diese Wunde, die aller-

gefährlichste, an welcher Deutschland blutet, bald und ganz zu schliessen, wird unser wichtigstes und patriotischestes Ziel sein.

Die Wahrung der bürgerlichen Freiheit in allen übrigen Beziehungen, die Abwehr jedes Angriffs auf die im leider! schon beinah vergessenen Kampf mühevoll errungenen Gerechtsame der Volksvertretung, insonderheit auch jener auf das directe, allgemeine und geheime Wahlrecht, und die Reinhaltung und Behauptung des geschichtlichen und verfassungsmässigen Grundcharakters des Deutschen Reiches, als eines Bundesstaates, werden auch künftig unsere wächsamste Obsorge in Anspruch nehmen.

Unverbrüchlich halten wir fest an unserem alten Satze: Wir wollen nicht die Vermehrung der Steuern und Lasten, sondern deren gerechte Vertheilung und thunlichste Verminderung. Die stärkere Heranziehung des Capitals und die Beschränkung der gegen unsere Stimmen so sehr vermehrten Ausgaben, und zwar an erster Stelle bei dem Heerwesen, die wirksamere Entlastung der Einzelstaaten und die so lange verheissene der Communen müssen endlich zur Wahrheit werden. Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes in Landwirtschaft und Gewerbe, die der besonderen Berücksichtigung je länger um so mehr und unaufschieblicher bedürfen, die Befriedigung der berechtigten Ansprüche des Arbeiterstandes, wie des Handwerks, welche auf Anregung und unter der ausschlaggebenden Mitwirkung der Centrumsfraction begonnen, werden wir mit allem Fleiss und aller Macht weiter fördern, dabei aber den Staatssocialismus nicht minder nachdrucksam und ausdauernd wie das Staatskirchentum bekämpfen.

In einer gesunden Colonialpolitik ein hervorragendes Mittel zur Förderung der Volkswohlfahrt erblickend, werden wir derselben unsere Unterstützung leihen, wenn und soweit die näheren und höheren Aufgaben des Reichs, sein natürlicher und verfassungsmässiger Charakter und seine finanzielle Kraft es einer gewissenhaften Prüfung angezeigt erscheinen lassen.

In dem ohne die Schuld der Partei entbrannten, immer allgemeineren und heftigeren Wettstreit der entgegengesetzten

wirtschaftlichen Interessen gilt es, mit der unverdrossensten Fürsorge für jedes Einzelne die thatkräftigste Hingebung für das Ganze einzusetzen, den wirtschaftlich Schwachen auskömmlichen Schutz zu gewähren, gegen Alle ausgleichende Gerechtigkeit zu üben und die idealen Güter in jener Werthung hoch zu halten, welche sie vor allen materiellen beanspruchen. Der Lösung aller dieser Aufgaben mit gleichmässigem Glück zu dienen, ist die selbstständige organische Zusammenfassung und corporative Arbeit der verschiedenen Berufsgruppen, besonders derjenigen des Mittelstandes, unentbehrlich. Ihre Anpassung an die Umwälzungen in Technik und Verkehr und deren Folgen kann nicht unmöglich sein. Wir werden die Obliegenheit, für alles dies auch ferner mit vollem Gewichte einzutreten, nie aus dem Gesichte verlieren.

Mit dem Ablaufe des für sieben Jahre geltenden Militärgesetzes werden neue Bestimmungen hinsichtlich des Reichsheeres und des Aufwandes für dasselbe zu treffen sein. Wir wollen des Vaterlandes volle Wehrkraft, aber auch die Steuerkraft des Volkes und das Budgetrecht des Reichstages nicht geschädigt sehen und können für jene erste nur bewilligen, was mit den beiden letzten sich vereinigen lässt.

Gegen den falschen „Liberalismus“ unversöhnlich, werden wir stets ein Hort der echten Freiheit sein und in Recht und Gerechtigkeit die einzige wahrhaft staatserhaltende Grundlage des Reiches verfechten.

Ernster und schwieriger, als je zuvor, ist jetzt die Zeit. Die nächste Reichstagswahl wird über Wohl und Wehe Deutschlands auf lange hin entscheiden. Einzig die unerschütterlichste Eintracht und die treueste Pflichterfüllung bis auf den letzten Mann ist unsere Hoffnung und wird unsere Stärke sein. Wir dürfen erwarten, dass die Wähler der Centrumspartei Alle und aller Orten zum sechsten Male ihre Schuldigkeit so voll und ganz thun werden, wie die fünf früheren Male.

Wohlan also! In unsere Hand legt die Verfassung die volle Hälfte der Verantwortung. Erinnern wir uns dessen im Augenblick der Wahl. Möge kein zur Wahl Berechtigter an diesem Entscheidungstage uns an der Urne fehlen! Gott

und das Vaterland verlangen es von uns als heilige Pflichterfüllung. Vorwärts in enggeschlossenen, vollzähligen Reihen, vorwärts in alter Tüchtigkeit zur Wahl! Vorwärts mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Im September 1884.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION DES DEUTSCHEN REICHSTAGS WÄHREND DER FÜNFTEN LEGISLATURPERIODE.

Carl Freiherr Aretin. Graf Ballestrem. Graf von Bernstorff. Freih. zu Franckenstein.

Freytag. Lender.

Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst. Graf Constatin Waldburg-Zeil. Dr. Windthorst.

6) WAHLAUFRUF 1887.

Der Reichstag ist aufgelöst. Die Auflösung erfolgte, weil die Majorität und mit ihr die Centrumsfraction in vollster Einmüthigkeit ihrer Mitglieder, zwar die verlangte Verstärkung des Heeres nach ihrem ganzen Umfange bewilligte, aber die Gültigkeit der neu vereinbarten Friedenspräsenzstärke auf drei Jahre, nicht wie der Vorschlag der verbündeten Regierungen lautete, auf sieben Jahre festsetzte. Die Bewilligung geschah in voller Würdigung der politischen Lage des Augenblickes. Für die Bemessung der Dauer war bestimmend, dass dem Reichstage, welcher die Frage zu lösen haben wird, auf welchem Wege die vermehrten Kosten zu decken seien, auch eine nochmalige Prüfung der geforderten Heeresverstärkung möglich sein müsse.

Neuwahlen stehen unmittelbar bevor.

Die Centrumsfraction hat nicht nöthig, in dem entbrennenden Wahlkampfe ihr Programm noch erst zu entwickeln. Es ist das alte, wofür in sechs Wahlen Millionen von Wählern ihre Stimme abgegeben haben. Auch in der nunmehr abgebrochenen Legislaturperiode ist die Centrumsfraction bestrebt gewesen, für die Verwirklichung ihres Programms, wo immer möglich, nach Kräften einzutreten.

In demselben nimmt die Erkämpfung voller Freiheit und Selbständigkeit der Kirche die erste Stelle ein. Gerne erkennen wir an, dass die Wendung zum Besseren, welche auf diesem Gebiete vor einigen Jahren eingetreten ist, noch weiter angehalten hat. Bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen den Interessen des Reiches und denen der Einzelstaaten besteht, begrüßen wir dankbar die Erleichterungen, welche der Kirche in Preussen zu Theil geworden sind. Aber noch ist der sogenannte Culturkampf nicht beendet, noch bestehen die Reichsgesetze in Kraft, welche die Kirche mit Misstrauen einengen und der Allgewalt des Staates ausliefern, die segensreiche Thätigkeit ihrer Diener und Ordensgenossenschaften lähmen und die verfassungsmässigen Rechte von Millionen Reichsbürgern, sogar das ursprüngliche Recht ans Vaterland, das Heimathsrecht, verletzen. Nur verhängnisvolle Selbsttäuschung könnte zu der Meinung verführen, als dürften die im Interesse der Kirche erhobenen Forderungen von nun an aus dem politischen Streite ausscheiden. Die Centrumsfraction wird sie so lange erheben, bis sie voll und ganz erfüllt sind.

Mit der Forderung der kirchlichen ist die Wahrung der bürgerlichen Freiheit unzertrennlich verbunden. Das deutsche Volk hat schwer genug unter der Herrschaft des falschen Liberalismus gelitten, absolutistischen Regungen aber, welche die von früheren Generationen mühsam errungenen Gerechtigkeiten der Volksvertretung wiederum den durch ungeheure Machtmittel verstärkten Regierungen auszuliefern bereit sind, wird es seiner überwiegenden Mehrheit nach immer unzugänglich bleiben. Die Centrumsfraction weiss sich frei von jedem Streben nach parlamentarischer Herrschaft, aber sie wird, wie sie es immer gethan hat, so auch in Zukunft jedem Versuche, die verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu schmälern, einen unbeugsamen Widerstand entgegenstellen. Nicht minder wird die Aufrechterhaltung des geschichtlichen und verfassungsmässigen Grundcharakters des Deutschen Reiches, als eines Bundesstaates, auch künftighin unsere ernsteste Sorge sein.

Die wachsenden Bedürfnisse des Reiches, insbesondere

die von Jahr zu Jahr gesteigerten Forderungen der Militärverwaltung, haben dem Volke in zunehmendem Maasse Lasten auferlegt. Die Centrumsfraction hat keinen Augenblick aufgehört, wo nur immer möglich, auf Sparsamkeit in den Ausgaben zu drängen. Sie hat sich ebenso jedem zur Deckung der vermehrten Ausgaben ersonnenen Steuerprojecte widersetzt, welches nur eine Vermehrung, nicht aber eine gerechtere Vertheilung der Lasten zur Folge gehabt oder aber in seiner Ausführung das hochwichtige Ausgabe-Bewilligungsrecht der Volksvertretung illusorisch gemacht hätte. Insbesondere was es die Einführung von Monopolen mit ihrem für die wirthschaftlichen Interessen wie für die politischen Rechte gleich bedrohlichen Charakter, welcher die Fraction jederzeit aufs Entschiedenste entgegengetreten ist. Die nämlichen Grundsätze werden auch in Zukunft für uns maassgebend sein.

Früher als die verbündeten Regierungen und früher als jede andere Partei hat die Centrumsfraction auf die mannigfachen Nothstände innerhalb der wirthschaftlichen Production hingewiesen und gesetzgeberische Abhülfe verlangt. Auch in der abgelaufenen Legislaturperiode haben wir Vorschlägen zugestimmt, welche sich zur Aufgabe stellten, die Lage unserer Landwirthschaft einigermaassen zu verbessern. Wir werden jederzeit eintreten für eine ungehemmte und fruchtbare Entwicklung der nationalen Arbeit, nicht minder aber, wie wir es immer gethan haben, für die berechtigten Ansprüche des Arbeiterstandes und der Handwerker. In der weiteren Durchführung der Arbeiterversicherung haben die verbündeten Regierungen unsere nachdrückliche Unterstützung gefunden, wir waren aber zugleich bestrebt, die einschlagenden Gesetze so zu gestalten, dass die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile berücksichtigt und die Gefahren eines übermässigen bureaukratischen Apparates beseitigt blieben. Wiederholt haben wir durch eigene Anträge die so nothwendige Fortbildung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der für den gedeihlichen Fortbestand des Handwerks erforderlichen Maassregeln verlangt. Wir werden die gleichen Forderungen auch in Zukunft mit allem Nachdruck erheben.

Der Augenblick ist ernst. Von dem Ausfall der Wahlen hängt nicht nur der Fortgang der Gesetzgebung während der nächsten drei Jahre, sondern die ganze Zukunft unseres Verfassungslebens ab. Gestützt auf das Vertrauen und die Eintracht ihrer Wähler hat sich die Centrumsfraction bei der wechselnden Verschiebung der Parteien als der unerschütterte „feste Thurm“ erwiesen. Wir hoffen zuversichtlich, dass auch jetzt unsere Wähler zu uns stehen, dass sie einen neuen glänzenden Beweis ihrer Eintracht, ihrer unabhängigen Gesinnung, ihrer Pflichttreue geben werden.

Möge an dem Entscheidungstage kein zur Wahl Berechtigter an der Urne fehlen. Gott und das Vaterland verlangen es von uns als eine heilige Pflichterfüllung. Vorwärts in enggeschlossenen, vollzähligen Reihen, vorwärts in alter Tüchtigkeit zur Wahl! Vorwärts mit Gott für Wahrheit, Freiheit, Recht!

Berlin, den 14. Januar 1887.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION DES DEUTSCHEN REICHSTAGS WÄHREND DER SECHSTEN LEGISLATURPERIODE.

Freiherr von Aretin. Graf Ballestrem. Graf Bernstorff. Freih. zu Franckenstein. Lender. Dr. Lieber. Dr. Reichensperger. Graf Waldburg-Zeil. Dr. Windthorst.

7) WAHLAUFRUF 1890.

Die Neuwahlen für den deutschen Reichstag sind auf den 20. Februar d. Js. ausgeschrieben.

Zum ersten Male erfolgen dieselben auf die Dauer von fünf Jahren; sie sind deshalb von erhöhter Wichtigkeit und stellen somit an die Wähler die gebieterische Forderung, Mann für Mann an der Wahlurne zu erscheinen.

Noch immer sind die Bedingungen nicht erfüllt, welche wir in jeder Wahlperiode als unerlässlich bezeichnet haben, wenn dem Volke die Religion erhalten, wenn christlichgläubige Gesinnung geweckt und gefördert werden soll und zur Richtschnur erhoben im Unterricht, Erziehung, Bildung

und Wissenschaft, in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben. Wir fordern deshalb immer von Neuem, dass der Kirche, im Deutschen Reiche wie in den Schutzgebieten, volle Freiheit der Bewegung gestattet und Alles beseitigt werde, was die Selbständigkeit und die Rechte der Kirche beeinträchtigt, was die segensreiche Wirksamkeit aller ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung gewährleistete Heimathsrecht der Reichsangehörigen verletzt.

Wir erkennen zugleich in der unbehinderten Thätigkeit der Kirche und ihrer Organe, sowie der dadurch zu erhoffenden Kräftigung des christlichen Geistes in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter, das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie — ein Mittel, wirksamer als alle Ausnahmegesetze.

Unter steter Wahrung der verfassungsmässigen förderativen Grundcharakters des Deutschen Reiches werden wir unsere freudige Mitwirkung zur weiteren Ausbildung aller jener Maassregeln nicht versagen, welche die Verbesserung der Lage der arbeitenden Bevölkerung zum Zwecke haben.

Unentwegt beharren wir in dem Bestreben, dass die im Reichstage zum Theil schon wiederholt zur Annahme gelangten Arbeiterschutz-Gesetze, insbesondere die Gesetze über die Ruhe und die Heiligung des Sonntags, sowie über die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, zur Geltung gebracht werden.

In dem ersten Interessenkampfe, welcher vielfach zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entbrannt ist, werden wir gern alle Maassregeln unterstützen, welche einen Ausgleich der beiderseitigen berechtigten Interessen herbeizuführen, und das sich gegenseitig bedingende Wohl der Arbeitgeber und der Arbeiter zu fördern geeignet sind.

Die Bemühungen, den so wichtigen Handwerkerstand zu heben, seinen berechtigten Klagen Abhülfe zu schaffen, werden wir in bisheriger Weise eifrigst fortsetzen.

Die wirtschaftliche Lage des Reiches hat sich in den Bahnen, welche wesentlich auf unsere Anregung und unter

unserer Mitwirkung eingeschlagen worden sind, besser gestaltet. Wir werden aber darüber zu wachen haben, dass die Vortheile der neuen Wirthschaftspolitik nicht ungebührlich ausgenutzt werden, dass eine Vermehrung der Steuern und Lasten verhindert und Härten in der Besteuerung möglichst beseitigt werden.

Wir werden auf allen Gebieten nachdrücklichst auf die grösste Sparsamkeit dringen, wenn wir selbstverständlich auch gewillt sind, heute wie immer, für die Ehre, die Würde und die volle Wehrhaftigkeit des Deutschen Reiches einzutreten.

An den Grundlagen der Verfassung, insbesondere an den für die bürgerliche Freiheit bestehenden Garantien, werden wir unbeugsam festhalten.

Nach diesen Grundsätzen haben wir bisher gehandelt und gedenken wir auch ferner zu handeln. Wir hoffen, dass die Wähler diese Grundsätze auch für die Zukunft billigen, so wie sie uns anf Grund derselben bisher ihr Vertrauen geschenkt haben.

Wohlan denn! Möge am entscheidenden Tage Keiner von der Wahlurne zurückbleiben; möge Jeder furchtlos hinzutreten. Bleiben die Wähler uns treu, wie wir ihnen treu bleiben und treu unserem alten ruhmreichen Panier.

Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Im Januar 1890.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION
DES DEUTSCHEN REICHSTAGS.

Freiherr von und zu Franckenstein. Graf von Ballestrem
Graf von Bernstorff. Dr. Franz. Grober (Württemberg). Dr.
Freiherr Heereman von Zuydwyk. Dr. Lieber. Dr. Reichens-
perger. Reindl. Dr. Windthorst.

8.) WAHLAUFRUF 1893.

Zum dritten Mal seit fünfzehn Jahren ist der Reichstag aufgelöst, zum zweiten Mal aus Anlass einer Heervorlage,

zum ersten Mal um einer Frage willen von so grundsätzlicher Bedeutung wie die, welche nun zu des Volks Entscheidung steht. Nicht um das Dasein, die Ehre und die Zukunft des Vaterlandes gegenüber seinen äusseren Feinden handelt es sich. In der Erhaltung des Reichs und seiner Sicherheit nach aussen giebt es in Deutschland keinerlei Parteiung. Streitig ist einzig, wie das Reich am besten erhalten, in sich gefestigt und vor innerem und äusserem Feind zugleich gesichert wird. Die Umwandlung des Reichs in einen Militärstaat, ein stehendes Heerlager bereits in Friedenszeiten; die dauernde Heranziehung des letzten halbwegs waffenfähigen Manns, die bleibende übermässige Belastung des nothleidenden Nährstands für den Wehrstand bis zur Erschöpfung vor dem Krieg: das ist's, worum der nun entfachte Kampf geht. Er war zu wichtig für die ganze Zukunft unseres Volks- und Verfassungslebens, als dass wir nicht schon darum ihn zur Entscheidung des deutschen Volkes selber bringen mussten. In diesem Sinne wird der Widerspruch gegen die Militärvorlage Caprivi und den, von den verbündeten Regierungen aufgenommenen, Antrag Huene im Vordergrund der jetzigen Wahlbewegung stehen, das Feldzeichen des Centrums in der Wahlschlacht sein.

So nach wie vor sind wir bereit, für Heer und Flotte Alles, was zur Wehrhaftigkeit des Reichs erforderlich ist, zu bewilligen. Allein wir fordern auch die volle freie Mitbestimmung der Volksvertretung darüber, was zu dem Zweck in Wahrheit nöthig ist, wie die Verfassung sie gewährleistet. So nach wie vor halten wir ein starkes, schlagfertiges Landheer und eine ausreichende Seemacht in der gegenwärtigen Zeit und angesichts der Lage Deutschlands in Europa für unentbehrlich. Allein wir können unser Auge nicht vor der gleichwichtigen Nothwendigkeit verschliessen, die finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Reichs, der Einzelstaaten und des Volks, die sich zur Zeit in einem durchaus unbefriedigenden Zustande befinden, dabei aufs Sorglichste zu schonen und zu pflegen. So nach wie vor achten wir die Bestimmung der Verfassung heilig, dass jeder Deutsche wehrpflichtig. Allein nicht minder unbeugsam bekennen wir

uns zu den, unter Zustimmung der verbündeten Regierungen von nahezu dem ganzen Reichstag erst vor drei Jahren angenommenen Resolutionen Windthorst, nach deren erster die wirkliche Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum activen Dienst dem Deutschen Reich und Volke geradezu unerschwingliche Lasten auferlegen würde. So nach wie vor erachten wir die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den gesammten Fusstruppen für wünschenswerth und durchführbar und werden gern bewilligen, wie wir dies auch jetzt gewollt, was dazu innerhalb der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke an Erhöhung des Recrutencontingents, an Durchschnittsstärke und vermehrtem Ausbildungspersonale nöthig ist. Allein wir halten fest daran, dass — insbesondere nach der durch uns errungenen Dispositionsbeurlauber-Vermehrung von 1890 — die zweijährige Dienstzeit für Ausgleichsmaassnahmen zu theuer ist, die eine Erhöhung des Personalbedarfs um 60 000 Mann, des dauernden Geldaufwands um jährlich 40, des einmaligen um 52 Millionen Mark bedeuten, und mit denen weitere Forderungen an Geld und Mannschaften in Höhe von jährlich 20 und einmalig 35 Millionen Mark und 23 000 Mann verquickt werden. Am allerwenigsten konnten und können wir dem Ausgangspunkt und Ziel der jüngsten Vorlage der verbündeten Regierungen und der von diesen gutgeheissenen Abänderungsanträge zustimmen, dem Grundsatz der vollen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, wenn auch bei Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fusstruppen. Hier schieden und hier scheiden sich die Wege. Wir mussten Vorschlägen die Zustimmung versagen, welche die mit der schliesslichen Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht verknüpfte, auf die Dauer unerträgliche Belastung des Volkes nothwendig zur Folge hatten und auf die obwaltenden hochbedenklichen wirtschaftlichen und Socialzustände unseres Landes keine Rücksicht nahmen. Wir müssten dies bei voller, ernstester Würdigung der politischen Lage und der Verantwortung, die uns dieselbe auferlegte. Wir thaten es aus eigenster bester Ueberzeugung, fühlten und wussten uns jedoch bei solcher Haltung eins mit dem Volke, das uns nach Berlin entsendet, und treu

den Ueberlieferungen unserer Vergangenheit und den Verheissungen unseres Parteiprogramms wie aller unserer früheren Ansprachen an unsere Wähler. Wir werden den darin beschlossenen Grundsätzen auch ferner treu bleiben; wir wollen die Resolutionen Windthorst, welche diejenigen des aufgelösten Reichstages sind, als Richtschnur aller künftigen Behandlung von Heeresfragen in den neuen Reichstag hinübertragen und wiederholen in diesem Sinn, was unser Wahlaufruf von 1884 ausgesprochen: „Wir wollen des Vaterlandes volle Wehrkraft, aber auch die Steuerkraft des Volkes und das Budgetrecht des Reichstages nicht geschädigt sehen und können für jene erste nur bewilligen, was mit den beiden letzten sich vereinigen lässt“.

Im Uebrigen hat die Fraction nicht noth, ihr altes Programm, für das in achtmaliger Wahl Millionen Wähler ihre Stimmen abgegeben, neu zu entwickeln und zu empfehlen. Wie es sich in die Herzen der Partei hineingelebt, so bürgt die Treue, womit die Fraction in schweren Stunden sich zu einem wesentlichen Satz dieses Programms bekannt hat, auch für dessen Festhaltung in allen anderen Punkten und in aller Zukunft.

Nicht Augenblickes Nützlichkeit, Gerechtigkeit ist Fundament der Reiche. Was der Gerechtigkeit entspricht, ist einzig wahrer Vortheil; und wahrer Nachtheil, was ihr widerstreitet. Wir halten für geboten, dies ursprüngliche Motto der Partei auch heut wieder voran, der Politik blosser Zweckmässigkeit oder Gewalt diejenige des ewigen Rechtes gegenüber zu stellen.

„Das oberste Gesetz ist die Verfassung. Sie vor Allem muss in der Ehrfurcht und in der Sitte der Nation sich befestigen; ihre Bestimmungen müssen allseitig geachtet werden.“ In diesem feierlichen Wort unseres erhabenen Duldenkaisers Friedrich ist unsere ganze Haltung seit der Gründung der Partei bestätigt. Ohne gewissenhafte Achtung der Verfassung sind alle anderen Errungenschaften auf die Dauer werthlos, ist jede staatliche und gesellschaftliche Ordnung, die innere und die äusere Sicherheit des Reichs gefährdet. Auf diesem unerschütterlichen Grund muss unser Rechts-

und Wirthschaftsleben sich entwickeln. Demgemäss halten wir insbesondere unverbrüchlich fest an der Reinhaltung, Behauptung und vollen Auswirkung des geschichtlichen und verfassungsmässigen Grundcharakters des Deutschen Reichs als eines Bundesstaates und an den von unseren verdienten Vorkämpfern mühsam errungenen Gerechtfunden des deutschen Volkes und seiner verfassungsmässigen Vertretung auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts und werden für den wirksameren Schutz des Wahlheimnisses und der Wahlfreiheit die Obsorge treffen, welche seitherige Erfahrungen nothwendig und unaufschieblich machen.

Ohne Gewissensfreiheit keine bürgerliche, keine gesellschaftliche, keine wahre Freiheit! Der sogenannte „Culturkampf“ ist auch heute noch nicht beendet. Seine Versumpfung unter schillernder Decke wohlmeinender Freudlichkeit würde das Volksleben unheilvoller, als seine Wiederaufnahme in vollster Rücksichtslosigkeit, vergiften. Diese Wunde, die allergefährlichste, an welcher Deutschland bludet, bald und ganz zu schliessen, die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung, vertrauensvolle Achtung für die Kirche, die vollste Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Bekenntnisse und ihrer Anhänger auf jeglichem Gebiet des öffentlichen Lebens endlich herbeizuführen, wird unser wichtigstes und patriotischstes Ziel sein. Vor Allem muss das Ausnahmegesetz wider den Jesuiten- und die mit ihm angeblich verwandten Orden aufgehoben werden. Wir werden diesen Antrag, auf dessen Berathung wir zur Zeit des Zedlitzischen Schulgesetzentwurfs verzichtet hatten, und welcher jetzt durch die Reichstagsauflösung von der Verhandlung ausgeschlossen worden ist, alsbald von Neuem einbringen und keiner politischen Lage zu Lieb' mehr ausser Verhandlung setzen. Wir werden ihn so lange wiederholen, bis Reichstag und verbündete Regierungen mit uns erkennen werden, dass nicht confessionelle Vorurtheile und Abneigungen, sondern nur das verfassungsmässige Recht der freien Religionsübung, sowie das ursprünglichste Recht ans Vaterland, das Heimathsrecht, hier

die Entscheidung fällen dürfen, und dass nach Aufhebung des Ausnahmegesetzes wider die Socialdemokratie die Aufrechterhaltung desjenigen wider katholische Ordensmänner und Ordensfrauen zehnfach verletzen und erbittern muss.

„Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichende Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welche unserer Zeit für die Gesammtheit erwachsen“. Bereits vor fünfzehn Jahren haben wir auf die entscheidende Bedeutung hingewiesen, welche die Erhaltung und Wiederbelebung religiöser, vor Allem gläubig-christlicher, Gesinnung für die Bekämpfung der Wahnlehren des Liberalismus und des Socialismus, hat und welche zehn Jahre nachher das obige Kaiserwort hervorhob. In dieser Bekämpfung wird das Centrum jederzeit den Reigen führen. Dies ist von allen Seiten, erst jüngst sogar wieder in heftigster Befehdung von dem Reichskanzler, und nicht minder vom Liberalismus und vom Socialismus selber, anerkannt, und wird, je dringender und grösser die Gefahr, um so bedeutsamer hervortreten. Mehr als zuvor gilt es im gegenwärtigen Wahlkampf, des unversöhnlichen Gegensatzes sich bewusst zu bleiben, der eine Partei, die in dem positiven Christusglauben wurzelt, von dem gewaltig aufstrebenden Socialismus trennt. Wenn nach dem Ausspruch eines seiner Wortführer „kein überzeugter Socialdemokrat auf die Dauer ein Gottesgläubiger sein kann“, muss, wer dem Centrum angehören will, standhaft davon durchdrungen sein, dass kein gläubiger Christ auch nur vorübergehend und in Einzelfragen mit der Socialdemokratie liebäugeln darf. Nicht Umsturz der bestehenden Ordnung kann die Heilung des kranken Erwerbs- und Wirthschafts-, Staats- und Gesellschaftslebens bringen, sondern allein die Wiederherstellung des Christenthums als Grundlage unseres gesammten, des öffentlichen wie des privaten Lebens, unserer Gesetzgebung und Verwaltung, das unbarmherzige positive Vorgehen gegen die unchristliche liberale Gesetzgebung, wie wir dies jederzeit gefordert, unermüdlich angeregt, hingebend unterstützt haben. Bei der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, bei der Neuregelung des Innungswesens

und den Bemühungen um Einführung des gewerblichen Befähigungsnachweises, bei der Zurückdrängung des unlauteren Wettbewerbs in Handel und Gewerbe, des Wuchers, des Abzahlungsunwesens und eines gefährlichen Hausirens; bei Umkehr zu einer den Interessen der vaterländischen Production in Landwirthschaft und Industrie gerecht werdenden Zoll- und Wirthschaftspolitik, endlich zu berufsorganisatorischen Zusammenfassung und Vertretung der Landwirthschaft — haben wir den Vortritt genommen oder eine ausschlaggebende Mitwirkung geübt. Wir werden unbeirrt auf diesem Wege weiter wandeln und, was wir gestern nicht erreichen konnten, morgen zu erstreben nicht erlahmen. In dem Bewusstsein der verfassungsmässigen Pflicht jedes einzelnen Abgeordneten, „Vertreter des gesammten Volks“ zu sein, werden wir jede Sonderinteressenvertretung, „sie möge heissen wie sie wolle, nachdrücklich bekämpfen, weil sie der Tod unseres Verfassungslebens und die unbillige Gefährdung aller anderen, gleichberechtigten Interessen unsers weiten, von den verschiedenartigsten und oft entgegengesetztesten Interessen bewegten Vaterlandes wäre. Aber wir werden bei der unverdrossensten Fürsorge für jedes Einzelinteresse in gleich austheilender Gerechtigkeit und thatkräftiger Hingebung an die Gesammtheit die widerstrebenden Interessen billig gegen einander abzugleichen und zu des Ganzen wie der Theile Wohlfahrt mit einander zu versöhnen suchen. Unsere Zusammensetzung aus allen deutschen Gauen und allen Berufsarten der vaterländischen Gesellschaft weist uns darauf ganz besonders hin und befähigt uns dazu besonders; und unser Grundsatz, dass die idealen Interessen der Reichsgemeinschaft allen materiellen Interessen der Angehörigen des Reiches vorgehen und immer vorgehen müssen, wird uns dabei vor Irrungen und Unrecht wahren.

Den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien haben wir zugestimmt, weil sie die Festlegung der Schutzzölle wenigstens in der Höhe dieser Verträge auf zwölf Jahre mit sich brachten; weil sie dem politisch-militärischen Dreibund eine wirtschaftliche Unterlage und damit grössere Festigkeit und Bürgschaft der Dauer gaben; und weil ohne dieselben,

mit dem unmittelbar bevorstehenden Ablauf früherer Abmachungen, ein wilder Zollkrieg gerade unter den Verbündeten zugleich die heimische Industrie und Landwirthschaft, und das für Deutschlands Sicherheit und die Erhaltung des Weltfriedens so nothwendige Bündniss geschädigt haben würde. In dem erhebenden Bewusstsein, dass der „neue Curs“ zu dieser seiner besten vaterländischen That ohne die Mitwirkung des Centrums nie im Stand gewesen wäre, lassen die neuesten Anklagen von dieser Seite auf Mangel aufrichtiger opferfreudiger Liebe zu Vaterland und Reich uns doppelt kalt. Bei künftigen Handelsvertragsvorlagen sollen die Interessen deutscher Landwirthschaft und deutschen Gross- und Kleingewerbes vorwiegend für uns maassgebend und unserer genauesten Prüfung und sorgfältigsten Abwägung doppelt versichert sein.

Die Hebung des so tief darniederliegenden gemeinen Wohlstandes ist unaufschieblich. Ihr muss die Aufmerksamkeit und Thatkraft der Gesetzgebung in nächster Zeit besonders zugewendet bleiben. Gemeinnützige Ausgaben sollen in grösserem Umfang, als seither, gemacht, im Uebrigen soll weise Sparsamkeit geübt werden. Vor Allem thut eine entschlossene Reform der Reichsfinanz- und Steuerwirthschaft noth. Dem unaufhörlichen Anwachsen der öffentlichen Schuld und Zinsenlast muss Einhalt und für vernünftige Tilgung dieser Last muss ehemöglichst Vorsorge geschehen. Wir halten fest an unserem früheren Ausspruch, dass wir keine Vermehrung der Abgaben, sondern deren thunlichste Verminderung und gerechtere Vertheilung unter gebührender Entlastung der schwächeren Schultern wollen. Verbrauchssteuern mit dem Charakter von Luxussteuern an Stelle mancher jetzigen indirecten Abgaben werden ein sehr diensames Mittel hierzu sein. Dagegen werden wir den Monopolen, mit ihrem für die wirtschaftlichen Interessen wie die politischen Rechte gleich bedrohlichen Charakter, wie früher so auch jetzt entgegen sein.

Der Augenblick ist ernst; das Deutsche Reich hat keinen ernsteren erlebt. Auf Jahre hin, vielleicht für immer, wird die bevorstehende Reichstagswahl für unser Rechts-

und Verfassungs- wie für unser wirtschaftliches Leben entscheidend, der Wahlkampf wird gewaltiger, als alle früheren, sein. Den alten Widersachern haben sich neue zugestellt; in seinen Kampfmitteln ist keiner derselben wählerisch. Es gilt, wie Mauern festzustehn, bis auf den letzten Mann die Pflicht zu thun. Nur so kann der von allen Seiten hart berannte Centrumsturm auch dieses Mal unüberwindlich bleiben.

Wohlan also! In unsere, der Wähler, Hand legt die Verfassung die volle Hälfte der Verantwortung für Deutschlands Wohl und Wehe! Erinnern wir uns dess zu dieser Zeit, am Tage der Wahl! An dem Entscheidungstag möge nicht Einer unserer Freunde fehlen! Das Vaterland, die ruhmreiche Vergangenheit, das eigene Gewissen ruft uns zu: Vorwärts in eng geschlossenen, vollzähligen Reihen, vorwärts in alter Tüchtigkeit zur Wahl! Vorwärts mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Mai 1893.

DER VORSTAND DER CENTRUMSFRACTION IM
DEUTSCHEN REICHSTAGE.

Graf von Hompesch, Graf von Preysing (Straubing). Freiherr von Buol. Dr. Brüel. Dieden. Fritzen (Düsseldorf.) Gröber. Dr. Frhr. Heereman v. Zuydwyk. Dr. Lieber, Reindl. Dr. Schädler.

9) WAHLAUFRUF 1898.

Nach fünfjähriger Dauer ist der Reichstag geschlossen. Die Wahlen zum neuen Reichstag stehen unmittelbar bevor. Wiederum haben die Wähler über diejenigen Männer zu entscheiden, welchen sie ihr Vertrauen schenken wollen. Von ihnen hängt es ab, ob die Centrumsfraction in Zukunft dieselbe ehrenvolle Stellung wird behaupten können wie bisher, welche ihr wenigstens die Abwehr uns unannehmbarer Gesetze ermöglichte.

Die Centumpartei ist gegründet als politische Partei zur Vertheidigung der kirchlichen Rechte, zur Wahrung

der politischen Freiheiten und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes, insbesondere der deutschen Katholiken. Das war unentwegt die Richtschnur unseres Wirkens in der verflossenen Legislaturperiode.

Wir halten fest an der Verfassung des Deutschen Reiches. Wir wahren treu die Rechte des Kaisers, der verbündeten Fürsten und der Einzelstaaten. Ebenso unerschütterlich wahren wir die Rechte des deutschen Volkes und seiner Vertreter. Angriffe auf diese Rechte, insbesondere auf das allgemeine gleiche unmittelbare und geheime Wahlrecht zum Reichstag oder den Reichstag selbst werden allezeit an uns wie bisher entschlossene Gegner finden.

Mit allem Nachdruck sind wir bestrebt gewesen, die Beseitigung der noch bestehenden Reste des Culturkampfes in gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen und die Rechtsstellung des katholischen Volkstheiles im Deutschen Reiche so zu sichern, dass der Wiederkehr eines Culturkampfes nach Kräften vorgebeugt würde. Aber noch immer hält der Bundesrath das Gesetz gegen die Jesuiten und die ihnen verwandt erklärten Orden aufrecht, obwohl es mit der natürlichen Gerechtigkeit in schneidendstem Widerspruch steht, und der Reichstag schon vier Mal auf unsern Antrag dessen Aufhebung gefordert hat. Harren wir aus im Kampfe gegen jenes Ausnahmegesetz und für die Gleichberechtigung der Katholiken.

Wir wollen weise Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichshaushalts, namentlich auch bei dem Heere und der Flotte. Wir dürfen auf die Erfolge unseres Strebens hinweisen: die zweijährige Dienstzeit im Heere ist erreicht, neue Steuern, namentlich solche, welche die breiten Volksmassen weiter belastet haben würden, sind abgewehrt, der steigenden Verschuldung des Reiches ist Einhalt gethan und mit der Tilgung der Schulden ist ein Anfang gemacht. Zugestimmt haben wir nur der neuen Börsensteuer. Erreicht ist auf unseren Antrag eine wenigstens mässige Erhöhung der Unterstützung unserer Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Eifer und gutem Gelingen haben wir an der Gesetz-

gebung des Reiches auf allen Gebieten des bürgerlichen Rechtes mitgearbeitet. Ein neues Bürgerliches Gesetzbuch, ein neues Handelsgesetzbuch sind geschaffen mit ihren Nebengesetzen über den Process, die freiwillige Gerichtsbarkeit und den Liegenschaftsverkehr. Manche werthvolle, den religiösen und moralischen Interessen förderliche Bestimmungen sind getroffen. Die dem deutschen Volke bisher versagte Gemeinsamkeit des Rechts ist gewonnen; sie wird für unser wirthschaftliches Gedeihen ein mächtiger Hebel sein. Es ist gelungen, eine den modernen Rechtsanschauungen mehr entsprechende, gemeinsame Militärstrafprocessordnung zu verabschieden. Eine alte Forderung des Centrums, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter ist endlich erfüllt. Dem Gewerbe, dem Handel und der Industrie dient das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches unserem Antrag entsprungen ist. Das Gesetz zur Bekämpfung der überhandnehmenden Unsittlichkeit konnte zu unserem Bedauern nicht zur Verabschiedung gebracht werden.

Mehr als früher müssen wir den alten Grundsatz betonen, dass die Centrumsfraction das moralische und materielle Wohl aller Volksclassen nach Kräften zu fördern hat. Nur dieser Standpunkt verbürgt Recht und Billigkeit nach allen Seiten. Wie es der Stolz unserer Partei ist, dass sie in allen Ständen zahlreiche Anhänger zählt, so ist es ihre Ehre, mit derselben Hingebung und ausgleichenden Gerechtigkeit für die Hebung der wirthschaftlichen Lage aller Stände gleichmässig einzutreten. Wenn wir dabei den Bedürfnissen nothleidender Stände eine besondere Pflege haben zu Theil werden lassen, so liegt darin nur eine Bekräftigung unseres obersten Grundsatzes.

In den verflossenen Jahren hat die Landwirthschaft unter einer drückenden Nothlage gelitten. Unausführbaren Vorschlägen zur Abstellung derselben haben wir pflichtgemäss Widerstand geleistet. Wo immer aber ein gangbarer Weg sich zeigte, der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, haben wir es niemals an uns fehlen lassen. Das neue Margarinegesetz und das neue Börsengesetz mit der Beseitigung des Terminhandels in Getreide sind unter unserer entscheidenden

Mitwirkung zu stande gekommen. Bei der Beschlussfassung über neue Handelsverträge wird eine verstärkte Fürsorge für die Landwirthschaft unser Bemühen sein.

Für den Handwerkerstand ist es gelungen, einen Boden der obligatorischen Organisation zu gewinnen, welcher bei ausdauernder Benutzung durch die Handwerker selbst einen festeren Zusammenschluss ihres Standes, eine Hebung des Handwerks, der Meister und der Gesellen, sowie eine bessere Ausbildung der Lehrlinge verspricht. Andere noch nicht erreichte Wünsche werden das Ziel unserer Anstrengungen bleiben müssen.

Für den Schutz und die Förderung der Gesundheit, der Sittlichkeit und der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Stände sind wir mit Ausdauer und Erfolg thätig gewesen. Mit lebhaftem Bedauern erfüllt uns, dass in der mit Eifer und Begeisterung begonnenen Socialreform nicht der erhoffte Fortschritt zu bemerken ist. Es wird noch der Anstrengungen vieler Jahre bedürfen, um sie zu einem befriedigenden Abschluss zu führen. Wo bei der Ausführung der bisherigen Reformgesetze Härten und Schwierigkeiten sich zeigten, haben wir unter voller Wahrung unseres grundsätzlichen Standpunktes nachdrücklich deren Beseitigung angestrebt. Wir werden nicht aufhören, die Regierung zu thatkräftigem Fortschreiten zu drängen, damit die Erlasse unseres Kaisers vom Februar 1890 voll und ganz verwirklicht werden.

Einen Fractionszwang kennen wir nicht. Wenn wir dessen ungeachtet auf eine so fruchtbare Thätigkeit zurückblicken können, so verdanken wir dies vornehmlich dem Umstande, dass die Einigkeit der Fraction auf Grund einer gemeinsamen Ueberzeugung es ermöglichte, das ganze Gewicht ihrer Bedeutung einzusetzen.

Wie in früheren Jahren hat zwar auch in dieser Session es sich nicht vermeiden lassen, dass in wichtigen Fragen die Fraction nicht in voller Einigkeit stimmte. Auch beim Flottengesetz war die Fraction im Ziele einig; hinsichtlich der Erreichung dieses Zieles war die Mehrheit der Ansicht, dass die Annahme des wesentlich umgestalteten Entwurfs eine Nothwendigkeit sei und deshalb über die Bedenken

gegen ihn von ihr hinweggegangen werden müsse, während die Minderheit aus beachtenswerthen Gründen glaubte, eine ablehnende Stellung einnehmen zu müssen.

Aber alle Mitglieder der Fraction sind der festen Ueberzeugung, dass streitige Einzelfragen niemals einen Grund abgeben dürfen, um den Bestand oder die Einigkeit der Fraction zu beeinträchtigen. Die feste Geschlossenheit unserer Reihen ist heute so nothwendig wie je. Unsere Gegner von rechts und links stehen gemeinsam uns gegenüber. Die Politik der Sammlung bezweckt die Verdrängung des Centrums aus seiner ausschlaggebenden Stellung im Reichstage. Wie früher, so stehen wir auch jetzt allein und werden nur aus eigener Kraft unsere Stellung zu behaupten haben. Einmal verloren, würde dieselbe in absehbarer Zeit nicht wieder zu gewinnen sein. Würden die Lehren des Culturkampfes vergessen, so wären die Früchte unserer Anstrengungen seit fast einem Menschenalter rasch dahin. Der Kampf gegen den Glaubenshass und die Wahnideen der Socialdemokratie, gegen den kirchenfeindlichen Liberalismus und gegen jenen Conservatismus, welcher einer einseitigen Interressenpolitik sich nicht versagt und sein Ziel in der Beschränkung der Freiheiten und Rechte des Volkes sucht, erfordert nach wie vor den Bestand der Centrumsfraction.

Wir wenden uns nun vertrauensvoll an die so oft erprobte politische Einsicht und Opferwilligkeit unserer Parteifreunde im ganzen Reiche. Treten wir einig und entschlossen in den Wahlkampf ein. Thue jeder seine Pflicht an der Urne; denn jede einzelne Stimme wird gezählt. Wählen wir die alten bewährten Männer wieder oder Männer ihres Geistes. Halten wir einmüthig wie bisher die ruhmvolle Fahne des Centrums hoch, unter dem alten begeisternden Rufe:

Für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Berlin, 6 Mai 1898.

Namens der gesammten Centrumsfraction:

DER VORSTAND IN DER NEUNTEN LEGISLATURPERIODE.

Graf Hompesch. Dr. Schaedler, Dr. Spahn. Aichbichler
Dieden. Fritzen (Düsseldorf). Graf v. Galen. Gröber. Frhr.

v. Heereman. Frhr. Dr. v. Hertling. Horn (Neisse). Dr. Lieber.
Dr. Lingens. Dr. Rintelen.

10) WAHLAUFRUF 1903.

Die Neuwahlen zum Reichstage stehen bevor. Auf Grund des von uns unentwegt hochgehaltenen allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts haben die Wähler zu entscheiden, welchen Männern die verfassungsmässige Vertretung des deutschen Volkes für die nächsten fünf Jahre anvertraut werden soll.

Fest und unerschüttert steht die Zentrumsfraktion des Reichstags da. In unausgesetztem Kampfe hat sie die Einigkeit bewahrt, die allein den Schutz der hohen Güter verbürgt, zu deren Hort sie die Wähler berufen haben.

Auf Grund des von glorreichen Vorgängern im Jahre 1871 entworfenen und in schweren Stürmen erprobten Programms treten wir mit gleicher Entschiedenheit ein für das Reich wie für die Einzelstaaten, für die Rechte des deutschen Volkes und seiner verschiedenen Stämme wie für die Rechte des Kaisers und der Bundesfürsten.

Des deutschen Volkes wichtigstes Recht ist seine Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs durch die parlamentarische Vertretung. Die von uns seit mehr als einem Jahrzehnte nachdrücklichst geforderte bessere Sicherung des Wahlheimnisses ist endlich erreicht. Angriffen auf die Würde des Reichstags, Versuchen einer Lahmlegung seiner geordneten Tätigkeit durch die Mittel der Obstruktion werden wir stets energisch entgegentreten. Die Erfüllung der verfassungsmässigen Aufgabe des Reichstages, insbesondere die gleichmässige Mitwirkung aller Stämme und Stände des deutschen Volkes verlangt unbedingt die Gewährung von Anwesenheitsgeldern.

Zu den gesetzgeberischen Arbeiten, welche den neuen Reichstag beschäftigen werden, gehört voraussichtlich die Revision des Strafverfahrens; mit Zuversicht erwarten wir, dass dieselbe die längst geforderte Ausdehnung der Berufung

in Strafsachen bringen wird. Auf dem Gebiet des Strafrechts muss vor Allem die Privilegierung des von Vernunft und Moral gleich verurteilten Zweikampfs verschwinden.

Weise Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichshaushalts zu üben, erachten wir als unsere strenge Pflicht. Zu Aufwendungen für Heer und Marine darf die Steuerkraft des Volkes nicht weiter in Anspruch genommen werden, als die Sicherheit und Wohlfahrt des Vaterlandes gebieterisch erheischen. Die Bewilligungen für die Kolonien, deren Hauptwert in der Ausbreitung des christlichen Glaubens und der Kultur beruht, haben ihr Mass in einer verständigen Würdigung unserer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Erleichterung der Militärlast, welche die zweijährige Dienstzeit gebracht hat, ist durch gesetzliche Festlegung sicherzustellen.

Die geschichtliche Entwicklung Deutschlands hat zu einem Nebeneinanderbestehen grosser christlicher Gemeinschaften geführt. Das Blühen und Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes ist nur denkbar bei friedlichem Zusammenleben der Konfessionen auf dem Boden einer hochsinnig gedachten religiösen Freiheit und vollkommener staatlicher Gleichberechtigung; die Erreichung dieses Zieles wird nach wie vor unsere vornehmste Aufgabe sein. Dank unserem Toleranzantrage sind wenigstens in einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen gefallen, welche, dem Geiste religiöser Bevormundung und Unduldsamkeit vergangener Jahrhunderte entsprungen, den Grundsätzen des modernen Staatslebens widersprechen. Dagegen ist es leider noch immer nicht gelungen, die Reste der unseligen Kulturkampfgesetzgebung zu beseitigen, ja auch nur eine Bresche zu legen in das gehässige Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten und andere katholische Orden. Mit dem gesamten katholischen Volke verlangen wir die Beseitigung dieses schreienden Unrechts.

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Tage haben eine grosse und vielfach bedenkliche Zuspitzung der Gegensätze zwischen den verschiedenen Berufsständen und Klassen gebracht. Stets waren wir bemüht, die ehrliche Arbeit in allen Berufsständen zu fördern und einen gerechten

Ausgleich der entgegenstehenden Interessen zu finden. Unerfüllbaren Forderungen mussten wir unsere Unterstützung versagen. Die gleiche Haltung werden wir auch fernerhin einnehmen.

Der neue Zolltarif ist nach heftigstem Kampfe zu Stande gekommen; wir erwarten von ihm für die Landwirtschaft eine Besserung ihrer bedrängten Lage, für Handel und Industrie die Sicherung ihres einheimischen und auswärtigen Marktes, für Handwerker und Arbeiter lohnendere Beschäftigung. Nicht alle berechtigten Wünsche sind erfüllt worden; angesichts der Haltung der verbündeten Regierungen jedoch und der Parteiverhältnisse im Reichstage mussten wir uns sagen, dass ein Beharren auf unseren weitergehenden Forderungen das Gesetz zu Fall gebracht und dadurch die gebotenen wertvollen Vorteile preisgegeben hätte. Auf der Grundlage dieses Zolltarifs muss nunmehr durch die neuen Handelsverträge der gesamten deutschen Arbeit, insbesondere in der Landwirtschaft, ein ausreichender Schutz erkämpft werden. Die für Deutschland nachteiligen, allgemeinen Meistbegünstigungsverträge sind aufzuheben. Gegen die Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland ist die einheimische Viehzucht nachhaltig zu sichern.

Gegenüber den Bestrebungen der Sozialdemokratie und dem Vordringen des Grosskapitals erstreben wir die Erhaltung und Kräftigung der Mittelstände, namentlich im Handwerk und Gewerbe; ihre Zukunft geben wir nicht verloren. Für die Förderung des Innungs- und Genossenschaftswesens, die Einführung des Befähigungsnachweises vor allem im Baugewerbe, für die Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker und Baulieferanten, die Beseitigung unbilliger Konkurrenz seitens der Militärwerkstätten werden wir eifrig bemüht sein.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist seiner Zeit hauptsächlich durch unsere Anregung zu Stande gekommen; den weiteren Ausbau dieses Gesetzes, insbesondere zur Bekämpfung der Auswüchse im Ausverkaufs- und Auktionswesen, werden wir uns angelegen sein lassen. Die unter unserer wesentlichen Mitwirkung erreichte Regelung des

Börsenwesens hat sich in ihren wichtigsten Vorschriften bewährt; einer Abänderung derselben, welche dem Börsenspiel wiederum freieren Lauf geben würde, können wir unter keinen Umständen zustimmen. Die Schaffung kaufmännischer Gerichte mit einem billigen und beschleunigten Verfahren erachten wir als einen erstrebenswerten Fortschritt.

Ernste Gefahren drohen der gesamten heutigen Wirtschaftsordnung durch die Entwicklung des Kartellwesens; ihr gegenüber wird sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen können, Massregeln zum Schutze der Allgemeinheit und der berechtigten wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen zu treffen.

Unsere Bestrebungen zur Besserung der Lage der Arbeiter waren nicht vergeblich. Es ist unseren Bemühungen gelungen, die Gewerbegerichte zweckmässiger umzugestalten. Das Krankenkassengesetz, die Unfallversicherungsgesetze und das Gesetz über die Invalidenversicherung sind erheblich verbessert worden. Die Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung ist durch unseren Antrag zum Zolltarifgesetz für eine nahe Zukunft gesichert, Die in Aussicht gestellte umfassende Revision des Krankenversicherungsgesetzes werden wir nach Kräften unterstützen. Ausserdem wird es unser Bestreben sein, die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung zum Zweck der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen.

Auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, zuletzt noch das Gesetz zum Schutze der in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder. Vieles bleibt noch zu tun übrig; insbesondere betrachten wir eine allmähliche Beseitigung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen, eine weitergehende Einschränkung der Arbeitszeit für Fabrikbetriebe und die Hebung der beklagenswerten Misstände in der Hausindustrie als dringende Forderungen.

Den Versuch einer Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter durch die sogenannte Zuchthausvorlage haben wir erfolgreich zurückgewiesen. Dagegen harrt unser seit Jahren wiederholt eingebrachter Gesetzentwurf über die Be-

rufsvereine, welcher die Koalitionsfreiheit sichern würde, immer noch der Annahme seitens der verbündeten Regierungen. Nicht minder bedauern wir, dass die von uns des Oefteren geforderten Arbeitskammern noch nicht geschaffen worden sind, obwohl durch die kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890 „Einrichtungen zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ in Aussicht gestellt wurden.

Das Zentrum war nie und darf nie sein die Partei eines einzelnen Berufsstandes oder einer einzelnen Klasse. Unser Stolz soll bleiben; eine wahre Volkspartei zu sein, welche alle stände und Klassen umfasst. Die Grundsätze des Christentums bestimmen unsere gesamte politische Tätigkeit; darum ist allen Kreisen des Volkes ohne Unterschied die Arbeit des Zentrums gewidmet, am meisten denjenigen, welche in bedrängter Lage sich befinden. Die Fortführung der christlichen Sozialreform duldet keinen Stillstand, weil durch sie Sittlichkeit und Gesundheit weiter Kreise unseres Volkes mitbedingt sind; dabei rechnen wir auf die ständige und einsichtsvolle Mitwirkung der Beteiligten selbst.

Wähler! Von den verschiedensten Seiten wird bei der bevorstehenden Wahl der Hauptangriff gegen uns gerichtet werden. Halten wir uns vor Augen, dass dem Wahlrecht des Einzelnen eine Wahlpflicht gegenübersteht. Die Erhaltung des Zentrums ist unbedingt notwendig für die Bewahrung der christlichen Grundlage unseres Staatswesens wie für die ruhige Fortentwicklung unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens. Die Erhaltung des Zentrums ist insbesondere unbedingt notwendig für die Katholiken Deutschlands; nirgends anders finden ihre berechtigten Interessen genügendes Verständnis und tatbereite Vertretung. Keine Stimme darf verloren gehen, welche für die Sicherung unserer Stellung abgegeben werden kann. Auch in den Wahlkreisen, in welchen die Zentrumswähler eine Minderheit bilden, müssen sie vor Allem durch ihre Abstimmung gegen die Fortdauer des ungerechten Jesuitengesetzes protestieren; kein Kandidat darf eine Zentrumsstimme erhalten, der nicht mindestens so viel Gerechtigkeitssinn besitzt, dass er sich, wie die hervorragendsten Führer der konservativen, der nationalliberalen

und der freisinnigen Fraktion im Reichstag für die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes erklärt. Recht muss Recht bleiben.

Vorwärts also in enggeschlossenen, vollzähligen Reihen! Wählen wir die Männer wieder, die sich im Kampfe erprobt, und gesellen wir ihnen neue Kräfte zu, welche in demselben Geiste mit ihnen Kämpfen werden. Gehen wir in die bevorstehende Wahl in der alten Begeisterung für unsere wahren Grundsätze und gerechten Bestrebungen, mit der Parole:

Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Berlin, 2. Mai 1903.

DER VORSTAND DER ZENTRUMSFRAKTION AM SCHLUSSE DER
10. LEGISLATURPERIODE.

Graf v. Hompesch. Dr. Schädler. Dr. Spahn. Aichbichler.
Dr. Bachem. Fritzen (Düsseldorf). Graf v. Galen. v. Grand-Ry.
Gröber. Herold. Freiherr v. Hertling. Dr. Hitze. Horn (Neisse).
Letocha. Marbe. Müller (Fulda). Dr. Rintelen.

11) WAHLAUFRUF 1906.

Der Reichstag ist aufgelöst, weil die Reichstagsmehrheit eine Mehrforderung der verbündeten Regierungen für die militärische Expedition im südwestafrikanischen Schützgebiete im Betrage von 8 900 000 Mk. abgelehnt hat.

Die Zentrumsfraktion hat sich zu dieser Ablehnung entschlossen, weil sie nach eingehender Prüfung der Sachlage zu der Ueberzeugung gelangt war, dass die Niederkämpfung des letzten Restes des Eingeborenenaufstandes mit einem wesentlich geringeren Aufwand möglich wäre, wenn sich die Kolonialverwaltung entschliessen wollte, die überaus kostspielige, einen Aufwand von 10 000 Mk. pro Kopf jährlich erfordernde Schutztruppe von allen Aufgaben polizeilicher und kultureller Art zu entlasten und demgemäss ihre Zahl und Kosten dauernd zu vermindern. Ein dahin zielender Antrag der Fraktion ist von den Vertretern der Kolonialverwaltung einer Prüfung nicht gewürdigt worden.

Unsere Fraktion tritt für eine sparsame und massvolle,

den finanziellen Kräften des deutschen Volkes entsprechende Kolonialpolitik ein. Bereits hat der Aufstand in Südwestafrika ausserordentliche Aufwendungen von nahezu 400 Millionen Mark erfordert.

Noch am Vormittag des Auflösungstages haben die Mitglieder der Fraktion in der Budgetkommission die Forderung für die Fortsetzung der Eisenbahn Aus—Keetmannshoop bewilligt; das beweist schlagend, dass wir die Mittel zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung des Schutzgebiets zu gewähren bereit waren. Uebrigens schützt uns die ganze bisherige Haltung der Fraktion in den Fragen der Heeres- und Flottengesetze, der Zolltarife und der Finanzreform vor der Verdächtigung, dass wir nicht immer bereit seien, für des Vaterlandes Ehre und Wohl einzutreten.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Ausgaben des Reichs steht dem Reichstag in eigener Verantwortung zu, wie es die Verfassung gewährleistet. Die Aeusserung des Reichskanzlers, die Parteien des Reichstages trügen keine Verantwortung, sie könnten Forderungen annehmen oder ablehnen, bekundet eine Auffassung, die, dem fürstlichen Absolutismus vergangener Jahrhunderte angehörend, von dem Beamten eines modernen, konstitutionellen Staatswesens nicht vertreten werden sollte.

Die Auflösung des Reichstages ist nach unserer Ueberzeugung ein Angriff auf dessen Stellung als selbständigen, in eigener Verantwortung handelnden gleichberechtigten Faktors der Gesetzgebung.

Nicht die Kommandogewalt des Kaisers, sondern das Budgetrecht des Reichstages bildet den Gegenstand des Streites. Jeder von uns hat die Pflicht, für die verfassungsmässigen Rechte der Volksvertretung einzustehen; seien wir dess am Tag der Wahl eingedenk!

Seien wir uns auch bewusst, dass bei einer anders gebildeten Mehrheit des Reichstages die Garantie entfällt, dass bei der Bewilligung der bereits angekündigten neuen Steuern, die von uns immer festgehaltene Schonung der minderbemittelten Klassen aufrecht erhalten wird.

Nach wie vor stehen wir auf dem Boden unseres Wahl-

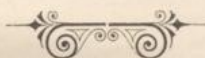
programmes vom Jahre 1903. Das verfassungsmässige Wahlrecht werden wir unentwegt hochhalten. Mögen unsere Wähler alle Kraft daran setzen, dass das Zentrum ungeschwächt in den Reichstag zurückkehrt.

Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Berlin, den 15 December 1906.

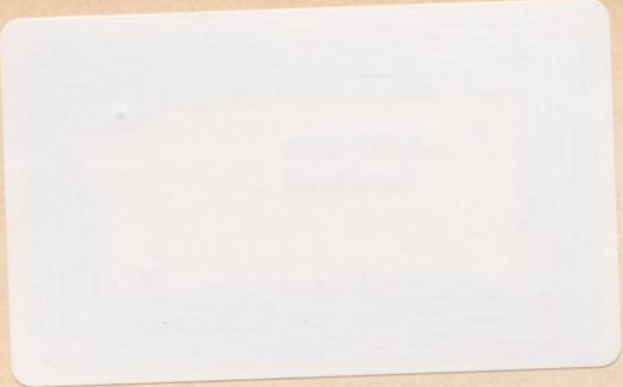
DER VORSTAND DER ZENTRUMSFRAKTION IM
DEUTSCHEN REICHSTAG:

Graf Hompesch. Dr. Schädler. Dr. Spahn. Gröber. Aichbichler. Dr. Bachem. Fritzen (Düsseldorf). Glowatzki. Herold. Dr. Freiherr von Hertling. Dr. Hitze. Horn (Neisse). Dr. Jäger. Marbe. Müller (Fulda). Dr. Pichler. Dr. Rintelen.



ELEKTR. DRUCKEREI H. J. KOERSEN, AMSTERDAM.

- 4. Jan. 1962



BLB Karlsruhe



46 25613 9 031

HOEFT JUISTEN KOEFTS
HJK
DRUKKERIJ
H.J. KOESEN